

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 09.03.2022

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 24. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 21.03.2022, 18:30 Uhr,
in den Veranstaltungsraum der Lauenburgischen Gelehrtenschule (-Aula-),
Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Umsetzung der **3G-Regel** statt. Es wird um Beachtung und Mitführung eines entsprechenden Nachweises gebeten.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Verpflichtung eines Mitglieds der Stadtvertretung und Einführung in die Tätigkeit durch den Stadtpräsidenten | SR/BerVoSr/364/2022 |
| Punkt 3 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 4 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 31.01.2022 | |
| Punkt 5 | Bekanntgabe eines im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlusses vom 31.01.2022 | |
| Punkt 6 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 31.01.2022 | |
| Punkt 7 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 8 | Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2022 | SR/BerVoSr/347/2022 |
| Punkt 9 | Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben | SR/BerVoSr/353/2022 |
| Punkt 10 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 11 | Informationen zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 | SR/BerVoSr/365/2022 |
| Punkt 12 | Ersatzwahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Finanzausschuss | SR/BeVoSr/623/2022 |
| Punkt 13 | PIMP YOUR TOWN! - Jugend trifft Kommunalpolitik | SR/BerVoSr/359/2022 |
| Punkt 14 | Einladung zur 2. Ratzeburger Jugendklimakonferenz | SR/BerVoSr/362/2022 |

Punkt 15	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2021	SR/BerVoSr/349/2022
Punkt 16	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2022	SR/BeVoSr/610/2022
Punkt 17	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)	SR/BeVoSr/608/2022
Punkt 18	Mitgliedschaft der Stadt Ratzeburg im Trägerverein für das Grenzhuis Schlagsdorf	SR/BeVoSr/604/2022
Punkt 19	I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 30.03.2021	SR/BeVoSr/576/2022
Punkt 20	Angelegenheiten der Volkshochschule	SR/BeVoSr/605/2022/2
Punkt 21	Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"	SR/BeVoSr/595/2022
Punkt 22	1. Änderung B-Plan Nr. 3.33 "Ruderclub" nach § 13 a BauGB - abschließender Beschluss	SR/BeVoSr/581/2022
Punkt 23	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 83 "Ehemalige Kreissparkasse - östlich Am Markt/ Domstraße, nördlich Langenbrücker Straße, westlich Brauerstraße"	SR/BeVoSr/614/2022
Punkt 24	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg"	SR/BeVoSr/616/2022
Punkt 25	1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung	SR/BeVoSr/620/2022
Punkt 26	Erneuerung der Aufzugsanlage im Rathaus - Außerplanmäßige Ausgabe	SR/BeVoSr/618/2022/1
Punkt 27	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der RZ-WB	SR/BeVoSr/607/2022
Punkt 28	Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/622/2022
Punkt 29	Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2022	SR/BeVoSr/532/2021/2
Punkt 30	Wirtschaftsplan 2022: Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2022	SR/BeVoSr/535/2021/2
Punkt 31	Anträge	
Punkt 32	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 33	Kindertagesstätten; hier: Entwicklungsprognose für den Kita-Bedarf	SR/BeVoSr/606/2022
Punkt 34	Stundung von Gewerbesteuerforderungen	SR/BeVoSr/624/2022
Punkt 35	Anmietung einer Immobilie zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung	<i>Vorlage wird nachgereicht</i>

gez.
Ottfried Feußner
Stadtpräsident

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 1

Verpflichtung eines Mitglieds der Stadtvertretung und Einführung in die Tätigkeit durch den Stadtpräsidenten

Zusammenfassung:

Der Stadtpräsident verpflichtet Frau Esther Morawe durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.03.2022

Koop, Axel am 08.03.2022

Sachverhalt:

Nachdem Herr Otto Rothe sein Mandat als Stadtvertreter zum 31.12.2021 niedergelegt hat, ist Frau Esther Morawe als Listenvertreterin der Wählergruppe Freie Ratzeburger Wählergemeinschaft -FRW- in die Stadtvertretung [nachgerückt](#).

Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und -vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Selbiges gilt auch für den Fall des Nachrückens eines bisherigen bürgerlichen Ausschussmitglieds in die Stadtvertretung. Dies folgt der Tatsache, dass einem Mitglied der Stadtvertretung neue Rechte und Pflichten zuwachsen, über die ein bürgerliches Ausschussmitglied nicht verfügte.

Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren. Lehnt ein gewähltes Mit-

glied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere:

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO,
- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 GO, die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO und
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere:

- freie Mandatsausübung nach § 32 Abs. 1 GO,
- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO,
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO,
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO und
- die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO.

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	02.03.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 11 02/2022

Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung: In der Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.02.2022 wird darum gebeten, dieselbige der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 10.02.2022

Koop, Axel am 10.02.2022

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 die Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Aufgrund der mittelfristig negativen Finanzplanung war der Genehmigungsantrag besonders zu begründen (vgl. Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite).

Die beschlossenen Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= 2.538.600 €) sowie
- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (= 760.000 €)

bedurften der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die diesbezügliche Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.02.2022 ist als Anlage beigefügt. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen

- Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg nebst Genehmigungsurkunde vom 03.02.2022



E: 07. FEB. 2022 *MA.*

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartnerin: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: born@kreis-rz.de
Aktenzeichen: 150
Datum: 03.02.2022

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2022 aufgeführte von der Stadtvertretung am 13.12.2021 beschlossene Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich entsprechend der beigefügten Genehmigungsurkunde genehmigt.

Der städtische Haushalt zeigt einen mittelfristig negativen Finanzspielraum. Bis Ende 2025 werden jährlich ansteigende Fehlbedarfe erwartet, so dass eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt verneint werden muss; die Folge wäre lt. Ziffer 2.3 des Krediterlasses vom 23.01.2017 eine Kürzung oder -versagung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Im Verwaltungshaushalt fällt insbesondere die Steigerung der Personalkosten um 8% auf. Der Haushaltserlass vom 21.09.2021 hat für die einzuplanenden Mittel für 2022 einen Orientierungswert von lediglich bis zu 1,5% empfohlen.

Auch Kostensteigerungen bei den SQKM-Mitteln, im Bereich der Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen...sowie bei der Schulverbandsumlage belasten den Verwaltungshaushalt.

Mit der Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2022 bewirkt die Stadt Ratzeburg nicht nur eine Erhöhung ihrer Einnahmen, sondern hat damit auch die Voraussetzung zur Beantragung von Fehlbetragszuweisungen beim Land geschaffen.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Neben den jährlich steigenden Fehlbedarfen ist der Anstieg der Schulden kritisch zu beobachten.

Die Stadt Ratzeburg plant erhebliche Investitionen, zu deren Finanzierung mangels eines positiven Finanzspielraumes Kreditaufnahmen erforderlich werden.

Bis Ende 2025 wird sich der Schuldenstand daher um über 50% auf 11.600.000 € erhöhen. Die Folgekosten der Investitionen werden die künftigen Haushalte der Stadt entsprechend belasten und den finanziellen Spielraum weiter einengen.

Investitionen sind daher mit einem gewissen Augenmaß anzugehen. Auch bzw. insbesondere bei Investitionen, für die hohe Zuweisungen erfolgen (könnten), ist immer auch der verbleibende Eigenanteil für die Stadt mit dessen Folgekosten zu berücksichtigen.

Trotz dieser Entwicklung sowie der angespannten Haushaltssituation erfolgt eine Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge für Verpflichtungsermächtigungen und Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ungekürzt, da lt. Mitteilung des Kämmersers der noch nicht vorliegende Jahresabschluss 2021 deutlich besser als angenommen ausfallen soll, so dass davon ausgegangen wird, dass in einem Nachtrag für 2022 ein Haushaltsausgleich erzielt werden kann.

Überdies wurde berücksichtigt, dass die Investitionen überwiegend rechtlich oder faktisch notwendig sind. Insbesondere zielt die Gesamtgenehmigung allerdings darauf ab, begonnene Projekte nicht zu gefährden.

Mit der Genehmigung geht die Erwartung einher, dass die Stadt in Anbetracht der beabsichtigten Investitionen ihre Konsolidierungsanstrengungen deutlich intensiviert, um einen ausgeglichenen Haushalt und damit dauerhaft (langfristig) die finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Genehmigungsurkunde

Gemäß § 77 i. V. m. § 84 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 13.12.2021 für das Haushaltsjahr 2022 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg die Festsetzung

**die Festsetzung des Gesamtbetrages der
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 760.000 €**

sowie

**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.538.600 €.**

Ratzeburg, 03.02.2022



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
Kommunalaufsicht -
Im Auftrag

(Born)

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Zusammenfassung:

Vom 01.07. bis 31.12.2021 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 25.02.2022

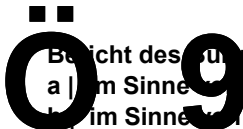
Koop, Axel am 23.02.2022

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.


Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 2. Halbjahr 2021
 a) im Sinne des § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit
 b) im Sinne des § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit

lfd. Nr. HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a 1 080.5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	12.131,15 €	Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2021 wurde der vorhandene Mietvertrag um die zusätzlichen Büroflächen zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter:innen des Fachbereichs 4 im Modezentrum Ratzeburg, Am Markt 6, entsprechend erweitert. Eine Korrektur der Haushaltsansätze im Nachtragshaushalt wurde versehentlich nicht vorgenommen; zum Teil fehlten jedoch auch die anteilig vom Eigenbetrieb zu leistenden Erstattungs- bzw. Absetzungsbeiträge.
2 080.5317	Betriebskosten (Am Markt 6)	1.159,21 €	
3 080.5412	Reinigungskosten (Am Markt 6)	3.954,62 €	
4 3211.5000	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße)	1.645,46 €	Mehrkosten für die Installation einer Einbruch- und Brandmeldeanlage im Stadtarchiv Ratzeburg
5 360.5125	Unterhaltung Schiffsanleger	848,30 €	Entstandene Mehrausgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht
6 910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	9.500,00 €	Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) wurde festgestellt, dass der pauschale Zinssatz von 6% für nachträgliche Steuerzahlungen und -erstattungen seit 2014 nicht mehr marktgerecht ist, aber dennoch fünf weitere Jahre angewendet werden darf (sog. Fortgeltungsanordnung von 2014 bis 2018). Erst für Verzinungszeiträume ab dem 01.01.2019 hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Verpflichtung aufgegeben, bis zum 31.07.2022 für eine verfassungsgemäße neue Steuerzinsen-Regelung zu sorgen. Die entstandenen Mehrausgaben für nachträgliche Erstattungen resultieren u. a. aus der Abwicklung des Urteils durch die Aufhebung von Vorläufigkeitsvermerken, Erledigung von Rechtsbehelfen bzw. AdV-Verfahren.
b 7 670.6750	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	8.702,18 €	Die öffentliche Straßenbeleuchtung der Stadt Ratzeburg wird in Form eines Betreibermodells durch die Stadtwerke Ratzeburg GmbH betrieben. Als Gegenleistung für die Auftrags Erfüllung vergütet die Stadt den Stadtwerken ein pauschales Beleuchtungsentgelt, welches alle vertraglichen Leistungen abdeckt. Das Beleuchtungsentgelt wird jährlich nach einer vertraglich festgelegten Formel preislich angepasst. Mit der Abschlussrechnung für das Jahr 2021 wurde der Haushaltsansatz entsprechend überschritten. Für die entstandene überplanmäßige Ausgabe bedarf es der Genehmigung durch die Stadtvertretung; diese wird im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2021 eingeholt.
Summe Verwaltungshaushalt		<u>37.940,92 €</u>	
a 8 020.029.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)	616,77 €	Das Förderprojekt zur Schaffung einer WLAN-Infrastruktur im Stadtgebiet wurde bereits im Haushaltsjahr 2020 umgesetzt. Die Schlussabrechnung des beauftragten IT-Dienstleisters erfolgte im Haushaltsjahr 2021.
9 130.014.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Tanklöschfahrzeug LF 20/40)	1.454,35 €	Mehrausgaben aufgrund der Schlussabrechnung des Beschaffungsprojekts, u. a. Abrechnung des Dienstleisters für die europaweite Ausschreibung
10 230.011.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Sofortausstattungsprogramm, DigitalPakt Schule)	2.274,64 €	Planüberschreitung für die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms DigitalPakt Schule an der Lauenburgischen Gelehrtenschule (Erwerb und Konfiguration von Hardware)
11 352.005.9351	Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen (Stadtbücherei)	3.818,76 €	Umsetzung des Förderprojekts im Haushaltsjahr 2021; die entsprechende Zuweisung wurde bereits im Vorjahr 2021 ausgezahlt (HHSt. 352.002.3610)
Summe Vermögenshaushalt		<u>8.164,52 €</u>	
Gesamtsumme		<u>46.105,44 €</u>	

Ö 11

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2022

SR/BerVoSr/365/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 1/3

Informationen zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022

Zusammenfassung:

Im Mai 2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen im Verflechtungsbereich von Ratzeburg werden noch zuverlässige Erhebungsbeauftragte (m/w/d) gesucht. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen, diese wichtige statistische Erhebung zu unterstützen. Das Engagement wird mit einer attraktiven, steuerfreien Aufwandsentschädigung belohnt. Darüber hinaus erhalten alle Erhebungsbeauftragten eine Schulung zur Vorbereitung auf ihre wohnortnahe Tätigkeit.

In der Sitzung der Stadtvertretung wird der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch die Zensus Erhebungsstelle, einen kurzen **Sachvortrag** zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 halten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 10.03.2022

Koop, Axel am 09.03.2022

Sachverhalt:

2022 findet ab dem Stichtag, dem 15. Mai 2022, in Deutschland wieder ein Zensus, also eine Bevölkerungszählung, statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen auf Ebene des Bundes, der Länder und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen des Zensus. Um eine belastbare Zahlenbasis für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. Hierfür werden Daten aus dem Melderegister genutzt und zusätzliche Informationen aus Befragungen gewonnen. Diese dienen der Prüfung und Sicherung der Qualität der aus dem Melderegister stammenden Daten. Dies erfolgt zum einen durch eine Stichprobenbefragung von Haushalten. Darüber hinaus werden Angaben über alle Personen an Adressen mit Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen, so genannten Adressen mit Sonderbereichen, erhoben.

In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben.

Durch den Zensus stehen verlässliche Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Länder und der Bundesrepublik zur Verfügung. Die amtliche Einwohnerzahl ist eine wichtige Grundlage für zahlreiche rechtliche Regelungen: Zum Beispiel werden auf dieser Basis Wahlkreise eingeteilt und auch die Stimmenverteilung im Bundesrat orientiert sich an den Einwohnerzahlen. Zudem werden Ausgleichszahlungen wie der Länderfinanzausgleich und der kommunale Finanzausgleich sowie EU-Fördermittel pro Kopf berechnet.

Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus sucht die Erhebungsstelle aktuell Interviewerinnen und Interviewer, sogenannte Erhebungsbeauftragte.

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2022

SR/BeVoSr/623/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

Ersatzwahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Finanzausschuss

Zielsetzung:

Ersatzwahl nach § 46 Abs. 5 GO für den stellvertretenden Ausschussvorsitz im Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als stellvertretende Vorsitzende / als stellvertretenden Vorsitzenden im Finanzausschuss

Frau / Herrn _____.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 10.03.2022

Koop, Axel am 09.03.2022

Sachverhalt:

Nachdem Herr Otto Rothe sein Mandat als Stadtvertreter zum 31.12.2021 niedergelegt hat, wird Frau Morawe in die Stadtvertretung [nachrücken](#) (siehe TOP 2 zur heutigen Sitzung der Stadtvertretung).

Für die jeweiligen Gremien, in denen Herr Rothe Mitglied war, wurden bereits in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2021 entsprechende Umbesetzungen vorgenommen, u. a. ist Herr Suhr als Mitglied für den Finanzausschuss benannt worden.

Gleichwohl gilt es nunmehr eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den **stellvertretenen Ausschussvorsitz des Finanzausschusses (FA)** zu wählen.

Nach § 46 Abs. 5 GO werden die Vorsitzenden der Ausschüsse in öffentlicher Sitzung von der Stadtvertretung gewählt; gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu. Dabei wird zunächst unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen festgelegt, für welchen stellv. Ausschussvorsitz die Fraktionen das Vorschlagsrecht haben. Dieses sogenannte Zugriffsrecht wird durch Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ermittelt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Das Zugriffsrecht wird ermittelt, indem den Fraktionen so viele Höchstzahlen gestrichen werden, wie sie stellv. Ausschussvorsitze im Zeitpunkt der Ersatzwahl stellen. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs, wobei der Losentscheid nur erforderlich ist, wenn die Fraktionen auf den gleichen Sitz zugreifen wollen.

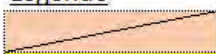

Ermittlung des Zugriffsrechts für die stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse

Fraktionen	CDU	SPD	FRW	BfR	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
					
Sitze	10	6	6	2	5

0,5	20,00	12,00	12,00	4,00	10,00
1,5	6,67	4,00	4,00	1,33	3,33
2,5	4,00	2,40	2,40	0,80	2,00
3,5	2,86	1,71	1,71	0,57	1,43
4,5	2,22	1,33	1,33	0,44	1,11

Fraktionen	CDU	SPD	FRW	BfR	GRÜNEN
nachrichtlich: Vorsitz	HA FA	ASJS	BA	-	AWTS
stell. Vorsitz	ASJS	BA	AWTS FA	-	HA

Legende

	gestrichene Höchstzahlen
	Vorschlagsrecht

Demzufolge steht der CDU-Fraktion das **Vorschlagsrecht** für die Wahl des stellv. Ausschussvorsitzes im Finanzausschuss zu.

Hinweis zu den Vertretungen

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter im selben Ausschuss nach Proporz zu besetzen sind. Bisher üblich und sinnvoll ist es, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter aus unterschiedlichen Fraktionen stammen.

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Danach ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Wählbar sind alle Mitglieder des Finanzausschusses, und zwar sowohl Mitglieder der Stadtvertretung als auch bürgerliche Ausschussmitglieder; stellvertretende Ausschussmitglieder können nicht gewählt werden. Die vorschlagsberechtigte Fraktion legt fest, welche Person sie vorschlagen will; sie ist nicht darauf beschränkt, Mitglieder der eigenen Fraktion zur Wahl vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine; es gilt die [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#).

Ö 13

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2022

SR/BerVoSr/359/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Sauer, Mark

FB/Az:

PIMP YOUR TOWN! - Jugend trifft Kommunalpolitik

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 01.03.2022

Koop, Axel am 28.02.2022

Sachverhalt:

Die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen hat im Begleitausschuss einstimmig Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ für eine erneute Durchführung des Projektes „PIMP YOUR TOWN! – Jugend trifft Kommunalpolitik“ in Ratzeburg bereitgestellt. In der Zeit vom 18.05. – 20.05.2022 werden Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Jahrgangsstufe aus der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und der Lauenburgischen Gelehrtenschule gemeinsam durch das Team des Vereins „Politik zum Anfassen e.V.“ in einem Beteiligungsworkshop Kommunalpolitik in ihrer Aufgabenstellung und ihrer Arbeitsweise kennenlernen können. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei selbst in die Rolle von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern schlüpfen und erleben, wie Politik funktioniert.

Das Projekt war mit großem Erfolg bereits 2019 zu Gast in Ratzeburg (s. Anlage und Webseite: <https://www.pimpyourtown.de/ratzeburg/>). Für dieses Jahr sind aktuell mehr als einhundert Schülerinnen und Schüler bei PIMP YOUR TOWN! angemeldet.

Der Erfolg dieses Beteiligungswshops hängt immer ganz maßgeblich von der Bereitschaft der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ab, sich daran mit ihrer Expertise und Erfahrung zu beteiligen. Erst die Begegnung mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern vermittelt den jungen Menschen, wie ihre Interessen wahrgenommen und wer sie vertritt. Der Workshop ist mithin eine Chance für beide Seiten, Zugänge zueinander und Verständnis füreinander zu finden.

In diesem Sinne bittet der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus Stadt und Amt, sich am Projekt „PIMP YOUR TOWN!“ aktiv zu beteiligen und etwas Zeit in die Begegnung mit den Schülerinnen und Schülern zu investieren. Über eine positive Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

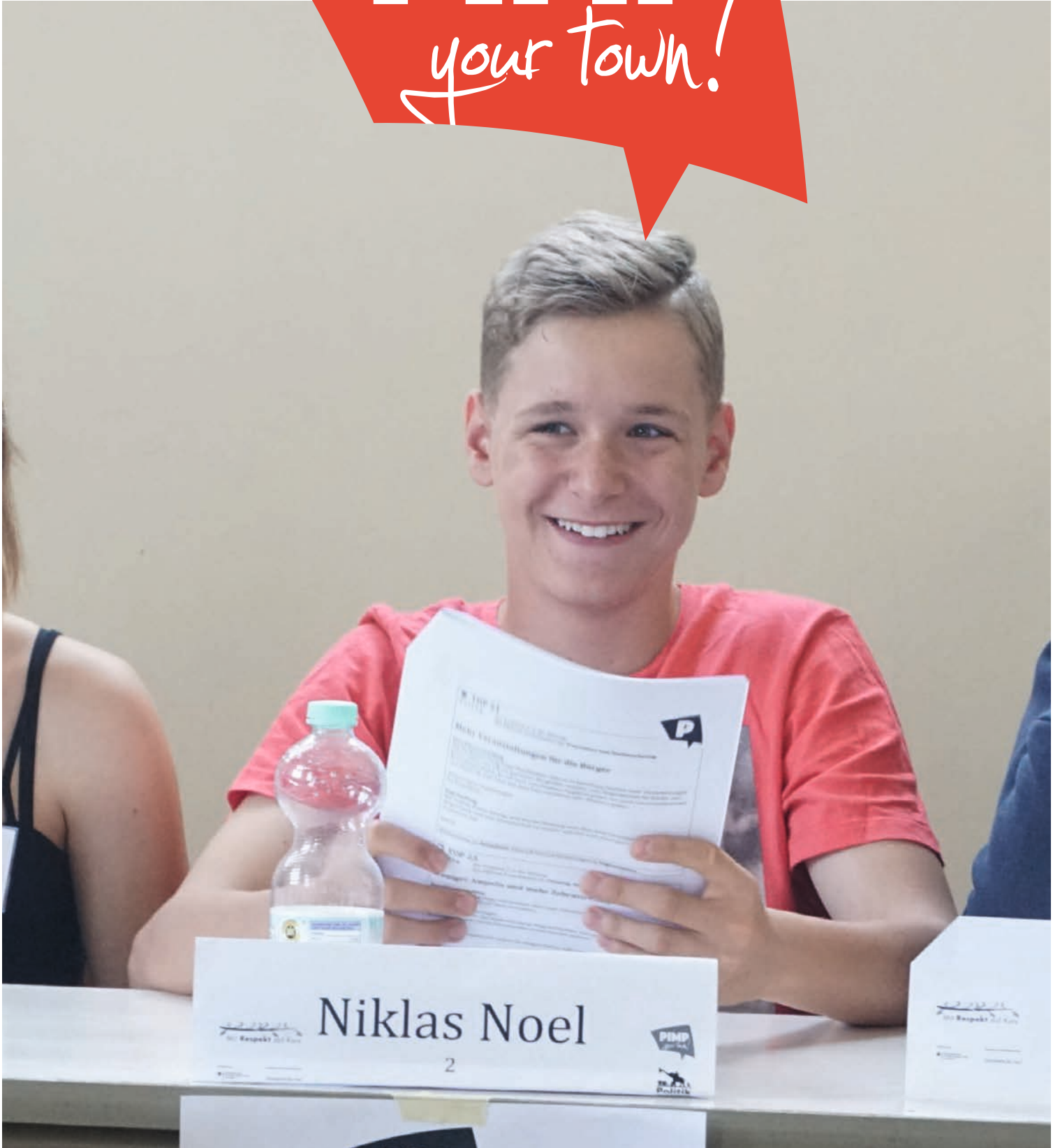
Vom Organisatorischen ist es geplant, den Beteiligungsworkshop wieder in der Ernst-Barlach-Schule stattfinden zu lassen, während der Schulstunden in einem Zeitkorridor von jeweils 08:00 – 14:00 Uhr. Erfahrungsgemäß würde die Kommunalpolitik zur Begrüßung am ersten Tag, zur Ausschussarbeit am zweiten Tag und dann zur abschließenden Ratsversammlung am dritten Tag eingebunden werden. Dies bedeutet nicht, dass sich Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zwingend an allen Tagen einbringen müssen. Schon die Beteiligung an einem der Tage wäre für das Projekt ein Gewinn.

Mark Sauer
Federführendes Amt der Pfd Stadt Ratzeburg – Amt Lauenburgische Seen










PIMP

your town!

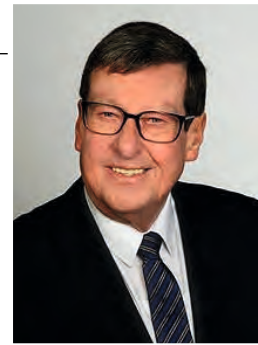
**RATZEBURG
MAGAZIN 2019**



AUF 1 WORT - DIE MINI-INTERVIEWS

	Was ist für Sie das Wichtigste für die Stadt Ratzeburg?	Wie haben Sie vor die Ideen umzusetzen/zu unterstützen?	Was wollen Sie den Schülern auf ihrem Weg noch mitgeben?	Was wäre Ihr Superheldenlogo?
Heinz Dohrendorf Amtsvorsteher Lauenburgische Seen	Kontinuität	<i>Durch aktive Selbstbeteiligung</i>	<i>Wenn den Schülern dieser Einstieg gefallen hat, dass sie sich später selbst in die Gesellschaft integrieren.</i>	
Bärbel Kersten Mitglied der Stadtvertretung Ratzeburg	Stadtmarketing	Ich nehme es mit in die Fraktion und versuche Mehrheiten zu finden, um es durchzusetzen.	Es ist wichtig sich in der eigenen Stadt oder Gesellschaft zu beteiligen, weil das Kommunalpolitik ausmacht.	
Karl Schneider Initiator und Koordinator im Bundesprogramm Demokratie Leben!	Miteinander/ Kommunikation	Indem ich gerne mit Projekten helfe, die den Kontakt zwischen Jugend und Rat verbessere.	Dass sie miteinander reden sollen.	
Dr. Torsten Walther Mitglied der Stadtvertretung Ratzeburg	Friedliches Zusammenleben	Wir tragen es mit in unsere Fraktion und versuchen, möglichst viel umzusetzen.	Es ist wichtig und schön sich ehrenamtlich zu engagieren.	
Helma Burazerovic Mitglied der Stadtvertretung Ratzeburg	Demokratie	<i>Indem ich mir ihre Ideen anhöre, an Problemen arbeite und versuche die Lösungen in die Tat umzusetzen.</i>	Mit offenen Augen durch die Stadt zu gehen, Probleme zu erkennen und aktiv zu sein.	
Gesine Biller Stellvertretende Bürgermeisterin Mustin	Miteinander	<i>Ich würde sehr gerne die jungen Menschen beraten und ihre Ideen umsetzen.</i>	Bleibt aktiv, neugierig und packt an.	
Mark Sauer Stadt Ratzeburg	SCHÖNES LEBEN	DER JUGENDBEIRAT KANN DIE WICHTIGEN THEMEN DURCHSETZEN UND UNTERSTÜTZEN.	ES IST WICHTIG SICH EINZUSETZEN UND EINZUBRINGEN, DENN POLITIK IST WICHTIG.	
Andreas von Gropper Mitglied der Stadtvertretung Ratzeburg	LEBENSWEIT	DURCH MEIN ENGAGEMENT IN DER POLITIK UND EHRENAMTLICHEN ORGANISATIONEN.	DAS ENGAGEMENT ÜBER DIE SCHÜLERVERTRETUNG IM ECHTEN LEBEN EINZUSETZEN.	
Thomas Kuehn Mitglied der Stadtvertretung Ratzeburg	Umgestaltung	Viele von den Vorschlägen haben wir bereits im Rat besprochen und Anträge gestellt.	Ihr tolles Engagement, das sie hier im Projekt gezeigt haben, auch im echten Leben zeigen.	

HERZLICH WILLKOMMEN - DAS GRUSSWORT



Demokratie ist Alltag. Demokratie ist nah bei den Menschen. Das Partizipationsprojekt „Pimp Nirgends wird das deutlicher als in unseren Kommunen. Dort entscheiden Bürgerinnen und Bürger über die konkrete Belange ihres Lebens. Über die Kindergärten und Schulen, über Straßen und die Versorgungsleitungen des täglichen Bedarfs, über die kulturelle Vielfalt, ihre Sportstätten, auch über das soziale Miteinander, über die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes, all das was der Begriff „Daseinsvorsorge“ umfasst.

Diese kommunale Demokratie betrifft jung wie alt, Frau wie Mann, Einheimische wie Zugewanderte.

Und ganz viele können sich aktiv einbringen, in den Parteien und Wählergemeinschaften, in den kommunalen Gremien, als Bürgerdelegierte oder Mandatsträger, als Stadtvertreterin oder Stadtvertreter. Als Jugendliche im Kinder- und Jugendbeirat, als älterer Mensch im Seniorenbeirat.

Die Kommune lebt und lebt von Partizipation. Der aktive, am Gemeinwesen interessierte Bürger ist ihr Herzschlag. Dies insbesondere der jüngeren Generation zu vermitteln und auch in Praxis nahezubringen, ist unerlässlich für die Zukunft einer jeden Kommune. Damit das kommunale Herz nicht ins Stocken gerät und der Kreislauf von Erhalten und Erschaffen immer weiter fortgeführt werden kann.

Das Partizipationsprojekt „Pimp Your Town!“ des Vereins „Politik zum Anfassen e.V.“ ist eine herausragende Möglichkeit, dazu einen Beitrag zu leisten. Es erklärt Jugendlichen an ihrer Lebenswirklichkeit, was Kommunalpolitik in ihrem Leben entscheidet und bewegt. Es vermittelt die Notwendigkeit, sich und seine Idee dabei einzubringen. Davon konnten wir uns in Ratzeburg überzeugen. 90 Schüler*innen unserer Gemeinschaftsschule übernahmen drei Tage lang kommunalpolitische Verantwortung, berieten sehr verantwortungsbewusst ihre Alltagsthemen.

Das war für mich als Bürgervorsteher wie auch für meine Kolleginnen und Kollegen aus der Stadtvertretung sehr beeindruckend und stimmte hoffnungsvoll. Wir haben den zukünftigen Herzschlag unserer Kommune schon einmal sehen dürfen.

Bürgervorsteher Otfried Feußner



WIR SIND DAS PRESSE-TEAM

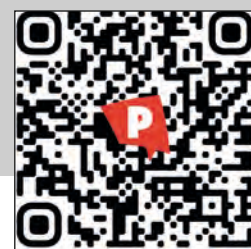
Wir bestehen aus den 9. und 10. Klassen der GLS Ratzeburg. Wir haben in den letzten Tagen den Verlauf des Projekts aufmerksam verfolgt und festgehalten. Dafür haben wir uns in drei Gruppen unterteilt: Das Foto-Team hat während des gesamten Projekts alle wichtigen Momente fotografiert. Einige der dabei entstandenen Fotos sind auch in diesem Magazin zu sehen. Das Film-Team hat alle Politikerinnen und Politiker und auch einige der Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer interviewt. Zusätzlich haben sie Filmaufnahmen

von der Arbeit im Projekt und den verschiedenen Sitzungen gemacht, damit der fertige Film am Ende einen guten Eindruck vom Projekt vermittelt. Auch wir haben euch Fragen gestellt und uns mit euren Antworten intensiv auseinandergesetzt. Außerdem haben wir die verschiedenen Schritte des Projekts genau beobachtet und darüber informative Texte geschrieben. Das gesamte Pressteam hat während der Projektstage viele Erfahrungen gesammelt und hofft, dass sie diese mit diesem Magazin gut präsentieren können.

LUST AUF MEHR?

Der Film, viel mehr Bilder, die Protokolle und alles, was ab jetzt passiert - auf der Webseite!

www.pimpyourtown.de/ratzeburg



Diese Muster haben wir während des Planspiels fotografiert. Erkennst Du sie wieder?

1. CRASHKURS

Um uns einen groben Überblick über die Politik zu verschaffen, haben wir drei verschiedene Spiele gespielt. Ziel des ersten Spiels war es, Aufgaben den drei Ebenen Bund, Land und Kommune richtig zuzuordnen. Beim zweiten Spiel lernten wir, welche Voraussetzungen man benötigt, um in den Stadtrat gewählt werden zu dürfen. Dafür wurden Steckbriefe von verschiedenen Personen vorgelesen. Wir mussten dann überlegen, ob diese Person gewählt werden darf, oder nicht. Am Ende hörten wir einen Text, in dem es darum ging, welche Aufgaben die Kommune in der Stadt übernimmt. Bei jedem Begriff aus dem Text, der in den Aufgabenbereich der Kommune fiel, sollten wir einen Buzzer betätigen.



2. AUSSCHUSS-AGs

In den Ausschuss AGs haben sich Politiker aus Ratzeburg und Umgebung mit den Schülern der GLS zusammengesetzt und mit ihnen über ihre Ideen für die Verbesserungen der Stadt Ratzeburg geredet, diskutiert und ausführlich ihre Meinungen ausgetauscht. Sie haben den Schülern deutlich gemacht, was man durchsetzen kann und was nicht. Insgesamt gab es drei verschiedene Ausschüsse: Den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, den Ausschuss für Planung, Bau und Umwelt und den Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing. Die Schüler und Schülerinnen waren motiviert und engagiert bei der Sache und haben viele gute und vor allem realistische Ideen in die Planung zur Verbesserung unserer Stadt eingebracht.

3. AUSSCHUSSSITZUNGEN

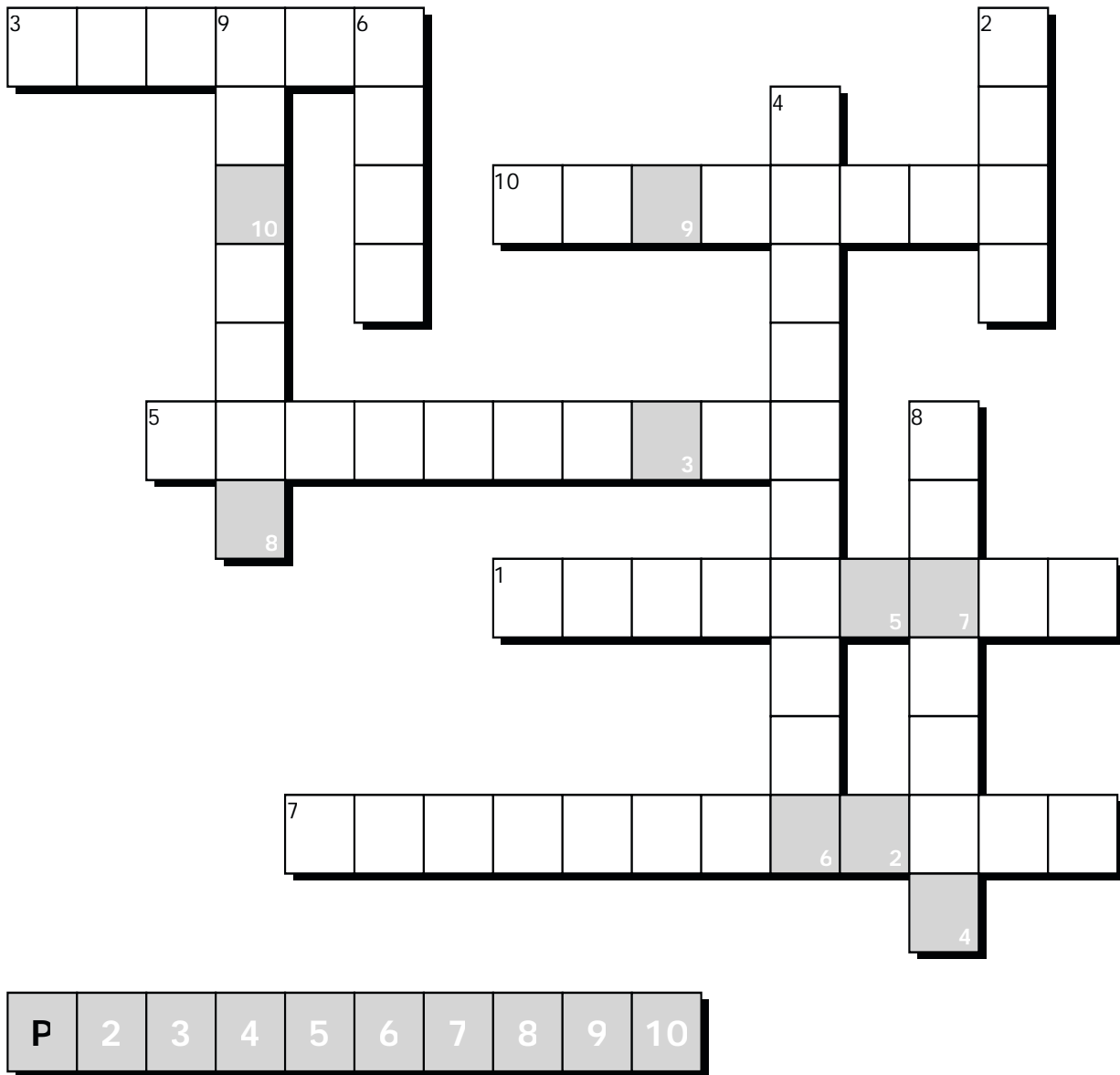
Angefangen haben die Ausschusssitzungen damit, dass die Vorsitzenden den Ausschuss vorgestellt haben. Dann haben sie die Sitzung offiziell eröffnet. Danach wurden zu jedem Antrag positive und negative Aspekte von den verschiedenen Fraktionen gesammelt und darüber diskutiert. Wenn es keine Einwände über den Antrag mehr gab, wurde darüber abgestimmt. Man konnte den Antrag ablehnen, annehmen oder eine Antragsänderung einberufen. Während der Sitzung wurde ein Protokoll geführt, auf dem alle Abstimmungsergebnisse und Änderungsanträge vermerkt wurden. Aufgefallen ist, dass bei den Ausschusssitzungen von Umwelt, Planung und Bau viele Anträge abgelehnt wurden.



4. SITZUNG DER STADTVERTRETUNG

Am letzten der drei Projektstage haben sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Ratssaal zusammengefunden und über die verschiedenen Anträge, die sie die Tage zuvor ausgearbeitet hatten, gesprochen und diskutiert. Nicht alle waren einer Meinung, am Ende jedoch haben die kräftigsten Argumente überzeugt. Dementsprechend sind dann die Abstimmungen zu den verschiedenen Anträgen ausgefallen. Einige Argumente, die die Schüler und Schülerinnen vorgebracht haben, waren für viele Mitschüler nicht nachvollziehbar. Doch wie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser drei Tage gelernt haben, ist das nunmal Demokratie.

DAS POLITIK-RÄTSEL



1. Welches Gremium tagt im Berliner Reichstags-Gebäude?
2. Welche politische Ebene ist für die Autobahnen verantwortlich?
3. Wie heißt unsere Bundeskanzlerin mit Nachnamen?
4. Wer ist in der Regel für die Wasser- und Stromversorgung in einer Stadt zuständig?
5. Migranten werden in die Gesellschaft...
6. Welche politische Ebene ist für den Strafvollzug zuständig?
7. Der Bund ist verantwortlich für die Sozial....?
8. Wie heißt das große, gelbe Haus in dem der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg sein Büro hat?
9. Welche politische Ebene ist für die Müllentsorgung zuständig?
10. Wie heißt der Zusammenschluss mehrerer Parteien innerhalb des Rates?

Lösungen: Bund, Fraktion, Kommune, Stadtwerke,
 Rathaus, Versicherung, Land , integriert, Bundestag,
 Merkel

Für
alle Änderungsan-
träge und Abstim-
mungsergebnisse
bitte einfach dem
Link auf Seite 3
folgen.

TAGESORDNUNG

- TOP 1: Marktplatz verbessern
- TOP 2: Marktplatz für Autos und LKWs sperren
- TOP 3: Campingplätze
- TOP 4: Straßenbahnen
- TOP 5: Mehr Mülleimer in der Stadt.
- TOP 6: Mehr Kotbeutel für Hunde
- TOP 7: Skateboardbahn
- TOP 8: Aufstockung der Badeattraktionen
- TOP 9: Schwimmlernpflicht
- TOP 10: Saubere öffentliche Toiletten
- TOP 11: Klub mit Shishabar
- TOP 12: Ausbau der historischen Stellen in Ratzeburg
- TOP 13: Spiele an der Ampel
- TOP 14: Bessere Radwege
- TOP 15: Eine schönere Gestaltung der Stadt
- TOP 16: Mehr öffentliche Orte zum Rumhängen für Jugendliche
- TOP 17: Förderung von Wassersport
- TOP 18: Politische Förderung für Jugendliche
- TOP 19: Freies WLAN an öffentlichen Orten
- TOP 20: Weniger Buskosten
- TOP 21: Mehr Veranstaltungen für die Bürger
- TOP 22: Sushi in Ratzeburg
- TOP 23: Weniger Ampeln und mehr Zebrastrifen
- TOP 24: Neuer Anstrich für das Rathaus
- TOP 25: Platz für Parkour
- TOP 26: Klimaanlage in den Schulen
- TOP 27: Verbesserung der Schulen (Material, Gebäude usw.)
- TOP 28: Verbesserung des Jahrmarktes im Herbst
- TOP 29: Aufstellung von Liegen im Kurpark
- TOP 30: Ausbau der Badestellen
- TOP 31: Verbesserung des Krankenhauses
- TOP 32: Mehr Sitzgelegenheiten
- TOP 33: Saubere Toiletten
- TOP 34: Verbesserung des Schulequipments
- TOP 35: Mehr Freizeitsportplätze
- TOP 36: Mehr Möglichkeiten der Schulbildung
- TOP 37: Winterzeit schöner gestalten
- TOP 38: Verbesserung des Bahnhofes
- TOP 39: Mehr attraktive Ausbildungsplätze
- TOP 40: Mehr Solaranlagen
- TOP 41: Überarbeitung der Buslinien
- TOP 42: Umgestaltung vom Aqua Siwa
- TOP 43: Wasserski
- TOP 44: Mehr in Schulen investieren
- TOP 45: Mehr Freizeitangebote





- Simon
 Kevin
 Jonas
 Tim Luca
 Oliver
 Alicia
 Lea
 Leonie
 Henri
 Mohammed
 Chiara-Marie
 Leonie
 Lina
 Hauke
 Daria
 Lana
 Julia-Nicole
 Ewa-Marie
 Max
 Finja
 Mats
 Lya Marit
 Johanna
 Niklas Noel
 Lina-Marie
 Philine
 Jannik
 Dennis
 Sina
 Kim Phillip
 Nils
 Anna
 Jan-Ole
 Mattes
 Jan-Alexander
 Jasper Georg
 Malte
 Justin
 Jasmin
 Laura
 James Klaas
 Michael
 Jacob

PIMP YOUR TOWN! RATZEBURG



WIR WAREN DABEI

Schulen: Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
 Stadtvertretung: Martin Bruns, Ralf Röger, Matthias Radeck-Götz, Bärbel Kersten, Dr. Thomas Walther, Helma Burazerovic, Gesine Biller, Bärbel Kersten, Heinz Dohrendorff

KONTAKT ZUM ANSPRECHPARTNER VOR ORT

Karl Schneider
 Mail: schneider@bqg-personalentwicklung.de
 Telefon: 04541 80 80 27

VERANTWORTLICH FÜR DAS MAGAZIN UND DIE DURCHFÜHRUNG VON PIMP YOUR TOWN!

Politik zum Anfassen e.V.
 Königsberger Str. 18 - 30916 Isernhagen
 (0511) 37 35 36 30 - www.politikzumanfassen.de
politik@zumanfassen.de



DANKE AN ALLE, DIE DAS PLANSPIEL MÖGLICH GEMACHT HABEN!




 Gefördert vom
 Bundesministerium
 für Familie, Senioren, Frauen
 und Jugend

Im Rahmen des Bundesprogramms
 Demokratie 

Ö 14

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2022

SR/BerVoSr/362/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat

FB/Az:

Einladung zur 2. Ratzeburger Jugendklimakonferenz

Zusammenfassung:

Der Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat lädt zur 2. Ratzeburger Jugendklimakonferenz am 21.05.2022 in der Zeit von 10:00 – 16:00 Uhr in die Lauenburgischen Gelehrtenschule und bitte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter um Beteiligung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 10.03.2022

Koop, Axel am 09.03.2022

Sachverhalt:

Der Ratzeburger Jugendbeirat lädt am 21. Mai. 2022 in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr zu einer zweiten Auflage der Ratzeburger Jugendklimakonferenz in der Lauenburgischen Gelehrtenschule. Während auf der ersten Ratzeburger Jugendklimakonferenz der Informationserwerb und eine Ideensammlung im Fokus stand, soll auf der Nachfolgekonferenz über gemeinsame Zielsetzungen für Klima-, Umwelt- und Artenschutz in Ratzeburg mit der Stadtpolitik und der Stadtverwaltung diskutiert werden. Leitbild sollen dabei die **«17 Ziele für nachhaltige Entwicklung»** der Vereinten Nationen bis zum Jahr 2030 sein. Zur Diskussion werden folgende Kategorien gestellt: »Nachhaltige Städte und Gemeinden« - »Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster« - »Maßnahmen zum Klimaschutz« - »Leben unter Wasser« - »Leben an Land«.

Einleiten soll die Konferenz ein Informationsblock zu den **«17 Ziele für nachhaltige Entwicklung»** der Vereinten Nationen und zu mindestens einem Best-Practice-Beispiel einer Kommune, die dazu konkrete kommunale Zielsetzungen entwickelt hat. Dies könnte eine Kommune aus Deutschland sein, aber auch die schwedische Partnerstadt Strängnäs, die ein solches Konzept erarbeitet hat und bereit wäre, dies einmal vorzustellen, käme hier in Frage.

Nachfolgend soll in 5 Arbeitsgruppen, jeweils bestehend aus Jugend – Stadtpolitik – Stadtverwaltung, zu den fünf Kategorien aus den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen diskutiert werden, denen auf kommunaler Ebene eine besondere Bedeutung zukommt, und dabei mögliche Zielsetzungen für Ratzeburg erarbeitet werden:

- »Nachhaltige Städte und Gemeinden«
- »Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster«
- »Maßnahmen zum Klimaschutz«

- »Leben unter Wasser«
- »Leben an Land«.

Dieser Diskussionsprozess soll begleitet werden von einem Moderator, der die einzelnen Arbeitsgruppen jeweils begleitend berät und wenn notwendig, konstruktive Anstöße gibt. Die erarbeiteten Ziele in den einzelnen Arbeitsgruppen will der Ratzeburger Jugendbeirat zur weiteren Beschlussfassung in die Stadtvertretung einbringen.

Der Ratzeburger Jugendbeirat bittet die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Stadtverwaltung, zahlreich an der 2. Ratzeburger Jugendklimakonferenz teilzunehmen und gemeinsam in den Arbeitsgruppen kommunale Ziele für eine nachhaltige und klimaneutrale Entwicklung in Ratzeburg zu entwickeln, die für uns bis 2030 eine Richtschnur bilden können. Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind uns ein sehr ernsthaftes Anliegen, für das wir Ihre Unterstützung so dringend brauchen.

Mitgezeichnet haben:

Ö

14

JUGEND
DISKUTIERT KLIMA

**DIE RATZEBURGER
JUGENDKLIMAKONFERENZ**



**RATZEBURGER
DIALOGE**

VORWORT

Die Reihe „Ratzeburger Dialoge“ will aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen in Stadt und Umland kompakt darstellen, erörterte Sachstände transparent machen und Impulse zu weiterem öffentlichen Diskurs geben.

Die „Ratzeburger Dialoge“ sind Bestandteil einer politischen Bildungsinitiative, die über die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen gefördert und getragen wird. Die vorliegende Publikation entstand auf Anregung und Initiative des Ratzeburger Jugendbeirates, der seit 2019 zu den Themen „Klimawandel“ sowie „Natur-, Umwelt- und Artenschutz“ arbeitet und hier dringenden gesellschaftlichen Diskussionsbedarf sieht.



Bauausschussvorsitzender Werner Rütz (li.) begrüßt die zahlreichen Teilnehmer der 1. Ratzeburger Jugendklimakonferenz in der Lauenburgischen Gelehrten-schule zusammen mit (vl.) Lina Hansen (Friday for Future), Marten Koch (Jugendbeiratsvorsitzender), Bürgermeister Gunnar Koech, Schulleiter Thomas Engelbrecht und Moderator Lars Hartwig © Stadt Ratzeburg

JUGEND DISKUTIERT KLIMA

Die Ratzeburger Jugendklimakonferenz entwickelt ein Maßnahmenpaket zum Klimaschutz in Ratzeburg

Wissensvermittlung, gemeinsame Diskussionen und Zielfindungen standen im Mittelpunkt der 1. Ratzeburger Jugendklimakonferenz am letzten Samstag im Oktober in der Lauenburgischen Gelehrten-schule. Rund 50 Kinder und Jugendliche nutzten sehr rege und offen das Gesprächsangebot mit Verwaltung, Experten und Stadtpolitik. Der Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat hatte nach der „Friday for Future“-Demonstration vor dem Ratzeburger Rathaus ein solches Format angeregt und mit Unterstützung des Bauausschussvorsitzenden Werner Rütz sowie der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen organisiert.

Im ersten Schritt erhielten die jungen Konferenzteilnehmer die Möglichkeit, sich in den Themenfeldern „Energie/Energieeffizienz“, „Mobilität“, „Abfall und Recycling“ und „Artenvielfalt“ über aktuelle Vorhaben, begonnene und umgesetzte Maßnahmen oder angestrebte Ziele in der Stadt zu informieren. Neben Mitarbeitern des städtischen Bauamtes standen auch Experten von der VSG-Netz, der AWSH und der Kreisforst Rede und Antwort, auch für viele kritische Fragen.

Bauamtsleiter Michael Wolf (li.), Bürgermeister Gunnar Koech und Manfred Priebsch von den Vereinigten Stadtwerken (VSG) stellen sich Fragen der Jugendlichen zum Thema „Energie/ Energieeffizienz“ in Ratzeburg.



In verschiedenen Gesprächsrunden wurde über kommunale Klima- und Umweltziele diskutiert ... mal zusammen, mal in den Altersgruppen für sich.

Im Anschluss übernahm es Moderator Lars Hartwig aus Lübeck, zusammen mit den Jugendlichen das Erfahrene zu reflektieren. Die Erwachsenen verfolgten diesen Prozess nur zuhörnd, ohne sich einzumischen. In einem Rollenwechsel konnten danach die Stadtvertreter, Experten und Verwaltungsmitarbeiter ihre Erfahrungen der Informationsrunde zusammenfassen, mit den jungen Zuhörern als Publikum. Beide Gruppen erfuhren so die jeweilige Sichtweise zur Informationsrunde, aber auch die jeweils positive Wertschätzung der sehr offen geführten Gespräche. Lars Hartwig ließ danach in Kleingruppenarbeit Themenfelder bestimmen und Ziele erarbeiten, die den Jugendlichen wie auch den Erwachsenen besonders wichtig erschienen. Im Fokus dieser Diskussionen standen ganz konkrete Forderungen wie die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs, die Ausweitung von Mülltrennung in Schulen und im öffentlichen Raum, die Installation von Solarthermie auf den Dächern der Ratzeburger Schulen sowie gemeinsame Baumpflanzaktionen. In einer ersten Bewertung wurden viele dieser Ideen als durchaus umsetzbar, zielführend und verfolgenswert eingestuft.

Bürgermeister Gunnar Koech und Bauausschussvorsitzender Werner Rütz zeigten sich vom Verlauf der Konferenz und der sehr praxisorientierten Diskussion mit den Jugendlichen sehr beeindruckt und regten an, solche befruchtenden Diskussionsformate mit der Ratzeburger Jugend häufiger durchzuführen.

Diese positive Bewertung spiegelte sich auch in den abschließenden Wortbeiträgen der Jugendlichen. Marten Koch, Vorsitzender des Ratzeburger Jugendbeirates sagte: „Wir haben auf dieser Jugendklimakonferenz mit den Kommunalpolitikern und den Experten auf Augenhöhe sprechen und diskutieren können. Unsere Fragen und Ideen wurden ernst genommen. Dass sich so viele Jugendliche daran beteiligt haben, war dabei wirklich entscheidend. Ich hoffe, wir setzen diese Gespräche fort.“

Ergebnisse der ersten Ratzeburger Jugendklimakonferenz:

Themenfeld „Mobilität“:

1. ÖPNV ausbauen

- bessere Anbindung des Umlandes mit höheren Taktungen auch an Wochenenden
- Diversifizierung des Angebotes (Stichwort: Gruppentaxi)
- abgestimmte Fahrpläne für höhere Flexibilität in der Nutzung
- vernetzte Angebote (Bus – Fahrrad – Roller)
- ergänzende Angebote (Bürgertransportverein)
- Schülerbeförderung: gebührenfreie Nutzung für alle Schüler und Erweiterung der Schülerbeförderung bis 13. Jhg./ Berufsschule)

2. Radwegenetz ausbauen / verbessern

- verbesserte Routenbeschilderung
- Radwegsituation in der Schweriner Straße verbessern

3. Verkehrsberuhigung

- parkplatzfreier Marktplatz (Aufenthalt statt Parken)
- klimaneutraler, verkehrsfreier Marktplatz

4. Innovationen

- farbliche Umgestaltung der Asphaltbeläge bei Neueinbau für mehr Wärmereflektion
- Angebote für Wasserstoffmobilität
- Car-Sharing

5. Offene Diskussionen

- kritische Analyse der E-Mobilität (Stichwort: Ressourcenverbrauch)
- Erfassung von Energiebilanzen/ Ökobilanzen „Verkehr“
- Erfassungen von verkehrlichen Nebenwirkungen (Stichwort: Feinstaub, Salzschäden)
- Verkehrsvermeidung/ Autos in der Stadt?
- Aufgabe der Ortsumgehung (Stichwort: Umweltschutz)
- LKW-Nachtfahrverbot auf der Insel

Themenfeld „Energie / Energieeffizienz“:

1. Energieeffizienz erhöhen/ Energie einsparen

- energetische Sanierung öffentlicher Gebäude
- LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung
- sparsame IT-Infrastruktur in öffentlichen Gebäuden
- Offenheit für und aktives Suchen nach Innovationen
- kommunale Anreize schaffen über Satzungen/ B-Pläne

2. Energiemix betrachten

- Solarthermie/ Photovoltaik auf Schuldächern
- Erdgas als Übergang, Wasserstoff als Ziel
- Energiespeicher einrichten (Wasserspeicher, Pumpwasserkwerk, Batteriefabrik)

3. kommunale Beratungsangebote

- ganzheitliche Betrachtung von Gebäuden
- energetische Sanierung von Privatgebäuden
- ganzheitliche Betrachtung von Dämmstoffen von Produktion, über Verwertung zu Entsorgung
- Pellet-Heizungen
- energetische Sanierung (jeweils passende technische Lösung finden)

4. Offene Diskussionen

- Klimaschutz vs. Denkmalschutz
- Klimaziele (60% regenerative Energie in der kommunalen Energieversorgung)
- Energieeinsparung als grundsätzliches Planungsziel
- Konkurrenz zwischen Kommunen nivellieren (gewerbliche Abwanderungen aufgrund von kommunalen Klimaschutzaktionen vermeiden)

Themenfeld „Mülltrennung / Recycling / Ressourcen“

1. Mülltrennung/ Müllverwertung

- Mülltrennung im öffentlichen Raum
- Mülltrennung in Schulen
- Müllsammelaktionen
- zentrale Müllstationen mit Sensortechnik anstatt regelmäßige Einzelabholungen

2. Ressourcenschonung

- papierarme Verwaltung
- (papierarme öffentliche Sanitäranlagen)

3. Offene Diskussionen

- Ressourcennutzungen überdenken

Themenfeld „Artenvielfalt“

1. Bildungsinitiativen

- Lernort „Wald“
- Klimawandel als Unterrichtsthema

2. aktiven Klima- und Umweltschutz fördern

- Baumpflanzaktionen
- Förderung von umweltfreundlichen Projekten

Themenfeld „Bewusstseinsbildung“

1. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umwelt- und Klimaschutz

2. Kommunaler Umweltpreis

3. Bürgerbriefe zum Thema „Umwelt- und Klimaschutz“

4. regelmäßiger Austausch zwischen Stadt – Schule

5. regelmäßiger Austausch zwischen Stadtpolitik – Jugend

6. weitere Klimaworkshops

7. Bürgerdiskussionen/ Bürgerversammlungen zum Thema Klima- und Umweltschutz



Ratzeburger Jugendliche sammeln Ideen gegen den Klimawandel im Bildungshaus „artefact“ ... Teambuilding ist Grundlage der gemeinsamen Arbeit.

Klimaschutz als Thema im Ratzeburger Jugendbeirat

Ratzeburger Jugendliche sammeln Ideen gegen den Klimawandel im Bildungshaus „artefact“

„Rund um Energie“ lautete das Motto einer Exkursion, die den Ratzeburger Jugendbeirat zusammen mit einem jungen Klimateam der Ratzeburger Jugendzentren GLEIS21 und STELLWERK für drei Tage in die ökologische Bildungsstätte „artefact“ in Glücksburg führte. Im Vordergrund stand dabei, den Jugendlichen die Bedeutung von erneuerbaren Energien und von Konzepten der Energieeinsparung als wirksame Werkzeuge gegen den Klimawandel praktisch und handlungsorientiert näher zu bringen.

Im Fokus stand dabei ein Planspiel mit dem Titel „**Changing the Game – Energie deiner Zukunft / Zukunft deiner Energie**“. Hier stellte sich den 15 Ratzeburger Exkursionsteilnehmer*innen die Aufgabe, gemeinsam eine klimafreundliche Energiewende einzuleiten. In Spielgruppen musste dafür zunächst ein nachhaltiges und möglichst ökologisches sowie ökonomisches Energieszenario für das Jahr 2030 in vier verschiedene Regionen Europas entwickelt werden. Die verschiedenen Energieressourcen wurden dabei durch unterschiedlich farbige und je nach Emissionsmenge unterschiedlich große LEGO®-Steine dargestellt. So ergeben sich, ähnlich einem Balkendiagramm, anschauliche Türme der unterschiedlichen Versorgungsbereiche von Elektrizitätsproduktion, Transport, Industrie und Wärmeversorgung.



Bild oben: Ratzeburger Jugendliche beim Planspiel »Changing the Game – Energie deiner Zukunft / Zukunft deiner Energie«

Bilder rechts: Im »Power Park« konnten die Jugendlichen durch »selber machen« und »anfassen« ihre Selbstwirksamkeit in Bezug auf Wind-, Wasser- und Sonnenenergie erfahren.



Um das vorhandene System in ein akzeptiertes, umweltverträgliches und auch finanzierbares Versorgungssystem umzubauen, konnten anschließend mit Spielkarten sowohl verschiedene technische als auch gesellschaftliche Veränderungen vorgenommen werden. So ergaben sich viele spannende Wege, um die Mechanismen von Energiesystemen, deren Veränderung, der gegenseitigen Abhängigkeit mit anderen Ländern sowie der persönlichen Einflussnahme auf politische Entscheidungen und der Partizipation, besser zu verstehen.

Mit viel Spaß ging es Wochenende aber auch den „Power Park“ des „artefact“. An den verschiedensten Stationen konnten die Jugendlichen durch „selber machen“ und „anfassen“ ihre Selbstwirksamkeit in Bezug auf Wind-, Wasser- und Sonnenenergie erfahren. Ganz spielerisch und ohne Druck wurde der Gruppe so das Erleben der Energieverde ermöglicht. In diesem Sinne wurde auch Workshop unter dem Motto „Bauen mit Solar“ durchgeführt. Jeder der Jugendlichen bekam sein eigenes, kleines Solarpaneel mit der entsprechenden Verkabelung und Motor. Nun waren der eigenen Kreativität und Phantasie keine Grenzen gesetzt. Mit Styropor, Holz, Heißkleber und einer Vielzahl weiterer Materialien entwarfen und bauten die Jugendlichen ihr ganz eigenes Objekt, angetrieben von Sonnenenergie.

Die vielen Eindrücken sollen nun in der weiteren Arbeit der jungen Klimaschützer*innen in Ratzeburg einfließen, sowohl auf der politischen Ebene im Ratzeburger Jugendbeirat als auch bei dem mit Spenden geförderten Jugendklimaprojekt des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg in den Jugendzentren GLEIS21 und des STELLWERKS. Diese befruchtete Kooperation soll bereits Mitte November im Jugendzentrum GLEIS21 fortgesetzt werden, wenn es gilt einen „Nachhaltigkeitspreis der Ratzeburger Jugend“ zu kreieren.

Die Klimaexkursion wurde über den Jugendfond der „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert.



Der Ratzeburger Jugendbeirat engagiert sich für aktiven Klimaschutz; (vre.) Neda Rahmani, Vivian Ndubuisi, Robert Włodarczyk, Dana Marie Ehlers, Luc Petzold, Lucca Rosenkranz, Johann Tessmer, Paul Tessmer mit Bürgermeister Gunnar Koech.

Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat möchte einen »Nachhaltigkeitspreis der Ratzeburger Jugend« entwickeln

Der Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat möchte zusammen mit klima- und umweltinteressierten Jugendlichen aus Ratzeburg und dem Umland einen Ratzeburger Nachhaltigkeitspreis entwickeln. Dieser soll jährlich von der Ratzeburger Jugend an Institutionen und Unternehmen verliehen werden, die sich durch besonders nachhaltiges Handeln auszeichnen. Nach Vorstellungen des Kinder- und Jugendbeirates könnte so ein Nachhaltigkeitspreis verschiedene Kategorien umfassen, beispielsweise das beste „Nachhaltigkeitskonzept“ in einem Unternehmen sein, die beste Strategie zur Vermeidung von Plastik in der Gastronomie, der Verkauf von nachhaltig produzierten Produkten im Einzelhandel oder die „innovativste Idee“ zum Thema Nachhaltigkeit.

„Mit dem Nachhaltigkeitspreis der Ratzeburger Jugend soll öffentlichkeitswirksam und in positiver Weise ein Bewusstsein zum Thema „Nachhaltiges Handeln“ in Institutionen und Unternehmen in Ratzeburg und Umland gefördert werden. Ausgezeichnet werden sollen positive Beispielgeber, die das Thema „Nachhaltigkeit“ ernsthaft berücksichtigen und in ihre Arbeitsabläufe integrieren“, sagt Marten Koch, Vorsitzender des Ratzeburger Jugendbeirates.

Der Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat kann und möchte diesen Nachhaltigkeitspreis nicht allein entwickeln und vergeben. Mit Unterstützung des Teams der offenen und interkulturellen Jugendarbeit des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg und möglichst vielen interessierten Jugendgruppen soll dieser Preis vielmehr ein Gemeinschaftsprojekt werden, auch mit dem Ziel, diesen zukünftig regelmäßig zu verleihen.

Jugend trifft Kommunalpolitik zur Ratzeburger Jugendklimakonferenz

Die erste „Friday for Future“- Demonstration vor dem Ratzeburger Rathaus hat den Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirat motiviert, einen Dialogprozess zum „Klimaschutz in Ratzeburg“ in die städtischen Gremien getragen worden ist. Erklärtes Ziel ist die Durchführung einer Ratzeburger Jugendklimakonferenz, auf der sich Kinder und Jugendliche zusammen mit der Ratzeburger Kommunalpolitik zu diesem entscheidenden Zukunftsthema informieren und über konkrete Klimaschutzmaßnahmen vor Ort beraten wollen. *„Es geht uns vor allem erst einmal darum zu erfahren, wo wir in Ratzeburg stehen in Fragen der Energieeffizienz und CO²-Reduktion, der klimaneutralen Mobilität, beim Schutz von Artenvielfalt und bei den Themen wie Müllvermeidung und Recycling“,* beschreibt Marten Koch, Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates, die Idee der Ratzeburger Jugendklimakonferenz. *„Erst wenn wir hier einen Sachstand haben und auch wissen, wofür wir in Ratzeburg verantwortlich sind, können wir doch über gemeinsame Ziele sprechen“,* ergänzt Lucca Rosenkranz, stellvertretender Vorsitzender des Beirates.

Gemeinsam mit Mitgliedern des für Umweltfragen zuständigen städtischen Bauausschusses und der Verwaltung unter Leitung vom Ausschussvorsitzenden Werner Rütz haben die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates entsprechende Planungen zu einer solchen Konferenz angestoßen. Geleitet werden soll sie von Moderator Lars Hartwig aus Lübeck, der die geplante Vorgehensweise in Ratzeburg sehr begrüßt. *„Die Idee, erst eine Bestandsanalyse vorzunehmen, bevor man sich dann konkrete Ziele setzt, halte ich für einen guten Weg, um sich in Kommunen mit diesem so umfassenden Thema konstruktiv zu befassen.“* Werner Rütz selbst freut sich über die Initiative des Ratzeburger Kinder- und Jugendbeirates und deren Ansinnen, den berechtigten Protest der Klimabewegung „Friday for Future“ auf diese Weise in die städtischen Gremien zur demokratischen Beratung zu tragen: *„Die Kinder und Jugendlichen haben recht, dieses Thema einzufordern und uns Kommunalpolitik damit aktiv zu befassen, gerade mit diesem ganzheitlichen Blick auf die Umweltbilanz unserer Stadt und die Frage, was wir in unser Kompetenz tun können.“*

**Kommunalpolitik,
Verwaltung und Jugendbeirat diskutieren Klimaschutz in Ratzeburg.**



KLIMA-, UMWELT- UND ARTENSCHUTZ- MASSNAHMEN IN RATZEBURG

Ein Rückblick

2020

ENERGETISCHE SANIERUNG DES ALTBAUTRAKTES DER GEMEINSCHAFTSSCHULE LAUENBURGISCHE SEEN NIMMT FORMEN AN

Die energetische und barrierefreie Sanierung des letzten Altbautraktes der Gemeinschaftsschule Lauenburgischen Seen ist weit fortgeschritten. Der aus den 1960er Jahren stammende Bau wird seit 2019 modernisiert. Die betrifft nicht nur die Dämmung der Gebäudehülle, des Daches sowie den Einbau von energiesparenden Fenstern. Zum Schulhof wurde ein komplett neuer Anbau errichtet, der beide Ebenen des Schulgebäudes barrierefrei erschließt und gleichzeitig energetisch aufwertet. Dafür wurde an dieser Hausfront ein alter, eingeschossiger Flurvorbau entfernt und durch eine moderne zweigeschossige Betonkonstruktion ersetzt.

Für die beauftragten Architekten Werner Grage und Hendrike Streich-Grage wie für die beteiligten Baufirmen eine herausfordernde Aufgabe. „Da wir die Substanz des Altbaus erhalten ist die Sanierung aufwendiger“, beschreibt Werner Grage die Arbeiten in einem Gebäude, das eher mit Augenmaß als mit der Wasserwaage errichtet worden zu sein scheint. Das Problem, so Grage, sei dabei weniger, diese Aufgaben fachmännisch zu lösen, als vielmehr Firmen zu finden, die solch vergleichsweise kleinen Aufträge übernehmen. Trotz allem gelingt es, innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens zu bleiben.

Beim Zeitrahmen ist dies allerdings deutlich schwieriger. Corona und auch die Unterrichtsbelange der Schule müssen mit den Bautätigkeiten immer wieder koordiniert werden. Allerdings ist mit dem Frühjahr 2021 bereits ein Ende der Baumaßnahme in Sicht. Dann wird sich der Blick auf den Schulhof sehr gewandelt haben. Der Altbau wird dann verschwunden sein unter einer modernen Glas- und Fassadenplattenfront, die sich farblich an dem 2018 neugebauten barrierefreien Klassentrakt südlich des Altbaus orientiert. „Dieser Gebäudeteil soll gegenüber dem Hauptgebäude in seiner Eigenständigkeit sichtbar bleiben und sich bewusst nicht an dessen Gestaltung anlehnen“, so Hendrike



Eine energetisch gedämmte Fassade wird mit dem neuen barrierefreien Flurvorbau errichtet.

Architekt Werner Grage (2. v.l.) erläutert Bürgermeister Gunnar Koech (Bildmitte) die Ausführung der Fassadendämmung.

Alle Klassenräume erhalten neue Fensterfronten auf höchstem energetischen Standard.



Streich-Grage. Bürgermeister Gunnar Koech äußerte sich mit Blick auf die sichtbaren Bauergebnisse zufrieden: „Wir können froh sein, dass wir in Ratzeburg unsere Schulen in einem guten und modernen Zustand erhalten können. Dabei hilft uns vor allem die finanzielle Unterstützung des Landes, das sich auch bei diesem Ratzeburger Schulsanierungsprojekt mit rund 1,4 Millionen Euro an den Gesamtbaukosten von rund 2,2 Millionen Euro beteiligt.“

Die Mittel des Landes stammen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes. Insgesamt 3,5 Mrd. Euro wurden den Ländern von 2015 bis 2022 zur Unterstützung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen und zur Verbesserung der Schulinfrastruktur der allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und berufsbildenden Schulen zur Verfügung gestellt. Davon fließen knapp 100 Millionen Euro nach Schleswig-Holstein und somit auch nach Ratzeburg.

RATZEBURGS STRASSENBELEUCHTUNG WANDELT SICH UMWELTFREUNDLICH

Zum Jahreswechsel 2019 ist die Stadtwerke Ratzeburg GmbH (Anteilseignerin der Vereinigte Stadtwerke GmbH) auf Beschluss der Stadtvertretung mit dem Betrieb der städtischen Straßenbeleuchtung beauftragt worden. Es wurde ein Beleuchtungsvertrag geschlossen, dessen Ziel es ist, eine bürgerfreundliche, sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Straßenbeleuchtung mit den rund 2.000 städtischen Beleuchtungspunkten zu gewährleisten. Im Vordergrund steht dabei die möglichst zeitnahe Modernisierung der städtischen Beleuchtungsinfrastruktur, die teilweise noch aus den 60er Jahren stammt. Die Umrüstung erfolgt durch die Vereinigte Stadtwerke. Nach über einem Jahr lässt sich ein erstes Resümee dieses Modells ziehen, von dem sich die Stadt insbesondere auch eine deutliche Verbesserung ihrer CO₂-Bilanz erhofft. Das Ergebnis ist vielversprechend.

Seit 2019 wurden bisher 287 Leuchten in der Vorstadt und 50 Leuchten auf dem St. Georgsberg 50 Leuchten durch moderne LED-Lichtmasten ersetzt. Diese sind besonders energiesparend und sorgen für eine deutliche CO₂-Einsparung bei gleichzeitig optimaler Ausleuchtung von Fahrbahnen und Wegestrecken. Bis zum Ende des Jahres 2021 werden insgesamt rund 800 weitere Leuchten entsprechend auf LED umgerüstet sein. Durch diese Umrüstung können jährlich ca. 180.000 kWh eingespart werden. Dies entspricht in etwa dem Jahresverbrauch von 65 Haushalten und führt zu einer jährlichen Einsparung von rund 76 Tonnen CO₂. Neben dem geringeren Energieverbrauch liegen die Vorteile der LED-Technologie in der höheren Lebensdauer der Leuchtmittel. Zudem lassen sich durch Lichtlenkung Streuverluste verringern und die so genannte „Lichtverschmutzung“ reduzieren.



Ratzeburgs Straßenbeleuchtung wandelt sich umweltfreundlich.



Umwelt- und Techniksoziologe Dr. Mario Neukirch vom Center for Sustainable Society Research der Universität Hamburg findet viel Resonanz mit deinem Vortrag zum Thema „Klimaneutralität“. © Jens Butz

»KLIMANEUTRAL!?! – WAS EINE KOMMUNE TUN KANN?!!«

Zum Auftakt des politischen Bildungsprogramms der Ratzeburger Volkshochschule im Frühjahrssemester 2020 wurde eines der drängendsten Themen in Politik und Gesellschaft in den Fokus genommen, der Klimawandel und seine Auswirkungen auf unsere Gesellschaft. Umwelt- und Techniksoziologe Dr. Mario Neukirch vom Center for Sustainable Society Research der Universität Hamburg erläuterte in seinem Vortrag „Klimaneutral!?!“, was sich hinter diesem plakativen Begriff verbergen mag und wie er Einfluss nimmt, auf gesellschaftliches wie politisches Handeln.

„Klimaneutralität“ - d.h. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 - dieses Ziel wurde nun auf nationaler wie europäischer Ebene beschlossen. Für eine Klimapolitik der es gelingt, die schlimmsten Folgen des Klimawandels noch abzuwenden, ist die Klimaneutralität unerlässlich. Allerdings bestehen über die Wege dorthin sowohl diverse Unklarheiten, als auch grundlegende Konflikte. Damit Klimaneutralität keine abstrakte Vision ferner Zukunft bleibt, gilt es, die Bedeutung der Zwischenziele in der Reduktion für 2020 und 2030 zu betonen und diese konsequent zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund geht es im

angekündigten Vortrag darum, mehr Transparenz hinsichtlich der Möglichkeiten und Barrieren in diesem komplexen Themenfeld zu erreichen: Was ergeben sich aus den Zielvorgaben für konkrete Handlungsforderungen an den Staat, an die Wirtschaft, an die Bürger*innen? Was kann und soll beispielsweise die Kommune, tun, welche Aufgaben könnten ihr angetragen werden? Wo und wie gilt es hier aktiv zu werden? Hier konnte Dr. Mario Neukirch konkrete Ansatzpunkte erläutern, im Rahmen von Stadtplanungsprozessen oder mit Blick auf die Energiebilanz des städtischen Klärwerkes, dem wohl größten Energieverbraucher der Kommune.

Der Vortrag, in Kooperation mit dem Verein Miteinander leben e. V., wurde gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg



Ralph Hintz von der Agentur Landmobil stellt den von ihm betreuten Bürgerbus aus dem rheinland-pfälzischen Langenlonsheim (Kreis Bad Kreuznach) im Ratssaal des Rathauses Ratzeburg dem interessierten Publikum vor.
© Dr. Holger Jansen, Agentur Landmobil

RATZEBURGER SENIORENBEIRAT FREUT SICH ÜBER GROSSES INTERESSE AM PROJEKT „BÜRGERBUS FÜR RATZEBURG“

Die Informationsveranstaltung des Ratzeburger Seniorenbeirates für einen Bürgerbus in Ratzeburg in der letzten Februarwoche stieß auf großes Interesse. Bürgermeister Gunnar Koech begrüßte rund 60 anwesenden Gäste im Ratssaal des Ratzeburger Rathauses. Dr. Holger Jansen von der Agentur Landmobil erläuterte nachfolgend das Bürgerbuskonzept und seine Möglichkeiten für Ratzeburg. In der Stadt selbst, so Dr. Jansen, sei die Versorgung gut. Aber die Wege zwischen dem Bahnhof im westlichen Teil, der Kernstadt mit Insellage und den Wohngebieten im östlichen Teil kämen schon einige Kilometer

zusammen. Zudem könnte der Bürgerbus auch einige Gemeinden im direkten Umland, die zum Amt Lauenburgische Seen gehören, besser an Ratzeburg anbinden.

Der Bürgerbus ist dabei als Ergänzung zum ÖPNV und den Dienstleistungen von örtlichen Taxiunternehmen gedacht, wenn beispielsweise Mitbürger*innen die öffentlichen Haltestellen nicht erreichen können und von der Haustür abgeholt werden müssen, ohne Taxitarife bezahlen zu können. Zudem ist es auch mit Blick auf den Klimawandel ein Beitrag, um zur dringend notwendigen Reduktion des Individualverkehrs beizutragen. Von ehrenamtlichen Organisatoren und Fahrern getragen erhebt er kein Beförderungsgeld und unterliegt daher nicht den Beschränkungen des Personenbeförderungsgesetzes. Es fährt bereits eine dreistellige Zahl von Bürgerbussen in mehreren Bundesländern.

„In Ratzeburg sind jetzt Seniorenbeirat und Politik gefordert, über den weiteren Weg zu entscheiden. Im Kreis Herzogtum Lauenburg gibt es in den Ämtern Berkenthin und Sandesneben-Nusse bereits zwei erfolgreich fahrende Bürgerbusse“, schloss Dr. Jansen seinen Vortrag. Er bot dafür die Unterstützung der Agentur Landmobil an, die bundesweit Kommunen zum Thema Bürgerbus von der ersten Idee bis zum ersten Tag berät, vielfach auch schon in Schleswig-Holstein: www.buergerbus-sh.de

Moderiert vom Seniorenbeiratsvorsitzenden Jürgen Pfeiffer ergab sich anschließend in der Diskussion vielseitiges Interesse von der Einbindung der Nachbargemeinden bis hin zum Rollstuhltransport. Das Projekt „Bürgerbus Ratzeburg“ wird nun nach Willen des Ratzeburger Seniorenbeirates mit den Nachbargemeinden abgestimmt und den Stadt- und Gemeindevertretern zur Entscheidung vorgelegt. Bürgermeister Gunnar Koech sprach dem Seniorenbeirat seinen Dank für die Initiative aus, die sich durchaus gut in weitergehende Überlegungen zur zukünftigen Mobilitätsentwicklung in der Inselstadt einpassen würde.



1,4 Millionen für Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen: Ministerpräsident Daniel Günther überreicht Förderbescheid an Schulverbandsvorsteherin Julia Stricker (Bildmitte) in Ratzeburg.

2019

1,4 MILLIONEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHULE LAUENBURGISCHE SEEN

Mit gut 1,4 Millionen Euro wird die Sanierung und Renovierung der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen finanziell unterstützt. Ministerpräsident Daniel Günther überreichte am vergangenen Donnerstag den Förderbescheid in Ratzeburg an die Vertreter des Schulverbandes Ratzeburg. *„Bildung ist unsere wichtigste Ressource. Dafür brauchen die Schulen gute Lehrer, eine vernünftige Ausstattung und natürlich moderne Gebäude“*, sagte Günther. Mit dieser Investition soll die energetische und barrierefreie Sanierung des letzten Altbautraktes aus den 1960er Jahren durchgeführt und so die Modernisierung der Gemeinschaftsschule insgesamt abgeschlossen werden, wie der ausführende Architekt Werner Grage vom Büro Streich Grage ausführte. Dies betrifft vor allem die Gebäudehülle, aber auch den Neubau des zweigeschossigen Vorbaus.

Schulleiter Henning Nitz dankte im Namen der Schüler, des Lehrerkollegiums und des Schulleiternbeirates für das Engagement des Landes und des Schulverbandes Ratzeburg, der ebenfalls rund 600.000 € für die Maßnahme bereit stellt: *„Diese Gebäudeentwicklung wird sich in vielerlei Hinsicht sehr positiv auf den Unterrichtsbetrieb auswirken, nicht nur im Sinne einer energetischen Verbesserung und der Barrierefreiheit, sondern auch das Lernklima betreffend.“*

„Das ist eine wichtige Entwicklungsmaßnahme der Schule, an der ganz viele Beteiligte aus dem Schulverband, aus unserer Schul- und

Bauverwaltung und natürlich beim ausführenden Architektenbüro Streich Grage seit 2015 intensiv gearbeitet haben. Dafür bin ich sehr dankbar“, ergänzte die neue Schulverbandsvorsteherin, Einhaus Bürgermeisterin Julia Stricker.

Die Mittel des Landes stammen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes. Insgesamt 3,5 Mrd. Euro wurden den Ländern von 2015 bis 2021 zur Unterstützung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt. Davon fließen knapp 100 Millionen Euro nach Schleswig-Holstein und somit auch nach Ratzeburg.

NATurnaHE BLUMENWIESEN ENTWICKELN SICH IM RATZEBURGER STADTBILD

Biodiversität auf kommunalen Flächen zu fördern ist von jeher ein Herzensanliegen von Heinrich Meyer, der sich im städtischen Bauamt seit vielen Jahren für das Ratzeburger Stadtgrün verantwortlich zeigt. Die aktuellen Diskussionen zum Thema „Klimaschutz und Artenvielfalt“ haben die Aufmerksamkeit dafür deutlich erhöht und finden bei Bürgerinnen und Bürgern wie auch in der Kommunalpolitik verstärkt Resonanz und Interesse. So konnte Heinrich Meyer im Frühjahr mit zahlreichen Ausschuss- und Stadtvertreter*innen einen Rundgang zum Thema „Stadtgrün“ durchführen. Auch aus der Bevölkerung kommt zunehmend Lob für die Anlage von naturnahen Blumenwiesen auf ungenutzten Stadtplätzen. Bereits über ein Hektar wurden im Stadtgebiet auf diese Weise weiterentwickelt.

Sie durchlaufen dabei eine ganz eigene Entwicklung, von farbenfroher Blütenpacht im ersten Jahr der Anlage, wie sie gerade am Lüneburger Damm in Höhe des Karl-Adam-Gedenksteines bewundert werden kann bis zu einer fortschreitenden Diversifizierung und Sukzession, dem natürlichen Wettstreit der Arten, wie sie im zweiten Jahr aktuell auf der Baufläche beim Aqua Siwa beobachtet werden kann. Aber ganz gleich, auf welche Fläche man dabei schaut, wie auch zum Beispiel auch im Wohngebiet Barkenkamp im Bereich des Baumparks, sie sind alle voller Leben. Zur Pflanzenvielfalt gesellt sich sofort eine Insektenvielfalt, die bei der Anlage solcher Flächen immer auch mitbedacht werden muss, wie Heinrich Meyer weiß: *„Wir können nicht alle städtischen Flächen in dieser Weise umgestalten, sondern müssen dabei immer auch die Umgebung mitbetrachten. So sind Grünstreifen an und zwischen Straßen eher schwierig, weil dort die Insekten in großer Zahl zu Tode kommen.“*

Diese Blumenwiesen werden nur wenig gepflegt, lediglich eine Mahd im Jahr ist notwendig, wobei das Mahdgut allerdings abgefahren werden muss, um den Nährstoffeintrag in diese Fläche möglichst gering zu halten. „Wir wollen auch zukünftig schauen, an welchen Standorten wir in dieser Weise mehr naturnahe Räume in unserer Stadt schaffen können, auch als weiteren kleinen Baustein zum Klima- und Artenschutz“, sagt Heinrich Meyer.



Heinrich Meyer vom städtischen Grünamt zielt mit dem Konzept von naturnahen Blumenwiesen auf mehr Artenvielfalt im Stadtgebiet



Schon kurz nach dem Aufblühen von naturnahen Blumenwiesen erobern sich zahlreiche Insekten diesen neuen Lebensraum.



Die Blumenwiese am Aqua Siwa hat im zweiten Jahr ihr Erscheinungsbild deutlich verändert aufgrund des fortwährenden Wettkampfes der Pflanzenarten um ihren Lebensraum



Schüler der Offenen Ganztagschule Ratzeburg leisten Beitrag zur Artenvielfalt mit dem Bau von Nisthilfen

2018

SCHÜLER DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE RATZEBURG LEISTEN BEITRAG ZUR ARTENVIELFALT MIT DEM BAU VON NISTHILFEN

Biodiversität aktiv gestalten und erlebbar machen lautete das Ziel eines Umweltprojektes der Offenen Ganztagschule, welches im zweiten Schulhalbjahr mit Unterstützung von Werner Riechers vom BaumPark Ratzeburg durchgeführt wurde. Im Mittelpunkt stand dabei der Schutz von Wildbienen und Wespen, denen die fortschreitende Reduktion ihrer natürlichen Lebensräume massiv zusetzt. Zum Beginn des Projektes wurde den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern in einem Vortrag, vorgetragen von einer Mitarbeiterin der Domäne Fredeburg, nähergebracht, was eine Welt ohne Bienen bedeuten würde, für die biologische Artenvielfalt und letzten Endes auch für unser Überleben. Das Bienensterben, so wurde im Vortrag deutlich, ist ein Spiegelbild des Zustandes unserer Umwelt und unserer Gesellschaft. Dabei gäbe es Möglichkeiten, auch im Kleinen etwas beizutragen, um diese wertvolle Artenvielfalt unter Bienen- und Wespenvölkern zu erhalten, nämlich neue Lebensräume schaffen.

Werner Riechers demonstrierte dies an sogenannten Nisthilfen für Wildbienen und Wespen und lud die Schülergruppe ein, eigene Nisthilfen anzufertigen und zu errichten. Er konnte dabei zeigen, dass käufliche Insektennisthilfen oftmals fehlerhaft sind, durch die falschen Anordnungen von Materialien und eine mangelnde Verarbeitung. Wie



Werner Riechers (4. vl.) betreute ehrenamtlich das Nisthilfen-Projekt an der Offenen Ganztags-schule Ratzeburg



Eine Nisthilfe wird an der Blumenwiese beim Aqua Siwa aufgestellt.

es richtig geht, lernten die Schüler*innen im Werkraum der Grundschule Vorstadt. Vier Nisthilfen wurden der Anleitung von Werner Riechers gebaut. Dazu mussten hunderte von Löchern in unterschiedlichen Größen in Hartholzpfähle mit gebohrt und anschließend die Bohrlöcher gesäubert und splitterfrei hergerichtet werden, um eine Verletzung beim Bezug durch die Wildbienen und Wespen zu vermeiden. Hierfür wurden spezielle Reinigungsbürsten verwendet. Diese arbeiten erforderten von den teilnehmenden Schüler*innen viel Geduld und damit auch Durchhaltevermögen. Am Ende waren allerdings alle stolz auf das erzielte Ergebnis und auch erfreut über die breite Unterstützung des Projektes. Die Hartholzpfähle wurden von der Domäne Fredeburg gespendet, weitere Materialien vom DRK-Ortsverein Ratzeburg. Die Stadtjugendpflege stellte Bohrmaschinen zur Verfügung.

Den Abschluss fand das Projekt Anfang Mai, als zwischen der Riemannhalle und der kleinen Sporthalle zwei der Nisthilfen aufgestellt wurden. Die übrigen Nisthilfen wurden der Stadt Ratzeburg übergeben. Eine wurde gleich an der neuentstandenen Blumenwiese neben dem Aqua Siwa aufgestellt.

Mit Beginn des neuen Schuljahres im September 2018 soll das in vielerlei Hinsicht erfolgreiche Projekt an der Offenen Ganztagschule fortgesetzt werden und weitere Nisthilfen entstehen, dann am Standort St. Georgsberg.

2016

ERSTE ÖFFENTLICHE LADESTATION FÜR E-MOBILE IN RATZEBURG

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH hat die erste öffentliche Ladestation für Elektromobile in Ratzeburg in Betrieb genommen. Die Ladesäule befindet sich auf dem Parkplatz „Unter den Linden“ vor dem Rathaus. Hier können zeitgleich zwei Fahrzeuge mit einer maximalen Leistung von je 22 kW geladen werden. Ein PKW mit einer Kapazität von 20 kWh kann damit in ca. einer Stunde geladen werden. Der Anschluss erfolgt über einen Stecker „Typ2“ oder auch über einen Schuko – Stecker. Fahrzeugführer mit anderen Anschlüssen müssten sich passende Adapterkabel besorgen.

Damit die Säulen benutzt werden können, wird eine Ladekarte benötigt. Die gibt es bei den Vereinigte Stadtwerken in der Schweriner Straße 90 in Ratzeburg. Mit dieser Ladekarte bekommt man Zugang zu allen Ladesäulen des Verbunds ladenetz.de an dem bundesweit über 50 Stadtwerke teilnehmen. So funktioniert die Karte auch an der Ladesäule in Mölln (Kurparkplatz) und bald auch an der geplanten Ladesäule in Bad Oldesloe, wenn diese errichtet wurde (geplant im Frühjahr 2016).

Aber auch an Säulen von anderen Betreibern kann mit der Karte geladen werden. Die Abrechnung erfolgt dann über ein Roaming - Verfahren. Genauso können auch Besitzer von anderen Ladekarten an der Ladesäule in Ratzeburg laden.

Mit der neuen Ladesäule hoffen wir auf einen weiteren Ausbau der Elektromobilität.



Erste öffentliche Ladestation für E-Mobile in Ratzeburg.



Aus einer unscheinbaren Brachfläche am Domsee ist in nur neun Monaten der Paradiesgarten entstanden.

Das Gärtnerteam um Sabine Egelhaaf (2.vl.) hat auch nach Meinung von Bill Boehart (Vorsitzender des Lauenburgischen Kunstvereins; Bildmitte) und Bürgermeister Rainer Voß (2. vr.) ein Kleinod geschaffen



PARADIESGARTEN RATZEBURG

Das Gemeinschaftsprojekt des Lauenburgischen Kunstvereins am Domsee gedeiht prächtig

Inspiziert durch „die essbaren Städte“ Andernach und Kassel sowie den Prinzessinnengarten in Berlin ist das Stadtgärtnern in Ratzeburg angekommen. Ein Ort von Wandel und Wachstum, an dem nicht nur die Schönheit von Nutzpflanzen erlebbar wird, sondern auch ein kleiner Schritt in die Selbstversorgung. Nach dem Vorbild des Prinzessinnengartens haben sich zahlreiche „Ablegergärten“ und sogar neue Arbeitsplätze in ganz Deutschland entwickelt. Begleitend werden in diesen Projekten auch Themen wie Ökologie und Nachhaltigkeit in Vorträgen und Seminaren beachtet.

Aktiv sein, planen und gestalten, pflegen und ernten, Einfluss nehmen, Ideen entwickeln, scheitern, Verantwortung übernehmen, teilen, tauschen, experimentieren, voneinander lernen, und einfach die Freude am eigenen Tun: das sind ein paar Gründe, weshalb sich seit Ende 2015 zwölf Gärtner im Alter zwischen 1 und 75 Jahren einmal wöchentlich auf einer ehemaligen Brachfläche am Domsee treffen, die ihnen von der Stadt für das Projekt zur Verfügung gestellt wurde.

Im vergangenen November wurden dort bereits Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und Rhabarber gepflanzt. Teile der Fläche wurden mit Folien und Laub abgedeckt, um sie im Frühjahr einfacher bearbeiten zu können. Im Winter erstellte die „urban gardeners“, wie sich dieser weltweite Gartentrend bezeichnet, Pflanzenlisten und planten das Gelände. Im Frühjahr wurden dann Tomaten, Monatserdbeeren und Dicke Bohnen vorgezogen, die Fläche nach und nach urbar gemacht, gesät, gepflanzt und geerntet. Inzwischen hat sich die unattraktive Brachfläche zu einer Augen- und Insektenweide entwickelt, auch wenn die Kaninchen manchmal versuchen diesen Prozess auszubremsen.

Die Krankenschwester Christine sagt zum Gartenprojekt: „Ich mache beim Gärtnern mit, weil das Projekt nette Menschen vereint und das Zusammengärtnern sehr viel Spaß macht. Es entstehen tolle Bilder und Interesse für den öffentlichen Raum und deren Gestaltungsmöglichkeiten für jedermann und jedefrau.“

Ein kleines Versuchsfeld für neue Ideen, Ästhetik, Kultur und Nachhaltigkeit, an dem sich jeder beteiligen kann. Auch die Stadtverwaltung zeigt sich von der Umsetzung dieser Idee beeindruckt. „Zu sehen, in welcher kurzer Zeit eine einfache städtische Grünfläche sich durch das durch gemeinschaftliches Engagement des Lauenburgischen Kunstvereins in ein gärtnerisches Kleinod verwandeln kann, ist unglaublich. Vielleicht ist das Paradiesgartenprojekt sogar beispielgebend und animiert weitere Hobbygärtner*innen sich dem „urban gardening“ anzuschließen. Brachflächen im öffentlichen Raum der Stadt gibt es viele und Heinrich Meyer vom städtischen Grünamt berät gerne, wenn weitere Initiativen sich auf den Weg machen möchten“, sagte Bürgermeister Rainer Voß.

2015

REGENWASSERKLÄRBECKEN ZUM SCHUTZ VON RATZEBURGS SEEN

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe lassen Ende Oktober und im November 2015 im Verlauf des Lüneburger Dammes und der unteren Möllner Straße zwei weitere Regenwasserklärbecken zum Schutz der wertvollen Ratzeburger Seenlandschaft errichten. Es handelt sich hierbei um zwei Sandfänge mit Leichtstoffabscheider, die den Küchensee bei Havarien mit Mineralölen wie Benzin oder Diesel vor Kontamination schützen sollen. Gleichzeitig setzt sich in den Fertigteilbauwerken Sand, Reifenabrieb und organisches Material ab, das dann nicht mehr in den See gespült werden kann.

Für die Einrichtungen dieser Regenwasserklärbecken sind insgesamt 220.000 € veranschlagt. Im gesamten Stadtgebiet sind in den vergangenen Jahren bereits 14 solcher Anlagen installiert worden. Geplant sind im nächsten Jahr noch einige Kleinstanlagen, für Einzelabläufe, so am Königsdamm sowie ein Kanalumschluss im Zusammenhang mit einer Regenwasserbehandlung am Wedenberg. Danach ist das Investitionsprogramm „Regenwasserbehandlung“ in der Stadt Ratzeburg erst einmal abgeschlossen.



Einbau eines Regenwasserklärbeckens am Lüneburger Damm in 2015.

Einbau eines Regenwasserklärbeckens beim Ratzeburger Rathaus in 2014. © Christian Nimitz



Einbau eines Regenwasserklärbeckens in der Schweriner Straße in 2013.

2012

ENERGETISCHE SANIERUNG DER STRASSENBELEUCHTUNG IN RATZEBURG

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit konnten über den „Projektträger Jülich“, 90 veraltete Straßenleuchten mit Quecksilber-Hochdrucklampen durch moderne, energieeffiziente LED-Leuchten in den Bereichen Lüneburger Damm, Unter den Linden, rund um das Rathaus, Fischerstraße und Seestraße ersetzt werden.

Die neuen Leuchten, die sich in traditioneller Bauform in das historische Stadtbild harmonisch einfügen, sind äußerst energiesparend, wartungsarm und überzeugen durch eine hohe Lichtausbeute. Der Einsatz von langlebigen LED-Leuchtmittel reduziert die Stromkosten durch eine minimierte Wattage um rund 2/3. Durch ihre Konstruktion, ein transparenter Makralonzyylinder umschließt die technische Einheit, wird zudem die Schmutzanfälligkeit verbessert und damit die Reinigungsintervalle deutlich reduziert.

Mit der Umsetzung dieser energetischen Maßnahme kann eine deutliche CO₂ - Reduzierung im Bereich der städtischen Straßenbeleuchtung erreicht werden, ein positiver Beitrag zur Klimabilanz der Stadt Ratzeburg. Die Kosten für den Austausch der Straßenbeleuchtung belaufen sich auf 83.000,00 € Euro. 40% der Kosten werden bezuschusst über den „Projektträger Jülich“.



Ausgedient nach 25 Dienstjahren ... eine Quecksilberdampfleuchte.

Links: Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Ratzeburg.

2011

FÜR RATZEBURGS PARKSCHEINAUTOMATEN BEGINNT DAS SOLARZEITALTER

Die Stadt Ratzeburg hat damit begonnen, die alternden Parkscheinautomaten im Stadtgebiet auszutauschen und setzt dabei auf innovative Technik, verbesserte Bedienbarkeit und vor allem energetische Einsparungen. Ein erster Prototyp der neuen Generation von Parkscheinautomaten wurde jetzt auf dem Parkplatz „Schloßwiese“ installiert. Es ist ein solarbetriebenes Modell der Firma Parkeon, das auch bei schlechten Witterungsverhältnissen und bei winterlicher Dämmerung komplett ohne externe Stromversorgung auskommt. Für Ratzeburgs Parkscheinautomaten beginnt das Solarzeitalter



Für Ratzeburgs Parkscheinautomaten beginnt das Solarzeitalter.

STADT RATZEBURG SETZT AUF ÖKO-STROM

Mit Wirkung vom 01. Juli 2011 hat die Stadt Ratzeburg ihren Strombezug bei den Vereinigten Stadtwerken GmbH (VSG) auf regenerativer Stromquellen umgestellt. Vorausgegangen war ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der jüngsten Sitzung der Stadtvertretung, den Strombezug der städtischen Liegenschaften zukünftig ökologisch auszurichten. Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Die Stadtverwaltung hat jetzt bei der VSG einen Wechsel aus den bestehenden konventionellen Strommixtarifen zum Tarif „stadtwerke.strom.öko“, der die Stromerzeugung zu 100% aus Wasserkraft vorsieht, vollzogen. Dies gilt für alle städtischen Liegenschaften.

„Wir beziehen damit keinen Strom mehr aus Atomkraftwerken, sondern setzen ganz auf Wasserkraft“, teilte Bürgermeister Rainer Voß mit.



Die neue Photovoltaikanlage mit 186 monocrystallinen Solarmodulen liefert 38.000 kWh Elektroenergie für den Eigenverbrauch des Klärwerks

EIN KLÄRWERK WIRD ZUM „REGENERATIVEN KRAFTWERK“

Abwasserbehandlungsanlagen sind im kommunalen Bereich mit durchschnittlich 20% Strombedarf die größten Stromverbraucher. Sie verbrauchen mehr Strom als Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude oder andere kommunale Einrichtungen. So kommt gerade hier der Reduzierung des Verbrauchs konventionell erzeugter Elektroenergie eine große wirtschaftliche Bedeutung zu. Das Klärwerk der Stadt Ratzeburg setzt bereits seit seiner Errichtung am neuen Standort an der B207 nahe Buchholz verstärkt auf Energieeffizienz und -reduzierung. So wird bereits seit Anlageneröffnung in 2005 das bei der Abwasserreinigung entstehende Biogas in einem Blockheizkraftwerk für die eigene Stromerzeugung genutzt. Nun wird ein weiterer Teil des Strombedarfes durch alternative Erzeugung gedeckt, über eine neu errichtete Photovoltaikanlage.

Die ersten Überlegungen zur Investition in eine Photovoltaikanlage entwickelten sich zunächst aus den baulichen Gegebenheiten des Klärwerkes heraus. Mit seinen zwei lang gestreckten Gebäudeteilen bietet es ideale Voraussetzungen für die Erzeugung elektrischen Stroms mittels Photovoltaik. Nach Bekanntwerden der aktuellen Vergütungssätze der Bundesregierung für Solarstrom Mitte des Jahres 2010, die in der Folge zu einer Senkung der Solarmodulpreise führte, wurden aus diesen Überlegungen konkrete Kalkulationsbeispiele, die bereits im Sommer 2010 zu einer öffentlichen Ausschreibung führten.

Es gingen drei Angebote zur Errichtung einer Photovoltaikanlage ein und nach längerer Prüfung konnte am 1.9.2010 der Lübecker Firma



Der stellvertretende Klärwerksleiter Andreas Meier präsentiert das klärwerkseigene Blockheizkraftwerk.



Den „851. Baum“ für das Klärwerk überreicht Matthias Rohlf, Geschäftsführer der Fa. Otto Schatte GmbH, an Betriebsingenieur Peter Köpcke und den stellvertretenden Klärwerksleiter Andreas Meier.

Otto Schatte GmbH der Auftrag mit einer Auftragssumme von ca. € 172.000 erteilt werden. Der Bau der Anlage wurde im Oktober und November 2010 durchgeführt, die Bauzeit betrug etwa vier Wochen. Die Anlage wurde auf der Südseite zweier Dächer installiert. Eine Fläche von ca. 350 m² ist nun mit 186 monochristallinen Solarmodulen bestückt. Für Leitungsverbindungen konnten die beim Bau des Klärwerkes vorausschauend angeordneten Kabelkanäle zwischen den Gebäuden genutzt werden, so dass keine Tiefbauarbeiten erforderlich waren. Drei Wechselrichter wandeln den erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom um und speisen ihn in die Stromversorgung des Klärwerkes ein, wo er im Eigenverbrauch genutzt werden kann. Diese Form der Nutzung ist hier gegenüber der Einspeisung in das überörtliche Netz die wirtschaftlichere Lösung, da aufgrund des hohen Energiebedarfes des Klärwerkes eine 100%ige Eigennutzung des erzeugten Stromes zu jeder Zeit garantiert ist.

Nach Einbindung in das Netz des öffentlichen Energieversorgers erging die Inbetriebnahmeanzeige am 6.12.2010 an die Bundesnetzagentur. Damit ist die Höhe der Vergütung für 20 Jahre - also bis 2030 - festgeschrieben. Der elektrische Ertrag der Anlage beträgt jährlich ca. 38.000 kWh. Das entspricht einem finanziellen Jahresertrag von etwa 12.500 €, der sich aus der staatlich gewährten Eigenverbrauchsvergütung sowie aus dem Einsparungserlös durch den Eigenverbrauch zusammensetzt und in der Summe 5 % des Gesamtstrombedarfes auf dem Klärwerk deckt. Die zu erwartenden Preissteigerungen für Elektroenergie in den kommenden 20 Jahren werden den finanziellen Jahresertrag für diese Eigenverbrauchsanlage weiter erhöhen.

Zusammen mit dem klärwerkseigenen Blockheizkraftwerk, das bereits jährlich ca. 90.000 qm Biogas mit 67% Methangehalt verarbeitet und rund 65.000 kWh Elektroenergie sowie rund 100.000 kWh thermische Energie für den Eigenverbrauch produziert, deckt das Klärwerk nun rund 15% des Elektroenergiebedarfs und 100% seines Wärmebedarfes in regenerativer Eigenregie und leistet damit wirtschaftlich sinnvoll einen positiven Beitrag zur kommunalen CO₂-Bilanz. „Mit der Einrichtung der Photovoltaikanlage haben wir rechnerisch dem Klärwerk netto 850 Bäume auf das Dach gestellt.“, brachte Matthias Rohlf, Geschäftsführer der Fa. Otto Schatte GmbH, im Rahmen der öffentlichen Präsentation der neuen Anlage diesen ökologischen Gegenwert auf den Punkt.

Anschließend überreichte er dem stellvertretenden Klärwerksleiters Andreas Meier und dem städtischen Betriebsingenieur Peter Köpcke den 851 Baum mit den Wünschen, dass dieser Apfelbaum dem Klärwerk genauso ertragreich sein möge, wie die „Bäume“ auf dem Dach. Bürgermeister Rainer Voß dankte in seiner Eigenschaft als Werkleiter allen Beteiligten für die sehr gute und reibungslose Zusammenarbeit und würdigte das Gesamtprojekt als einen bedeutenden Baustein, die ökologische Energiebilanz der städtischen Liegenschaften zu verbessern. In diesem Zusammenhang betonte er noch einmal die verschiedenen Anstrengungen der Stadt, gerade auch über die energetische Gebäudesanierung, wie beispielsweise am Schulkomplex St. Georgsberg oder der Ruderakademie, diese Bilanz weiter zu optimieren.



Energetische Sanierung der Schulkomplexes St. Georgsberg schreitet voran.

ENERGETISCHE SANIERUNG DES SCHULKOMPLEXES ST. GEORGSBERG

Die energetische Sanierung des Schulkomplexes St. Georgsberg schreitet zügig voran. Rund 80% der geplanten Maßnahmen, zu denen vor allem die Gebäudehüllendämmung, die Modernisierung der Heizungsanlage sowie die Einrichtung einer energiesparenden Beleuchtungsanlage zählen, konnten in den zurückliegenden 12 Monaten bereits umgesetzt werden.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten wurde auch eine Solarthermieanlage auf dem Hallendach installiert, die bereits zu Jahresbeginn in Betrieb genommen werden konnte. Sie unterstützt die Warmwasserbereitung des Gebäudes mit Wärmegewinnung aus Sonnenenergie. Rund 25% des Energieeinsatzes, rund 7.500 kWh im Jahr, können nun über diese Solarthermieanlage hier erzeugt werden. Dies entspricht einer jährlichen Einsparung von ca. 2 Tonnen CO₂.

Dass die Anlage nicht größer dimensioniert wurde, hat, wie Markus Feistle vom planenden Ingenieurbüro Wrage, Herzog & Partner erläutert, weniger mit den Kosten zu tun, die sich auf rund 20.000,00 € belaufen, als vielmehr mit der Wärmenutzung. Die Solarthermie produziert durchgehend heißes Wasser in einer jährlichen Mitteltemperatur von 50 bis 60°C.

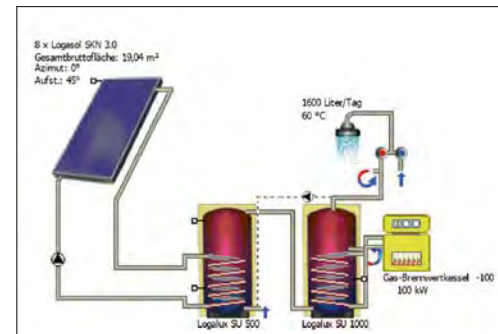
In den heißen Monaten des Sommers können daraus aber schnell 200°C werden, die dann in dieser Jahreszeit aber nicht umgesetzt werden können. Eine Speicherung von Heißwasser mit solchen Wärmegraden ist nicht möglich und würde die Anlage schnell beschädigen. Daher konzipiert man Solarthermieanlagen immer unterhalb ihrer maximalen Leistungsgrößen.

Insgesamt wird die energetische Sanierung des Schulkomplexes, die mit einem Investitionsvolumen von 1,6 Mio. Euro unter Beteiligung des Konjunkturprogrammes der Bundesregierung verwirklicht werden konnten, rund 60% Energieeinsparung ermöglichen und damit den Schulstandort nicht nur in dieser Hinsicht aufwerten. Auch das neue, moderne Erscheinungsbild der Fassaden sowie die neu gestaltete Eingangshalle mit ihrer zusätzlich installierten Akustikdecke finden bei der Schulleitung und dem Schulträger großen Anklang. Insbesondere wird von allen Seiten aber der gute Verlauf der Baumaßnahme gelobt, die den Schulalltag immer nur in erträglichen Formen beeinträchtigt und stets die Belange des Schulbetriebes berücksichtigt hat.

„Wir haben hier an der St. Georgsberger Schule gemeinsam einen großen Beitrag für das globale und das Klima in der Schule geleistet. Ohne das Konjunkturprogramm wäre uns das nicht möglich gewesen“, freuten sich der Vorsitzende des Bauausschusses des Schulverbandes Wolfgang Pagel aus Buchholz und Schulverbandsvorsteher Rainer Voß.



Solarthermieanlage in Betrieb genommen.



2010

ERNEUERUNG DER HISTORISCHEN BELEUCHTUNG AM DOMHOF

Pünktlich zum bevorstehenden Insel-Advent wird die historische Beleuchtung am Ratzeburger Domhof mit energiesparenden LED-Leuchten erneuert. Der Elektrofachbetrieb Bernhard Ahrend tauscht aktuell auf dem Palmberg an 30 Lichtpunkten die 35 Jahre alten Lampenköpfe im Schinkeldesign gegen historische Leuchtnachbauten mit modernster LED-Technik aus, die sich besonders gut in das historische Ambiente einpassen. Die Kosten dieser Energieeffizienzmaßnahme belaufen sich auf rund 42.000 €. Einen maßgeblichen Anteil an der Finanzierung übernimmt die AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. mit europäischen Mitteln.



Die neuartigen LED-Lampen zeichnen sich durch eine hohe Energieeffizienz und lange Lebensdauer aus. Mit ihrem Einsatz kann der Verbrauch pro Leuchte bei nahezu gleicher Lichtausbeute von 80 auf 24 Watt reduziert werden. Ihre längere Lebensdauer führt überdies zu einer Verlängerung der Wartungsintervalle um mindestens das Fünffache und spart so teure Arbeitskosten.

Besonders interessant aber ist der Einsatz der LED-Technik im historischen Straßenraum durch sein spezielles Licht, welches in einen dem Gaslicht nachempfundenen warmen Lichtfarbton ausstrahlt. Die Backsteinfassaden können dadurch optisch in ein besseres kontrastreicheres Licht gesetzt werden. Die Gäste des diesjährigen Ratzeburger Insel-Advents werden diese neue Beleuchtung bereits am kommenden Woche begutachten und genießen können.

Die Stadt Ratzeburg hat sich mit diesem Energieeffizienzprojekt „Erneuerung der historischen Beleuchtung am Domhof“ vor einigen Monaten auch bei der Energie-Olympiade 2010 des Landes Schleswig-Holstein beworben und erhielt dort jüngst für dieses Engagement eine Auszeichnung der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein. „Ein gerade für die Öffentlichkeitswirkung innovativer Technik spannendes Projekt im hoffentlich großer Ausstrahlungswirkung!“, so das Urteil der Jury.



Architekt Werner Grage (re.) erläutert das Sanierungsvorhaben (vl.) André Grimm, Stadt Ratzeburg, Uwe Katzer, Projektsteurer der BIG-Städtebau GmbH, Rainer Voß, Schulverbandsvorsteher, Wolfgang Pagel, Vorsitzender des Bauausschusses des Schulverbandes.

ENERGETISCHE SANIERUNG DER GRUNDSCHULE ST. GEORGSBERG BEGONNEN

Rechtzeitig zum Ferienbeginn haben die Hauptaktivitäten zur energetischen Sanierung der Schule St. Georgsberg in Ratzeburg begonnen. Der Schulverband Ratzeburg hat diese ohnehin anstehende Modernisierung der dortigen Schulgebäude als Fördermaßnahme im Rahmen des Konjunkturpaketes II beantragt, welches im Besonderen die energetische Sanierung von Bildungsbauten im Bestand fördert. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Einsparung von Energie und die Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes.



Energetische Sanierung der Grundschule St. Georgsberg.

Für die beantragte Sanierung der Grundschule St. Georgsberg wurden im entsprechenden Programm des Konjunkturpaktes II 1.576.100 Euro als förderfähige Kosten anerkannt. Davon werden vom Bund und Land rund 38% (606.000 €) gefördert. Der Restbetrag in Höhe von rund 970.000 € sind Eigenmittel des Schulverbandes Ratzeburg, die überwiegend durch Darlehen finanziert werden müssen.

„Dies bedeutet eine enorme Kraftanstrengung für die am Ratzeburger Schulverband beteiligten Gemeinden und die Stadt.“, betonte Schulverbandsvorsteher Rainer Voß. „Im Ergebnis werden wir jedoch sowohl in energetischer als auch in bauunterhalterischer Hinsicht einen modernen und kostengünstigen Gebäudekomplex für den zukünftigen Betrieb der Grundschule am Standort St. Georgsberg bekommen“, sagte Wolfgang Pagel, Vorsitzender des Bauausschusses des Schulverbandes.

Auf der Grundlage eines Konzeptes der Investitionsbank Schleswig-Holstein wurden die Planungen durch das Büro des Architekten Werner Grage und das Ingenieurbüro Wrage, Herzog & Partner in enger Abstimmung mit der Schulverwaltung durchgeführt. Mit der Projektsteuerung wurde die BIG STÄDTEBAU GmbH beauftragt.

Bei der energetischen Sanierung, der aus mehreren Gebäudeteilen bestehenden Schule, konzentrieren sich die Arbeiten auf die drei langfristig für den Grundschulbetrieb genutzten Schultrakte einschließlich der Verbindungsgänge, das Verwaltungsgebäude mit der Eingangshalle (Aula) sowie die Sporthalle. An diesen Gebäudeteilen werden

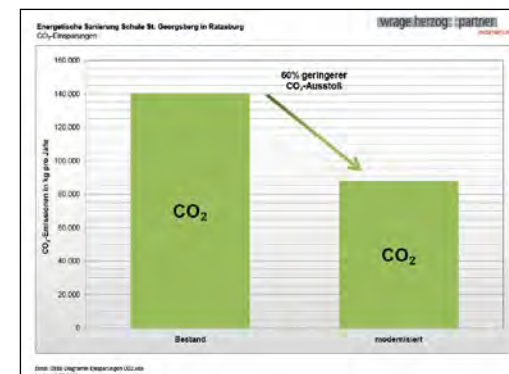
insbesondere die Anlagentechnik der Heizung, die Beleuchtungsanlagen und Beleuchtungskörper, die Wärmedämmung der Wände und Dächer, sowie die Fenster modernisiert. Auf dem Dach der Sporthalle wird eine Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung installiert.

Alle Fassaden wurden in den 80ziger Jahren bereits einmal mit einer zusätzlichen Wärmedämmung ausgestattet. Zur Einhaltung der aktuellen Energieeinsparverordnung ist es jetzt erforderlich, die vorhandene Wärmedämmung und Klinkerfassade abzureißen. Dafür werden auf die tragenden Wände eine nunmehr 16 cm dicke Mineralwoll-Dämmplatte und eine Verkleidung mittels einer Ziegelplatte aufgebracht. Die alten Fenster werden durch neue dreifachverglaste Fenster mit einem U-Wert von 1,3 ersetzt.

Die bisher großzügig verglasten Pausengänge erhalten ebenfalls hochgedämmte Fensterkonstruktionen und in Teilen gedämmte Holztafelelemente. Die Beleuchtungsanlagen werden durch energieeffiziente Leuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten ersetzt. Für die Heizung kommen moderne Brennwertkessel zum Einsatz, die vorhandenen Heizkörper werden aus Kostengründen nur aufgearbeitet.

Die Arbeiten wurden so organisiert, dass sie im Wesentlichen in den Ferienzeiten 2010 und 2011 erfolgen und damit den Schulbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Fertigstellung des gesamten Sanierungsvorhabens wird Ende August 2011 erfolgen.

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden gemäß Energieeinsparnachweis 25% der bisherigen Beleuchtungskosten, 35% der bisherigen Heizungskosten und sogar 50% der bisherigen Kosten für die Warmwasserbereitung eingespart werden. Das entspricht einer Verminderung des CO²-Ausstoßes von ca. 52,7 Tonnen pro Jahr



CO²-Einsparung durch die energetische Sanierung der Grundschule St. Georgsberg

RATZEBURG BETEILIGT SICH AN DER ENERGIE-OLYMPIADE 2010 DER KOMMUNEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN MIT DEM LED-BELEUCHTUNGSPROJEKT „DOMHOF“

Die Stadt Ratzeburg hat sich mit dem Energieeffizienzprojekt „Erneuerung der historischen Beleuchtung am Domhof“ bei der Energie-Olympiade 2010 des Landes Schleswig-Holstein auch um das Preisgeld von insgesamt 150.000 € beworben. Beim Energieeffizienzprojekt Domhof wird die Stadt Ratzeburg 30 erneuerungsbedürftige, Lampen komplett mit historischen Leuchtenachbauten und modernster LED-Technik ersetzen und in den Wettbewerb einsteigen. Die Erfolgsaussichten sind nicht schlecht, da etwas Gleichwertiges im norddeutschen Raum nicht zu finden ist. Ratzeburg trägt hier eine Vorreiterrolle. Dieses Projekt hat auch die AktivRegion Herzogtum Lauenburg-Nord überzeugt. Aus europäischen Mitteln des Zukunftsprogramm Ländlicher Raum erhält die Stadt Ratzeburg einen Zuschuss von 22.000,00 €. Bei der Vorstellung des Projektes im Vorstand der AktivRegion fand die Maßnahme eine derart große Resonanz, dass der Geschäftsführer Ernst Wessels aus dem Büro Prokom, Lübeck, spontan für eine neue Leuchte gespendet hat. Die kostenfreie Installation hat die Firma Bernhard Ahrend durchgeführt, so dass nun der Prototyp der ersten Leuchte zwischen dem A-Paul-Weber-Haus und dem Kreismuseum den Domhof in neuem Licht erstrahlen lässt.

Die Fachleute sind von dem Licht der neuen Leuchte angetan. Auf dem Domhof sollen bis zum Herbst insgesamt 30 LED-Leuchten aufgestellt sein.



Ratzeburg beteiligt sich an der Energie-Olympiade 2010 der Kommunen in Schleswig-Holstein mit dem LED-Beleuchtungsprojekt „Domhof“ (vl.) Guido Klossek vom städtischen Bauamt, Sponsor Ernst Wessels vom Büro Prokom, Alfred Schomburg von der Domkirchgemeinde, Bürgermeister Rainer Vof



Energetische Gebäudesanierung der Ruderakademie Ratzeburg

ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG DER RUDERAKADEMIE RATZEBURG

Die Ruderakademie Ratzeburg besteht aus den Baukörpern Turnhallenkomplex sowie Wohn- und Verwaltungsgebäuden. Der energetische Zustand der Baukörper befindet sich bei den Außenwänden im Original aus dem Ursprungsjahr 1969 als massiver Mauerwerk- und Betonbau in ungedämmter Bauweise. An- und Umbauten erfolgten bis in die neunziger Jahre. Die ursprünglichen Fenster sind teilweise noch vorhanden, aber auch Verglasungen aus den achtziger Jahren genügen nicht mehr den heutigen energetischen Ansprüchen.

Ziel der Fassadensanierungen wird neben der energetischen Sanierung auf Neubauniveau der jetzigen Energieeinsparverordnung die Vereinheitlichung mit einhergehender Reduzierung der Materialien, Formen und Farben auf ein Minimalmaß sein, um die ursprüngliche Architektursprache und Einheit der unterschiedlichen Gebäudeteile wiederherzustellen. Wichtige ursprüngliche Merkmale wie zum Beispiel die liegenden Fensterbänder werden herausgearbeitet und in den neuen Fassadenbekleidungen dargestellt. Die sogenannten vorgehängten Fassaden bestehen aus einer Wärmedämmschicht, einer Hinterlüftung sowie einer Unterkonstruktion mit Bekleidungen aus Ziegelplatten

und beschichteten Blechtafeln. Wegen der Denkmalgeschützten Gebäude in der Nachbarschaft der Domhalbinsel ist eine Genehmigung der Kreisbehörde für die neue Gestaltung eingeholt worden. Die alten Fenster und Fassadenelemente werden durch thermisch getrennte und mit Wärmedämmglas versehene Aluminiumkonstruktionen ersetzt.

Die technischen Anlagen, hier besonders die Heizanlagen und Warmwasserbereitung, entsprechen nicht den heutigen Anforderungen der Energieeinsparverordnung und den technischen Möglichkeiten.

Der vorhandene Heizkessel ist für die Zeit nach der Sanierung zu groß dimensioniert und verbraucht zu viel Energie. Die Warmwasseraufbereitungen werden zukünftig durch Solaranlagen unterstützt. Die Regeltechnik ist veraltet, wie die Pumpen, die einen zu hohen Stromverbrauch haben. Diese Anlagenteile werden auf den heutigen Stand gebracht und elektronisch gesteuert, damit sie optimal dem Leistungsbedarf angepasst arbeiten können.

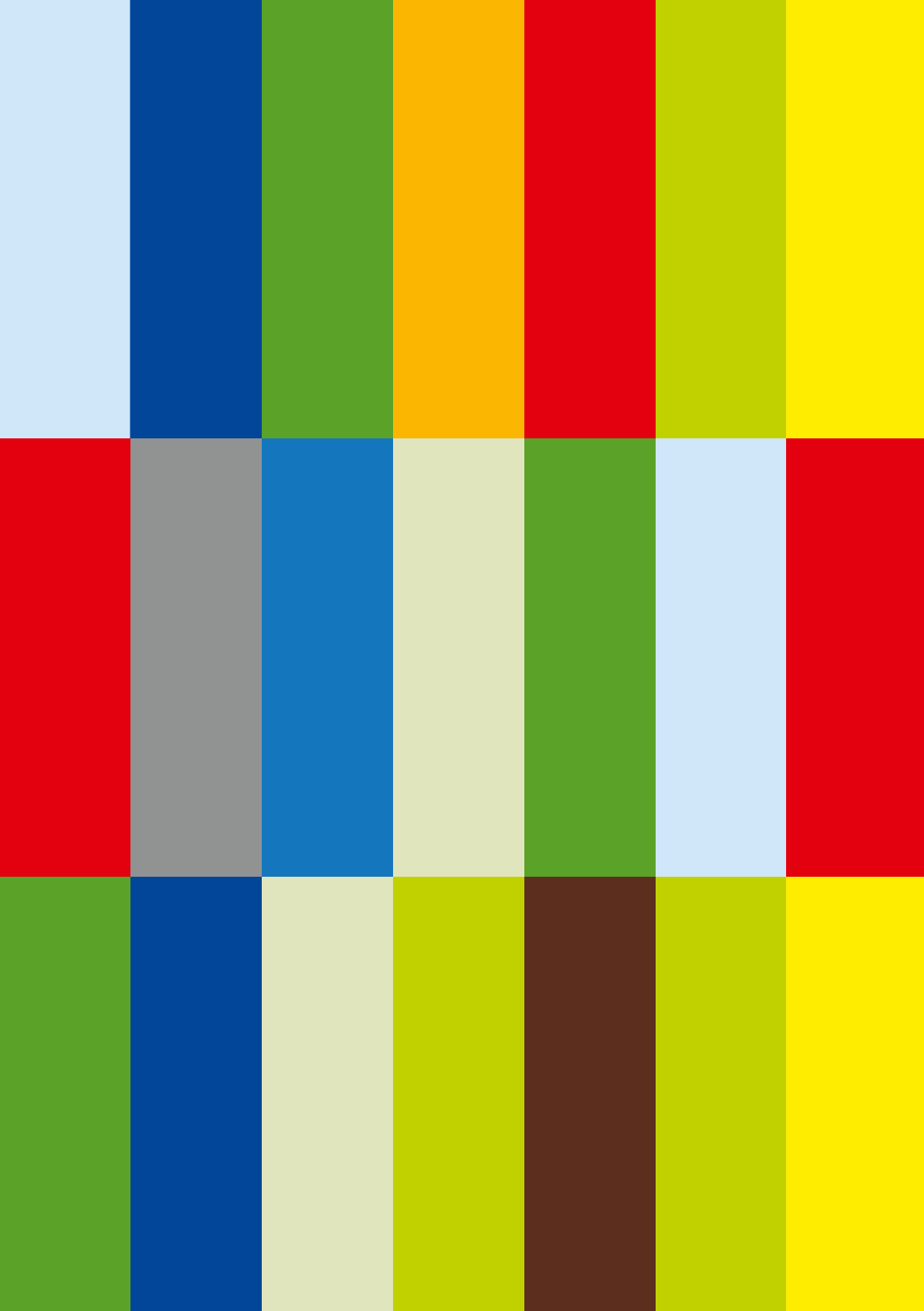
Als Planungsgrundlage wurde ein detaillierter Energieeinsparnachweis erarbeitet, in dem alle baulichen und anlagentechnischen Kennwerte berücksichtigt sind. Die Bauarbeiten sind bereits weitestgehend und größtenteils an örtliche und regionale Firmen beauftragt und werden bei laufendem Betrieb der Akademie bis zum Ende nächsten Jahres durchgeführt.

Finanziert wird die Maßnahme aus Mitteln zur Förderung des Leistungssports in Schleswig-Holstein als Teil aus den Infrastrukturmaßnahmen des Landes, die der Bund unterstützt. Die Förderung umfasst mit 1,386 Mio. € in etwa die Gesamtkosten in Höhe von 1,418 Mio. €, einen kleinen Teil trägt die Stadt Ratzeburg mit bis zu 32.000 €.

Herausgeber:
Stadt Ratzeburg
und Jugendbeirat der
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Bilder: Soweit nicht
anders angegeben,
© Stadt Ratzeburg





Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	02.03.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2021

Zielsetzung:

Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 18.02.2022

Koop, Axel am 17.02.2022

Sachverhalt:

Nach Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Gemäß der Satzung über das Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist auf Grundlage der Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2021 eine Einnahme- und Ausgaberechnung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Aufgrund der vermehrten Nachfragen in den vergangenen Jahren zu den einzelnen Buchungspositionen sind diese nachstehend näher erläutert.

Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen
-----	-------------	---------------

<i>Einnahmen</i>		
0	Zuwendungen von Mitgliedern	Einnahmen der Fördermitglieder
1	Zuwendungen von Dritten	Spendengelder, z. B. von Stiftungen an die Jugendfeuerwehr, öffentliche Förderungen und Zuschüsse
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	Einnahmen z. B. aus Wurst-/Getränkeverkauf bei Veranstaltungen, z.B. Hallenflohmarkt
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 500 €	mögliche Verkaufserlöse ab einem Einzelwert von 500 €, Abgänge aus dem Bestand
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
5	Sonstige Einnahmen	Einnahmen, die grundsätzlich keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Rückerstattungen und Gutschriften sowie diverse Verbuchungen für die Jugendfeuerwehr
6	Einzahlungen der Gemeinde	Einnahmen gemäß der Bezeichnung
7	Entnahme aus der Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung
<i>Ausgaben</i>		
8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z. B. Zusammenkünfte nach Einsätzen, Versammlungen usw.
9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z.B. Blumen, Geldgeschenke usw.
10	Ausgaben für Veranstaltungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, coronabedingt gab es in 2021 keine Veranstaltungen
11	Erwerb von Vermögensgegenständen ab 500 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
12	Umbuchungen Handkasse/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
13	Sonstige Ausgaben	Ausgaben, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Kontoführungsgebühren, Erstattungen von Auslagen, Softwarekosten für die Mitgliederverwaltung (SPG-Verein) sowie Freizeitfahrten der Jugendfeuerwehr
14	Auszahlungen an die Gemeinde	Ausgaben gemäß der Bezeichnung
15	Zuführung zur Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung

Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2021 wurde fristgemäß durch den Kassenwart aufgestellt und von den Kassenprüfern der Feuerwehr geprüft. Folgende Anmerkungen und Prüfbemerkungen wurden festgehalten:

„Es wurden angemerkt, dass bei der Jugendfeuerwehr die Buchungstexte nicht ausführlich genug sind. Ab sofort soll hier der Buchungstext detaillierter geschrieben werden. Die Belege der Digitalisierung der Jugendfeuerwehr waren leider undurchsichtig. Aber korrekt. Hier fehlte leider die Transparenz. Bei dem letzten Teil der Belege der Aktiven wurde bei der Nummerierung der Belege leider nicht die Buchungsnummer, sondern die Zeilennummer der Excel Tabelle verwendet (Wurde

bereits behoben!). Die Jahresrechnung schließt in Einnahmen/Ausgaben von 33.232,00 € bei einem Fehlbetrag von 429,90 €. Der aktuelle Stand des Sondervermögens per 31.12.2021 beträgt 22.533,38 €. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg.“

Die erforderliche Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wird coronabedingt im Umlaufverfahren eingeholt. Der Rücklauf der Stimmenabgabe soll bis Freitag, 18.02.2022, erfolgen. Über das Abstimmungsergebnis wird mündlich berichtet.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist die Einnahme- und Ausgaberechnung abschließend der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlage

Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2021

Ö 15

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.539,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.406,82 €	
1	Zuwendungen von Dritten	7.739,93 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.009,14 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	- €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	5.861,63 €		12	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	5.861,63 €	
5	Sonstige Einnahmen	12.175,14 €		13	Sonstige Ausgaben	23.954,41 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	3.486,40 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	429,90 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	33.232,00 €		8-15	Gesamtausgaben	33.232,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2021	22.963,28 €
Entnahme	429,90 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	22.533,38 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 18.02.2022

SR/BeVoSr/610/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	02.03.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2022

Zielsetzung: Umsetzung des neuen Rechtsrahmens zur Behandlung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt und
die **Stadtvertretung** beschließt,

den von den der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg aufgestellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 18.02.2022

Koop, Axel am 17.02.2022

Sachverhalt:

Nach Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in

Kraft. Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben entsprechend des vom Landesfeuerwehrverband veröffentlichten Musters. Aufgrund der vermehrten Nachfragen in den vergangenen Jahren zu den einzelnen Buchungspositionen der Einnahme- und Ausgabeplanung sind diese nachstehend näher erläutert.

Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen
<i>Einnahmen</i>		
0	Zuwendungen von Mitgliedern	Einnahmen der Fördermitglieder
1	Zuwendungen von Dritten	Spendengelder, z. B. von Stiftungen an die Jugendfeuerwehr, öffentliche Förderungen und Zuschüsse
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	Einnahmen z. B. aus Wurst-/Getränkeverkauf bei Veranstaltungen, z.B. Hallenflohmkt
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 500 €	mögliche Verkaufserlöse ab einem Einzelwert von 500 €, Abgänge aus dem Bestand
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
5	Sonstige Einnahmen	Einnahmen, die grundsätzlich keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Rückerstattungen und Gutschriften sowie diverse Verbuchungen für die Jugendfeuerwehr
6	Einzahlungen der Gemeinde	Einnahmen gemäß der Bezeichnung
7	Entnahme aus der Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung
<i>Ausgaben</i>		
8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z. B. Zusammenkünfte nach Einsätzen, Versammlungen usw.
9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z.B. Blumen, Geldgeschenke usw.
10	Ausgaben für Veranstaltungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung,
11	Erwerb von Vermögensgegenständen ab 500 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
12	Umbuchungen Handkasse/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
13	Sonstige Ausgaben	Ausgaben, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Kontoführungsgebühren, Erstattungen von Auslagen, Softwarekosten für die Mitgliederverwaltung (SPG-Verein) sowie Freizeitfahrten der Jugendfeuerwehr
14	Auszahlungen an die	Ausgaben gemäß der Bezeichnung

	Gemeinde	
15	Zuführung zur Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung

Die Ablehnung des Einnahme- und Ausgabeplans durch die Stadtvertretung wäre gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondervermögen zu begründen. Bis zur einvernehmlichen Einigung zwischen Bürgermeister, Stadtvertretung und Wehrvorstand könnte dann die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften.

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg konnte coronabedingt im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht stattfinden, sodass nunmehr die notwendigen Beschlüsse zur Kameradschaftskasse im Umlaufverfahren eingeholt werden. Das Umlaufverfahren endet am 18.02.2022. Der Planentwurf für das Haushaltsjahr 2022 ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - keine -

Anlagenverzeichnis:

- Protokollauszug, Umlaufbeschluss zur Kameradschaftskasse
- Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2022

Ö 16

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	7.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.200,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	200,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	9.000,00 €		12	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	9.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	7.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	15.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	3.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.500,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	31.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	31.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	02.03.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 328-22

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Zielsetzung:

Beschlussfassung über die Änderung und Anpassung der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach erfolgter Gebührenkalkulation der zu Grunde gelegten Haushaltsjahre 2018 bis 2020 und damit weiterhin Rechtssicherheit bei der Einsatzabrechnung gem. Brandschutzgesetz nach Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zu haben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt
Der Hauptausschuss empfiehlt
Die Stadtvertretung beschließt:

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 11.02.2022

Langer, Sebastian am 10.02.2022

Sachverhalt:

Die rechtskonforme Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für kostenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg erfolgt auf Grundlage des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) in Verbindung mit der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg vom 19.12.2019 - in Kraft seit 01.01.2019.

Die Rechtsprechung sieht vor, dass Gebühren nach § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) nur unter Einbeziehung einer aktuellen Gebührenkalkulation abgerechnet werden dürfen.

Die komplexen Vorgaben bei einer Gebührenkalkulation werden seit Einführung bei der Stadt Ratzeburg mittels einer Berechnungsmatrix erfasst und ermittelt, sodass die Kalkulation der Rechtsprechung gemäß alle drei Jahre fortgeschrieben werden kann.

Der aktuell durch den Fachdienst Finanzen der Stadt Ratzeburg herausgegebenen Gebührenkalkulation liegen in der Berechnungsmatrix die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 zu Grunde. Das Ergebnis ist der neuen Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Stand 01.01.2022 - zu entnehmen. Zur besseren Übersicht ist neben der neuen Anlage auch eine Vergleichsanlage beigefügt. Aus dieser lassen sich einfach und transparent die Änderungen zur bisherigen Anlage zur Gebührensatzung (Stand: 01.01.2019) ersehen.

Für eine Gebührenkalkulation stellt das Kommunale Abgabengesetz (KAG) bestimmte Grundsätze auf, die allerdings nicht in vollem Umfang für die Kalkulation von Gebühren nach § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) anwendbar sind. Eine Kostendeckung lässt sich für die Kalkulation von Feuerwehrgebühren nicht erreichen, da für einen Großteil der Einsätze der Feuerwehr keine Gebühren erhoben werden dürfen (siehe auch § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG)).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben: Keine

Einnahmen: Nicht bezifferbar, da abrechnungsfähige kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg in keiner Weise planbar sind.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)
- Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Stand 01.01.2022
- Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Stand 01.01.2019/01.01.2022 - Übersicht Alt/Neu

mitgezeichnet haben:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 19.12.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein. S. 566), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2020, S. 686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.12.2019 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am **1. Januar 2022** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

Bruns
Erster Stadtrat

Gebührentarif

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkräfte der Feuerwehr	je Std.	15,21 €

Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
1.2.	ELW Einsatzleitwagen	je Std.	12,21 €
1.3.	TMF Teleskopmastfahrzeug	je Std.	24,11 €
1.4.	LF 8/6 Löschfahrzeug	je Std.	16,56 €
1.5.	LF 16/12 Löschfahrzeug	je Std.	18,38 €
1.6.	HLF 20/16 Hilfeleistungslöschfahrzeug	je Std.	21,37 €
1.7.	KdoW Kommandowagen	je Std.	27,29 €
1.8.	GW-W Gerätewagen Wasserrettung	je Std.	8,15 €
1.9.	GW-L Gerätewagen Logistik	je Std.	10,72 €
1.10.	RTB 1 Rettungsboot „Dorothea“	je Std.	1,82 €
1.11.	RTB 2 Rettungsboot „Kahmke“	je Std.	2,89 €
1.12.	LF 20/40 Löschfahrzeug	je Std.	14,04 €
1.13.	MTW Mannschaftstransportwagen (Fiat)	je Std.	7,72 €
1.14.	MTW Mannschaftstransportwagen (Mercedes)	je Std.	13,69 €
1.15.	FwA Pulver Feuerwehranhänger	je Std.	0,68 €
1.16.	WaWe Wasserwerfer	je Std.	14,24 €

Tarifteil 3 – Pauschalen			
1.17.	Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	212,89 €
1.18.	Brandschutzunterweisung in Betrieben und Anstalten	je Einsatz	121,36 €
1.19.	Beratung und Abnahme von Schlüsselkästen/ Schließanlagen	je Einsatz	42,50 €

Gebührentarif

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkräfte der Feuerwehr	je Std.	15,21/13,26 €

Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
1.2.	ELW Einsatzleitwagen	je Std.	12,21/21,17 €
1.3.	TMF Teleskopmastfahrzeug	je Std.	24,11/27,18 €
1.4.	LF 8/6 Löschfahrzeug	je Std.	16,56/5,70 €
1.5.	LF 16/12 Löschfahrzeug	je Std.	18,38/21,56 €
1.6.	HLF 20/16 Hilfeleistungslöschfahrzeug	je Std.	21,37/25,03 €
1.7.	KdoW Kommandowagen	je Std.	27,29/28,22 €
1.8.	GW-W Gerätewagen Wasserrettung	je Std.	8,15/10,85 €
1.9.	GW-L Gerätewagen Logistik	je Std.	10,72/7,09 €
1.10.	RTB 1 Rettungsboot „Dorothea“	je Std.	1,82/2,87 €
1.11.	RTB 2 Rettungsboot „Kahmke“	je Std.	2,89/3,17 €
1.12.	TLF 16/24 Tanklöschfahrzeug/LF 20/40 Löschfahrzeug	je Std.	14,04/10,39 €
1.13.	MTW Mannschaftstransportwagen (Fiat)	je Std.	7,72/7,50 €
1.14.	MTW Mannschaftstransportwagen (Mercedes)	je Std.	13,69/9,99 €
1.15.	FwA Pulver Feuerwehranhänger	je Std.	0,68/0,00 €
1.16.	WaWe Wasserwerfer	je Std.	14,24/12,97 €

Tarifteil 3 – Pauschalen			
1.17.	Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	212,89/195,86€
1.18.	Brandschutzunterweisung in Betrieben und Anstalten	je Einsatz	121,36/106,08€
1.19.	Beratung und Abnahme von Schlüsselkästen/ Schließanlagen	je Einsatz	42,50/41,48 €

Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.02.2022

SR/BeVoSr/604/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	17.02.2022	Ö
Finanzausschuss	22.02.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Born, Susanne

FB/Aktenzeichen: 4

Mitgliedschaft der Stadt Ratzeburg im Trägerverein für das Grenzhus Schlagsdorf

Zielsetzung: Zusammenarbeit mit einer wichtigen Einrichtung

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt

die Mitgliedschaft im Trägerverein „Politische Memoriale e.V. Mecklenburg-Vorpommern“ für das Grenzhus Schlagsdorf. Als jährlicher Mitgliedsbeitrag wird ein Betrag in Höhe von _____ € entrichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt das Erforderliche für die Mitgliedschaft zu veranlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 07.02.2022

Colell, Maren am 07.02.2022

Sachverhalt:

Das „Grenzhus Schlagsdorf – Informationszentrum innerdeutsche Grenze“ ist die größte und wichtigste museale Einrichtung zur Erinnerung an die innerdeutsche Grenze in Mecklenburg-Vorpommern. Es ist Bildungs- und Begegnungszentrum für junge und alte Menschen aus Ost und West. Es ist ein Ort des Erinnerns und des Lernens, der die deutsche Teilung widerspiegelt.

Seit 2013 steht das Grenzhüs unter der Trägerschaft des Vereins „Politische Memoriale e.V. Mecklenburg-Vorpommern“ mit Sitz in Schwerin und wird von Herrn Dr. Andreas Wagner geleitet. Unterstützung erfährt das Grenzhüs durch den im Jahr 2015 initiierten „Freundeskreis Grenzhüs Schlagsdorf.“, ein unverbindlicher Zusammenschluss ehrenamtlich engagierter Personen, mit Herrn Robert Paepow als Ansprechpartner.

Großes Anliegen des Grenzhüses ist u.a. die Vermittlung der Geschichte an junge Menschen. Dafür wird eng mit Schulen der Region und außerschulischen Bildungsträgern kooperiert, um Bildung, Geschichte und Zeitgeschehen erlebbar zu machen.

Der Leiter des Museums und der Ansprechpartner des Freundeskreises sind mit einem Gesprächswunsch an die Stadt Ratzeburg herangetreten, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu eruieren. Ein entsprechendes Treffen fand am 20.01.2022 statt. Vorrangiger Wunsch für eine Zusammenarbeit ist, eine offizielle Verbindung mit der Stadt Ratzeburg als grenznahe Stadt herzustellen und dadurch die Bedeutung für die Bildungsebene zu stärken.

Durch eine Mitgliedschaft der Stadt im Trägerverein würde der Stellenwert des Grenzhüses als bedeutungsvolle Einrichtung eine weitere Aufwertung erfahren.

Ein weiteres Treffen, unter Beisein des Vorsitzenden des ASJS, ist für den 10.02.2022 geplant. Hierzu wird im Ausschuss mündlich berichtet.

Hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages gibt es keine speziellen Vorgaben des Trägervereins. Er liegt bei min. 50,00 € und ist nach oben hin offen.

Weitere inhaltliche Informationen zum Grenzhüs können der Anlage entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Je nach Beschlusslage

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Mitgliedschaft der Stadt Ratzeburg im Trägerverein für das Grenzhüs Schlagsdorf**Vorberatungsergebnis**

**Der ASJS empfiehlt,
der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt**
(und die Stadtvertretung beschließt)

die Mitgliedschaft im Trägerverein „Politische Memoriale e.V. Mecklenburg-Vorpommern“ für das Grenzhüs Schlagsdorf. Als jährlicher Mitgliedsbeitrag wird ein Betrag in Höhe von **250,00 €** entrichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt das Erforderliche für die Mitgliedschaft zu veranlassen.

- einstimmig -

Ö 18

Trägerverein

Seit 2013 verantwortet Politische Memoriale e. V. Mecklenburg-Vorpommern den Museumsbetrieb im Grenzhuis. Der Verein arbeitet als staatlich anerkannter Träger der Weiterbildung und hat seinen Sitz in Schwerin.

Der Verein unterhält ein breites Angebot von Seminaren, Exkursionen und Projekten in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung.

Sein inhaltlicher Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Diktaturen im 20. Jahrhundert. Dabei spielen Gedenkstättenfahrten innerhalb Deutschlands und Europas, aber auch die Spurensuche vor Ort eine wichtige Rolle. Weitere Informationen finden Sie unter www.polmem-mv.de.

Leitbild

Das „Grenzhuis Schlagsdorf. Informationszentrum innerdeutsche Grenze“ ist die größte und wichtigste museale Einrichtung zur Erinnerung an die innerdeutsche Grenze in Mecklenburg-Vorpommern. Wir arbeiten zugleich als nördliches Informationszentrum im Biosphärenband Elbe-Schaalsee.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Standards dokumentieren, erforschen und vermitteln wir die Geschichte der innerdeutschen Grenze zwischen Ostsee und Elbe von 1945 bis 1990 sowie ihre Vor- und Nachgeschichte. Der Respekt vor den Opfern des DDR-Grenzregimes ist zentraler Ausgangspunkt unserer Arbeit, lässt uns nach den Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen des Grenzregimes innerhalb der SED-Diktatur fragen. Wir betten die Geschichte der Grenze in einen gesamtdeutschen und europäischen Zusammenhang ein.

Wir unterscheiden uns von anderen „Grenzmuseen“ durch einen konsequenten regionalen Bezug, stellen den Lebensalltag der Menschen auf beiden Seiten der Grenze in den Mittelpunkt und verknüpfen die Gesellschaftsgeschichte mit dem Wandel des Naturraums.

Wir sammeln, bewahren und erschließen Objekte und biographische Erinnerungen zur regionalen Geschichte der innerdeutschen Grenze und machen sie öffentlich nutzbar. Die Erforschung der Geschichte und historischen Spuren im ehemaligen Grenzstreifen sind die Grundlagen für unsere Bildungs- und Ausstellungsarbeit.

Die Vermittlung der Geschichte an junge Leute liegt uns besonders am Herzen. Dafür kooperieren wir eng mit den Schulen der Region und außerschulischen Bildungsträgern, um mit handlungsorientierten pädagogischen Angeboten Geschichtslernen, Empathie mit den Opfern und eine kritische Selbstreflexion zu unterstützen.

Wir fühlen uns gemeinsam mit vielen Partnern für ein aktives und in der Region verwurzelt Gedenken an die Opfer des DDR-Grenzregimes verantwortlich. Dazu arbeiten wir mit Opfern der SED-Diktatur zusammen, beobachten den Bestand an Gedenkorten im regionalen Umfeld, begleiten Initiativen fachlich und führen öffentliche Veranstaltungen durch.

Als Informationszentrum im Biosphärenreservat sind wir den Zielen dieser Modellregion und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Geschichtslernen und Umweltbildung berühren sich darin, Menschen zu einem bewussten Umgang mit Geschichte und Natur anzuregen.

Das Grenzhuis Schlagsdorf unterbreitet mit seinen Ausstellungen und vielfältigen Veranstaltungen ein attraktives Angebot für die Urlauber in der Metropolregion Hamburg, schulische Gruppen sowie die Einheimischen und ihre Gäste. Die BesucherInnen sollen sich im Grenzhuis wohlfühlen und einen anregenden Besuch erleben.

Förderer

Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern

Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, Jägerweg 2, ist eine überparteiliche staatliche Einrichtung für die politische Bildung in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

Auch fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung kommen neue Details aus der Zeit der DDR ans Licht. Die Landesbeauftragte berät zum Beispiel Opfer der SED-Diktatur, hilft ihnen bei Fragen der Akteneinsicht. Die Landesbeauftragte hilft aber auch dabei, die Erinnerungen wach zu halten mit Vorträgen an Schulen, sie unterstützt Forschungen und Bücher-Präsentationen und organisiert Ausstellungen an.

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin ist eines von acht Ministerien der Landesverwaltung.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist ein Landkreis im Nordwesten des

Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern an der Ostseeküste. Zum Kreisgebiet gehört neben dem Festland die Ostseeinsel Poel.

Gemeinde Schlagsdorf

Schlagsdorf ist eine Gemeinde im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeinde wird vom Amt Rehna mit Sitz in der gleichnamigen Stadt verwaltet.

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Die Bundesstiftung Aufarbeitung widmet sich in ihrer Arbeit der Auseinandersetzung mit diesem Ereignis und seinen dramatischen Folgen, wobei sowohl die persönlich-individuelle Ebene der Millionen Menschen und Familien in Ost und West, die Frage der innerdeutschen und weltpolitischen Ebene wie auch die Entwicklungen in der nun abgeschotteten DDR in den Blick genommen werden sollen.

Ostdeutsche Sparkassenstiftung

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung fördert, unterstützt und begleitet künstlerische und kulturelle Vorhaben, zum Beispiel Projekte in den Bereichen der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Darstellenden Kunst, der Museen oder der Denkmalpflege in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Ihrer Satzung entsprechend fördert die Stiftung in den Bereichen Kunst, Kultur, Heimatkunde, Sport, Denkmalpflege, Kinder- und Jugendförderung, Umwelt und Natur sowie sozialer Aufgaben.

Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern

Die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. ist die größte und älteste sogenannte parteinahe Stiftung in Deutschland und steht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nahe.

Arbeit und Leben, Landesarbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern

Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist als gemeinsame Landesorganisation des DGB Bezirk Nord und des Volkshochschulverbandes M-V eine staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz M-V. Der Verein bietet eine Vielzahl von Seminaren, Trainings, Zukunftswerkstätten, Workshops und Podiumsgesprächen zu gesellschaftlichen Themen aus dem In- und Ausland sowie Veranstaltungen im Bereich der Persönlichkeitsbildung an.

Partner

[Biosphärenreservat Schaalsee](#)

[Tourist-Information der Stadt Ratzeburg](#)

[Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH](#)

[Arbeitsgemeinschaft Gedenkstätten in M-V](#)

[Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.](#)

[Lübecker Tourismus](#)

[Metropolregion Hamburg](#)

[Förderverein Biosphäre Schaalsee](#)

[ADFC Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Willy-Brandt-Haus Lübeck](#)

• Studientage

- Wer sich intensiver mit der Geschichte und der Landschaft beschäftigen möchte, für den sind Studientage das richtige Format. Sie dauern vier bis sechs Stunden und richten sich vor allem an Jugendliche, Studierende und MultiplikatorInnen der Erwachsenenbildung.
- Studientag zur Geschichte der Grenze
- Auf die Einführung folgen eine Überblicksführung und eine Kleingruppenarbeit zu Einzelfragen der Grenzgeschichte. Arbeitsblätter und Materialsammlungen unterstützen die Kleingruppenarbeit. Am Abschluss kann der Besuch des geschleiften Dorfes Lankow stehen.
- Seminar „Jede Flucht ist zu verhindern“
- Der Ausbau der DDR-Grenzsicherung sollte vor allem Fluchten verhindern. Die Teilnehmenden untersuchen den Aufbau und die Funktionen der DDR-Grenzsicherung, lernen Schicksale von DDR-Flüchtlingen kennen und vergleichen die Grenzsicherung Ost und West.
- Seminar „Gedächtnis der Landschaft“
- Gemeinsam mit Rangern vom Biosphärenreservat untersuchen wir den Grenzausbau um den Mechower See, setzen uns mit Fragen der Landschaftsentwicklung und des Naturschutzes auseinander. Eine Exkursion zum Mechower See gehört zum Seminarprogramm.
- Zeitzeugengespräche für Jugendliche und Erwachsene

- Das Gespräch mit Zeitzeugen eröffnet ganz persönliche Einblicke in die Geschichte. Zeitzeugengespräche zu folgenden Themenschwerpunkten sind möglich: Zwangsaussiedlungen, Ausreise und Flucht aus der DDR, Alltagsleben im DDR-Grenzsperrgebiet, Dienst in den DDR-Grenztruppen sowie im bundesdeutschen BGS und Zoll.
- Anfragen für Studientage im Grenzhuis Schlagsdorf sind per E-Mail an info@grenzhuis.de, per Telefon [038875-20326](tel:038875-20326) oder über unser [Anmeldeformular](#) möglich.

Über uns

Der Verein „Politische Memoriale e. V. Mecklenburg-Vorpommern“

Der Verein ist 1996 als „Projektgruppe Gedenkstättenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern“ entstanden und arbeitet als vom Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannte Weiterbildungseinrichtung.

2013 übernahm der Verein die Trägerschaft des Museums Grenzhus in Schlagsdorf.

Gegenwärtige Hauptaktivitätsfelder des Vereins sind:

Das Museum Grenzhus – Informationszentrum zur innerdeutschen Grenze

Mit dem 3. August 2018 wurde das Museum Grenzhus nach Umbau mit einer neuen Ausstellung eröffnet.

Leitbild: Das „Grenzhus Schlagsdorf. Informationszentrum innerdeutsche Grenze“ ist die größte und wichtigste museale Einrichtung zur Erinnerung an die innerdeutsche Grenze in Mecklenburg-Vorpommern. Wir arbeiten zugleich als nördliches Informationszentrum im Biosphärenband Elbe-Schaalsee.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Standards dokumentieren, erforschen und vermitteln wir die Geschichte der innerdeutschen Grenze zwischen Ostsee und Elbe von 1945 bis 1990 sowie ihre Vor- und Nachgeschichte. Der Respekt vor den Opfern des DDR-Grenzregimes ist zentraler Ausgangspunkt unserer Arbeit, lässt uns nach den Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen des Grenzregimes innerhalb der SED-Diktatur fragen. Wir betten die Geschichte der Grenze in einen gesamtdeutschen und europäischen Zusammenhang ein.

Wir unterscheiden uns von anderen „Grenzmuseen“ durch einen konsequenten regionalen Bezug, stellen den Lebensalltag der Menschen auf beiden Seiten der Grenze in den Mittelpunkt und verknüpfen die Gesellschaftsgeschichte mit dem Wandel des Naturraums.

Wir sammeln, bewahren und erschließen Objekte und biographische Erinnerungen zur regionalen Geschichte der innerdeutschen Grenze und machen sie öffentlich nutzbar. Die Erforschung der Geschichte und historischen Spuren im ehemaligen Grenzstreifen sind die Grundlagen für unsere Bildungs- und Ausstellungsarbeit.

Zur Webseite Grenzhus: <http://www.grenzhus.de>

Die historisch-politische Weiterbildung und außerschulische Jugendbildung

Leitbild: Mit unserer bildungspolitischen Arbeit leisten wir einen wesentlichen Beitrag für den Aufbau einer demokratischen Zivilgesellschaft im Land und darüber hinaus.

Wir wollen informieren über politische, soziale, kulturelle, historische und ökonomische Zusammenhänge und Prozesse. Ziel ist die Befähigung zur Anwendung demokratischer Verhaltens- und Verfahrensweisen und zum Erkennen und Nutzen der Chancen politischer und gesellschaftlicher Einflussnahme.

Wir führen mit unserer Arbeit hin zu Reflexion und Orientierung, zur eigenen Urteilsbildung, zur Akzeptanz demokratischer Grundwerte.

Die gesellschaftliche Entwicklung mit immer wieder neuen Herausforderungen für eine demokratische Teilhabe, neue regionale, nationale und globale Entwicklungstendenzen aber auch generell die Anforderungen eines lebenslangen Lernprozesses wird in unserer Bildungsarbeit berücksichtigt.

Der öffentliche Dialog über aktuelle Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der politischen Bildung mit dem Land ist für uns unerlässlich und wird immer wieder neu geführt.

Dabei stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit:

- die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit der NS- und der DDR-Geschichte,
- die Arbeit gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, gegen eine vergangenheitsverklärende „Ostalgie“ sowie gegen alle totalitären, fundamentalistischen und gewaltorientierten Tendenzen und Strömungen in Politik, Öffentlichkeit und Kultur,
- eine stetige Reflexion unserer Erinnerungskultur unter Einbeziehung von Diktatur-Opfern und -Tätern sowie Mitläufern,
- Beteiligung am internationalen Dialog über vergangene wie gegenwärtige Diktaturen sowie deren Folgen für Europa, vor allem in den neu aufgenommenen Mitgliedsländern der EU in Mittel- und Osteuropa.

Diesen Themen widmen wir uns in der Form von

- Seminaren und Studienfahrten,
- Projekttagen und -wochen,
- thematischen Stadtführungen,
- Lesungen und Vortragsveranstaltungen
- Zeitzeugengesprächen mit Opfern von Diktaturen

Twittern

teilen

teilen

Freundeskreis

Im Jahr 2015 initiierten neun Personen aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein den Freundeskreis Grenzhus Schlagsdorf. Ohne große Hürden sollte es möglich sein, das Grenzhus zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis kostet nichts und doch erfährt man alles, was im und um das Haus herum passiert. Jeder kann selbst entscheiden, wie sich in die regionale Verankerung und Unterstützung einbringt. Das kann durch Spenden, die Mitarbeit an konkreten Projekten, die Einwerbung oder Restaurierung von Museumsobjekten, Werbemaßnahmen oder die Mitarbeit als ehrenamtlicher Gruppenbegleiter... geschehen.

Einmal im Jahr findet ein geselliges Treffen der Mitglieder des Freundeskreises statt, wo der Museumsleiter über die Arbeit des Hauses und die betriebswirtschaftliche Situation berichtet. Die Mitglieder des Freundeskreises werden zu allen Veranstaltungen eingeladen und erhalten zwei Mal im Jahr kostenfrei den Newsletter des Freundeskreises.

Wer sich stärker und verbindlicher für das Grenzhus engagieren möchte, kann das durch die Mitgliedschaft im Trägerverein des Grenzhus, Politische Memoriale e. V. Mecklenburg-Vorpommern, tun.

Wenn Sie Mitglied im Freundeskreis werden wollen, teilen Sie dem Grenzhus ihre Kontaktdaten mit und Sie sind Teil eines lebendigen Netzwerkes.

Öffnungszeiten/ Eintrittspreise

**Besuche am Wochenende bitte
vorher telefonisch anmelden unter
0176/74434462.**

Montag bis Freitag 10.00 bis
16.30 Uhr

Samstag und Sonntag 10.00 bis
16.30 Uhr

Eintritt: 4,- € pro Person
(Schüler, Studenten und Personen
mit einem Behindertenausweis 3,- €)

Kontakt und Öffnungszeiten Café
Grenzstein:

www.cafe-grenzstein.de

[Hinweise zur Anreise](#)

Aktuelle Veranstaltungen

10. Februar 2022

19.00 Uhr Dr. Natalja Jeske (Rostock)
– Arno Esch (1928-1951) Jugend in
Kriegs- und Nachkriegszeiten.
Denken und Handeln für eine
demokratische Alternative.

25. Februar 2022

19.00 Uhr Film "Wieviel Erde braucht
der Mensch" (DDR 1967) Zur
Auseinandersetzung um die
Bodenreform in Römnitz, Diskussion
mit Dr. Anke Mührenberg
(Kreismuseum Ratzeburg) und Dr.
Andreas Wagner (Grenzhus)

17. März 2022

19.00 Uhr Dr. Andreas Kossert
(Berlin) stellt sein Buch "Flucht. Eine
Menschheitsgeschichte" vor,
anschließend Diskussion.

[ausführliche Informationen zu den
Veranstaltungen](#)

Ö 19

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.02.2022

SR/BeVoSr/576/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	17.02.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.60.05

I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 30.03.2021

Zielsetzung: Anpassung der Satzung aus aktuellem Anlass sowie an die gesetzlichen Vorgaben

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt
Der Hauptausschuss empfiehlt
Die Stadtvertretung beschließt

die I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 30.03.2021 gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 07.02.2022

Colell, Maren am 07.02.2022

Sachverhalt:

Zu § 12 Abs. 2

§12 Abs. 2 der Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg lautet:

„Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar

- von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
- von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreivierteltagsgruppe)
- von 8.00 – 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe).“

Durch Beschluss des ASJS vom 30.09.2021 wurde aufgrund der entsprechenden Nachfrage die Betreuungszeit in der Familiengruppe auf 16.00 Uhr verringert. Diese Änderung ist in die Satzung aufzunehmen und § 12 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu § 13 Abs: 1

Aufgrund eines Beschlusses des schleswig-holsteinischen Landtages vom 15.12.2021 sinkt der maximal zu zahlende Elternbeitrag für die Betreuung von Krippenkindern ab dem 01.01.2022 von bisher 7,21 € auf 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Die Satzung ist daher an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.
Die Anlage 2 enthält zum einfacheren Vergleich eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Satzungsänderung
- Gegenüberstellung alte – neue Fassung

mitgezeichnet haben:

Ö 19

Entwurf

I. Satzung **zur Änderung der Neufassung der Satzung** **für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg** **vom 30.03.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), des § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12 Öffnungszeiten

- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreiviertel tägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
- von 8.00 – 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
 - von 8.00 – 15.00 Uhr (Dreiviertel tagsgruppe)
 - von 8.00 – 16.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
 - von 8.00 – 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)

Artikel 2

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Regel Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 16.00 Uhr	226,40 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat *

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Krippe	8.00 – 16.00 Uhr	232,00 €/Monat*
	8.00 – 17.00 Uhr	261,00 €/Monat*
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	29,00 €/Monat

**Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 29,00 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.*

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

(LS)

Bruns
Erster Stadtrat

Ö 19

alte Fassung

§ 12 Öffnungszeiten

(2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreiviertel-tägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar

- von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
- von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
- von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)

§ 13 Regelelternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.

neue Fassung

§ 12 Öffnungszeiten

(2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreiviertel-tägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar

- von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
- von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe)
- von 8.00 bis 16.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)

§ 13 Regelelternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag beträgt 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 16.00 Uhr	226,40 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat *

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Krippe	8.00 – 16.00 Uhr	232,00 €/Monat*
	8.00 – 17.00 Uhr	261,00 €/Monat*
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	29,00 €/Monat

*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 29,00 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.

Ö 20

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.03.2022

SR/BeVoSr/605/2022/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 350

Angelegenheiten der Volkshochschule

Zielsetzung:

Abschluss einer Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem „Verein Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ gemäß dem dieser Vorlage beigefügten 3. Entwurf abzuschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.03.2022

Colell, Maren am 08.03.2022

Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 13.12.2021 fasste die Stadtvertretung den Beschluss, die VHS Ratzeburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der kommunalen Trägerschaft zu entlassen und der Weiterführung der Einrichtung in Vereinsform als „Volkshochschule Ratzeburg e.V.“ (nachstehend Verein) zuzustimmen. Weiterhin wurde beschlossen,

dem Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 35.000 € (für 2022 anteilig ab Vereinsgründung) und eine weiterhin kostenfreie Unterbringung zur Existenzsicherung zu gewähren.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Nachrichtlich: In seiner Sitzung am 16.12.2021 hat der Amtsausschuss des Amtes Lauenburgische Seen den Beschluss gefasst, ab 2022 bis auf Weiteres einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.000 € für den laufenden VHS -Betrieb aus dem Amtshaushalt für alle 25 Gemeinden des Amtes zu gewähren.

In der Sitzung des ASJS am 17.02.2022 wurde über den 1. Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein (siehe Anlage) diskutiert, wie anliegendem Protokollauszug aus der Niederschrift zum TOP 11 zu entnehmen ist.

Der ASJS beriet darüber, die Beschlussfassung zurückzustellen und an den Hauptausschuss am 07.03.2022 zu verweisen. Es wurde vereinbart, dass die Fraktionen zu diesem 1. Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung Stellung nehmen sollten und der Verein einen 2. angepassten Entwurf im Hauptausschuss vorstellen wird.

Abstimmung: - einstimmig-

Bis zum 23.02.2022 sind eine schriftliche Stellungnahme der SPD-Fraktion (siehe Anlage) sowie mündliche Stellungnahmen weiterer Stadtvertreter bezüglich einer ergänzenden Regelung zur Evaluation eingegangen. Zudem gab es ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen allen Vertragspartnern (Verein, 1. Stadtrat, Amtsleiter Lauenburgische Seen und der Fachbereichsleitung 4).

Der Verein verfasste einen 2. Entwurf unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen und legt diesen zur Beschlussfassung vor.

In der Sitzung des HA am 07.03.2022 wurde über den 2. Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein (siehe Anlage) diskutiert.

Herr Stadtvertreter Radeck Götz bat um Streichung der Worte „aus besonderem Grunde“ in Artikel 4 Absatz 2 und um Änderung des Unterzeichnenden für die Stadt Ratzeburg in „Bürgermeister“. Diesen Änderungen wurde seitens des Gremiums und der Geschäftsführerin der VHS, Frau Tessmer, zugestimmt.

Somit wurde der geänderte Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem „Verein Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ gemäß dem dieser Vorlage beigefügten 2. Entwurf mit nachstehenden Änderungen abzuschließen:

- Streichung der Worte „aus besonderem Grunde“ in Artikel 4 Absatz 2 und –
- Änderung des Unterzeichnenden für die Stadt Ratzeburg in „Bürgermeister“.

Abstimmung: - einstimmig-

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: 35.000 € pro Jahr (für das Jahr 2022 anteilig ab Vereinsgründung).

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
 2. Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
 3. Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
- Markierung der Änderungen
Stellungnahme der SPD-Fraktion
Protokollauszug aus der Sitzung des ASJS

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:



20

(Entwurf: Stand 03.02.2022)

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

Präambel

Die Stadt Ratzeburg und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellen sich gemeinsam der Verantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Erwachsenenbildung zur Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung für alle.

Nach vielen Jahrzehnten der Trägerschaft der Volkshochschule Ratzeburg durch die Stadt Ratzeburg wird die Trägerschaft nunmehr durch den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ in einer Zeit übernommen, da die Volkshochschulen mehr denn je als Lernorte der Demokratie auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren, sich engagieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenstellung erfüllen, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung soll die Einrichtung einer hauptamtlichen Leitung und Geschäftsführung der Volkshochschule Ratzeburg und die erforderliche angemessene räumliche Ausstattung ermöglichen und dauerhaft absichern.

Artikel 1

Existenzsicherung des Vereins „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt Ratzeburg - im Folgenden Stadt genannt - und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ – im Folgenden Verein genannt - stimmen darin überein, dass dem Verein die Trägerschaft der Volkshochschule nur möglich ist, wenn entsprechende finanzielle Förderung und die unentgeltliche Bereitstellung von Unterrichtsräumen an zentralem Ort durch die Stadt Ratzeburg gewährleistet wird.
- (2) Die Stadt gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss zur Existenzsicherung in Höhe von 35.000,00 €, zahlbar jeweils zur Hälfte am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2022 ist dieser Zuschuss anteilig ab Vereinsgründung zahlbar.
- (3) Stadt und Verein vereinbaren eine jährliche Anpassung des Zuschusses um +3,5 % der Gesamtsumme zur Deckung von Tarif- und Preissteigerungen.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschuss der Stadt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, den Zuschussbetrag, sofern dieser nicht vollständig verwendet wird, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

- (6) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschussbetrag nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (7) Die Stadt verpflichtet sich für den Zeitraum von 3 Jahren einen Ausgleich eventueller Defizite durchzuführen und bürgt im Fall einer unverschuldet drohenden Insolvenz.

Artikel 2
Bereitstellung von Räumen und Ausstattung
für den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume mit Möbeln und Unterrichtstechnik zur ausschließlichen Nutzung am Vormittag, Nachmittag und Abend zur Verfügung:
 - 1) 2 Klassenräume für bis zu 20 Personen,
 - 2) 1 Büroraum mit unentgeltlichem Telefon- und Internetanschluss,
 - 3) und ein kleines Lager für Materialien.
- (2) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume zur Mitbenutzung zur Verfügung:
 - 1) die Schulküche, den Kunstraum, die Aula und den Besprechungsraum,
 - 2) eine Teeküche,
 - 3) Toiletten.

Die unentgeltliche Reinigung der Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung der Stadt.

- (3) Die Stadt stellt dem Verein nach jeweiliger Absprache den Ratssaal im Rathaus für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Stadt stellt dem Verein bei anwachsendem Bedarf unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung, die für den Unterrichtsbetrieb der Erwachsenenbildung geeignet sind.
- (5) Die Stadt stellt dem Verein im Fall der Einschränkung der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume angemessene unentgeltliche Ersatzräume zur Verfügung, die für den Unterrichtsbetrieb der Erwachsenenbildung geeignet sind.
- (6) Das von der Stadt der bisherigen städtischen Volkshochschule überlassene Inventar (EDV, Kopierer und anderes Inventar) wird dem Verein unentgeltlich übereignet.

Artikel 3 **Mitwirkung der Stadt Ratzeburg**

- (1) Der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellt der Stadt im Rahmen der Satzung im Vorstand des Vereins einen ständigen Sitz mit Stimmrecht für die/den Bürgermeister/in bereit. Die/der Bürgermeister/in kann sich dabei durch die Fachbereichsleitung vertreten lassen.
- (2) Die Stadt unterstützt den Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit durch deren Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 4 **Laufzeit und Inkrafttreten**

- (1) Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung tritt ab Vereinsgründung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre; wenn die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich aus besonderem Grunde gekündigt wird.

Ratzeburg, den .2022

Stadt Ratzeburg

Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.

Bürgermeister

1. Vorsitzende/r



20

(Entwurf: Stand 24.02.2022)

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

Präambel

Die Stadt Ratzeburg und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellen sich gemeinsam der Verantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Erwachsenenbildung zur Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung für alle.

Nach vielen Jahrzehnten der Trägerschaft der Volkshochschule Ratzeburg durch die Stadt Ratzeburg wird die Trägerschaft nunmehr durch den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ in einer Zeit übernommen, da die Volkshochschulen mehr denn je als Lernorte der Demokratie auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren, sich engagieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenstellung erfüllen, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Mit dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kommt die Stadt Ratzeburg ihrer Verantwortung für eine angemessene personelle und räumliche Ausstattung und Unterbringung der Volkshochschule Ratzeburg nach und stellt sicher, dass die Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule für die Zukunft autark organisiert werden kann.

Artikel 1

Existenzsicherung des Vereins „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt Ratzeburg - im Folgenden Stadt genannt - und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ – im Folgenden Verein genannt - stimmen darin überein, dass dem Verein die Trägerschaft der Volkshochschule nur möglich ist, wenn entsprechende finanzielle Förderung und die unentgeltliche Bereitstellung von Unterrichtsräumen an zentralem Ort durch die Stadt Ratzeburg gewährleistet wird.
- (2) Die Stadt gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss zur Existenzsicherung in Höhe von 35.000,00 €, zahlbar jeweils zur Hälfte am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2022 ist dieser Zuschuss anteilig ab Vereinsgründung zahlbar.
- (3) Die Stadt Ratzeburg, namentlich der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, und der Verein vereinbaren in einem 2-jährigem Rhythmus eine gemeinsame Evaluation unter unabhängiger Beteiligung des Landesverbandes Schleswig-Holstein, ob mit dem gewährten Zuschuss, die in der Präambel genannten Ziele erreicht werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschuss der Stadt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

- (5) Der Verein ist berechtigt, den Zuschussbetrag, sofern dieser nicht vollständig verwendet wird, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.
- (6) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschussbetrag nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Artikel 2

Bereitstellung von Räumen und Ausstattung für den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume mit Möbeln und Unterrichtstechnik zur ausschließlichen Nutzung am Vormittag, Nachmittag und Abend zur Verfügung:
 - 1) 2 Klassenräume für bis zu 20 Personen,
 - 2) 1 Büroraum mit unentgeltlichem Telefon- und Internetanschluss,
 - 3) und ein Lager für Materialien mit einer maximalen Größe von ca. 20qm.
- (2) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume zur Mitbenutzung zur Verfügung:
 - 1) die Schulküche, den Kunstraum, die Aula und den Besprechungsraum,
 - 2) eine Teeküche,
 - 3) Toiletten.
- (3) Die Stadt stellt dem Verein nach jeweiliger Absprache den Ratssaal im Rathaus für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Stadt unterstützt den Verein bei der Suche und Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten im Fall eines Mehrbedarfs oder einer Einschränkung der Nutzung der oben genannten Räume.
- (5) Das von der Stadt der bisherigen städtischen Volkshochschule überlassene Inventar (EDV, Kopierer und anderes Inventar) wird dem Verein zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Mitwirkung der Stadt Ratzeburg

- (1) Der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellt der Stadt im Rahmen der Satzung im Vorstand des Vereins einen ständigen Sitz mit Stimmrecht für die/den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport bereit. Die/der

Vorsitzende kann sich dabei durch ein durch den Ausschuss zu benennendes Mitglied vertreten lassen.

Artikel 4 **Laufzeit und Inkrafttreten**

- (1) Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung tritt ab Vereinsgründung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 5 Jahren abgeschlossen.

- (2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 1 Jahr; wenn die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich aus besonderem Grunde gekündigt wird.

Ratzeburg, den .2022

Stadt Ratzeburg

Volkshochschule Ratzeburg und Umland
e.V.

Vorsitzender des Ausschusses
für Schulen, Jugend und Sport (ASJS)

1. Vorsitzende/r



20

(Entwurf: Stand 07.03.2022)

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

Präambel

Die Stadt Ratzeburg und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellen sich gemeinsam der Verantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Erwachsenenbildung zur Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung für alle.

Nach vielen Jahrzehnten der Trägerschaft der Volkshochschule Ratzeburg durch die Stadt Ratzeburg wird die Trägerschaft nunmehr durch den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ in einer Zeit übernommen, da die Volkshochschulen mehr denn je als Lernorte der Demokratie auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren, sich engagieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenstellung erfüllen, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Mit dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kommt die Stadt Ratzeburg ihrer Verantwortung für eine angemessene personelle und räumliche Ausstattung und Unterbringung der Volkshochschule Ratzeburg nach und stellt sicher, dass die Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule für die Zukunft autark organisiert werden kann.

Artikel 1

Existenzsicherung des Vereins „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt Ratzeburg - im Folgenden Stadt genannt - und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ – im Folgenden Verein genannt - stimmen darin überein, dass dem Verein die Trägerschaft der Volkshochschule nur möglich ist, wenn entsprechende finanzielle Förderung und die unentgeltliche Bereitstellung von Unterrichtsräumen an zentralem Ort durch die Stadt Ratzeburg gewährleistet wird.
- (2) Die Stadt gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss zur Existenzsicherung in Höhe von 35.000,00 €, zahlbar jeweils zur Hälfte am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2022 ist dieser Zuschuss anteilig ab Vereinsgründung zahlbar.
- (3) Die Stadt Ratzeburg, namentlich der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, und der Verein vereinbaren in einem 2-jährigem Rhythmus eine gemeinsame Evaluation unter unabhängiger Beteiligung des Landesverbandes Schleswig-Holstein, ob mit dem gewährten Zuschuss, die in der Präambel genannten Ziele erreicht werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschuss der Stadt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

- (5) Der Verein ist berechtigt, den Zuschussbetrag, sofern dieser nicht vollständig verwendet wird, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.
- (6) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschussbetrag nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Artikel 2

Bereitstellung von Räumen und Ausstattung für den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume mit Möbeln und Unterrichtstechnik zur ausschließlichen Nutzung am Vormittag, Nachmittag und Abend zur Verfügung:
 - 1) 2 Klassenräume für bis zu 20 Personen,
 - 2) 1 Büroraum mit unentgeltlichem Telefon- und Internetanschluss,
 - 3) und ein Lager für Materialien mit einer maximalen Größe von ca. 20qm.
- (2) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume zur Mitbenutzung zur Verfügung:
 - 1) die Schulküche, den Kunstraum, die Aula und den Besprechungsraum,
 - 2) eine Teeküche,
 - 3) Toiletten.
- (3) Die Stadt stellt dem Verein nach jeweiliger Absprache den Ratssaal im Rathaus für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Stadt unterstützt den Verein bei der Suche und Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten im Fall eines Mehrbedarfs oder einer Einschränkung der Nutzung der oben genannten Räume.
- (5) Das von der Stadt der bisherigen städtischen Volkshochschule überlassene Inventar (EDV, Kopierer und anderes Inventar) wird dem Verein zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Mitwirkung der Stadt Ratzeburg

- (1) Der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellt der Stadt im Rahmen der Satzung im Vorstand des Vereins einen ständigen Sitz mit Stimmrecht für die/den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport bereit. Die/der

Vorsitzende kann sich dabei durch ein durch den Ausschuss zu benennendes Mitglied vertreten lassen.

Artikel 4 **Laufzeit und Inkrafttreten**

- (1) Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung tritt ab Vereinsgründung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 5 Jahren abgeschlossen.

- (2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 1 Jahr; wenn die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Ratzeburg, den .2022

Stadt Ratzeburg

Volkshochschule Ratzeburg und Umland
e.V.

Bürgermeister

1. Vorsitzende/r

Entwürfe: Stand 03.02.2022
Stand 24.02.2022 (gelb markiert)
Stand 07.03.2022 (grün markiert))

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

Präambel

Die Stadt Ratzeburg und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellen sich gemeinsam der Verantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Erwachsenenbildung zur Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung für alle.

Nach vielen Jahrzehnten der Trägerschaft der Volkshochschule Ratzeburg durch die Stadt Ratzeburg wird die Trägerschaft nunmehr durch den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ in einer Zeit übernommen, da die Volkshochschulen mehr denn je als Lernorte der Demokratie auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren, sich engagieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenstellung erfüllen, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

~~Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung soll die Einrichtung einer hauptamtlichen Leitung und Geschäftsführung der Volkshochschule Ratzeburg und die erforderliche angemessene räumliche Ausstattung ermöglichen und dauerhaft absichern.~~

Mit dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kommt die Stadt Ratzeburg ihrer Verantwortung für eine angemessene personelle und räumliche Ausstattung und Unterbringung der Volkshochschule Ratzeburg nach und stellt sicher, dass die Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule für die Zukunft autark organisiert werden kann.

Artikel 1

Existenzsicherung des Vereins „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt Ratzeburg - im Folgenden Stadt genannt - und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ – im Folgenden Verein genannt - stimmen darin überein, dass dem Verein die Trägerschaft der Volkshochschule nur möglich ist, wenn entsprechende finanzielle Förderung und die unentgeltliche Bereitstellung von Unterrichtsräumen an zentralem Ort durch die Stadt Ratzeburg gewährleistet wird.

- (2) Die Stadt gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss zur Existenzsicherung in Höhe von 35.000,00 €, zahlbar jeweils zur Hälfte am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2022 ist dieser Zuschuss anteilig ab Vereinsgründung zahlbar.
- (3) ~~Stadt und Verein vereinbaren eine jährliche Anpassung des Zuschusses um +3,5 % der Gesamtsumme zur Deckung von Tarif- und Preissteigerungen.~~

Die Stadt Ratzeburg, namentlich der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, und der Verein vereinbaren in einem 2-jährigem Rhythmus eine gemeinsame Evaluation unter unabhängiger Beteiligung des Landesverbandes Schleswig-Holstein, ob mit dem gewährten Zuschuss, die in der Präambel genannten Ziele erreicht werden.

- (4) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschuss der Stadt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, den Zuschussbetrag, sofern dieser nicht vollständig verwendet wird, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.
- (6) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschussbetrag nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (7) ~~Die Stadt verpflichtet sich für den Zeitraum von 3 Jahren einen Ausgleich eventueller Defizite durchzuführen und bürgt im Fall einer unverschuldet drohenden Insolvenz.~~

Artikel 2

Bereitstellung von Räumen und Ausstattung für den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume mit Möbeln und Unterrichtstechnik zur ausschließlichen Nutzung am Vormittag, Nachmittag und Abend zur Verfügung:
- 1) 2 Klassenräume für bis zu 20 Personen,
 - 2) 1 Büroraum mit unentgeltlichem Telefon- und Internetanschluss,
 - 3) ~~und ein kleines Lager für Materialien.~~
- und ein Lager für Materialien mit einer maximalen Größe von ca. 20 qm.**
- (2) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- 1) die Schulküche, den Kunstraum, die Aula und den Besprechungsraum,
- 2) eine Teeküche,
- 3) Toiletten.

~~Die unentgeltliche Reinigung der Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung der Stadt.~~

- (3) Die Stadt stellt dem Verein nach jeweiliger Absprache den Ratssaal im Rathaus für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) ~~Die Stadt stellt dem Verein bei anwachsendem Bedarf unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung, die für den Unterrichtsbetrieb der Erwachsenenbildung geeignet sind.~~

Die Stadt unterstützt den Verein bei der Suche und Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten im Fall eines Mehrbedarfs oder einer Einschränkung der Nutzung der oben genannten Räume.

- ~~(5) Die Stadt stellt dem Verein im Fall der Einschränkung der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume angemessene unentgeltliche Ersatzräume zur Verfügung, die für den Unterrichtsbetrieb der Erwachsenenbildung geeignet sind.~~
- ~~(6) Das von der Stadt der bisherigen städtischen Volkshochschule überlassene Inventar (EDV, Kopierer und anderes Inventar) wird dem Verein unentgeltlich übereignet.~~
- (5) Das von der Stadt der bisherigen städtischen Volkshochschule überlassene Inventar (EDV, Kopierer und anderes Inventar) wird dem Verein zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 Mitwirkung der Stadt Ratzeburg

- ~~(1) Der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellt der Stadt im Rahmen der Satzung im Vorstand des Vereins einen ständigen Sitz mit Stimmrecht für die/den Bürgermeister/in bereit. Die/der Bürgermeister/in kann sich dabei durch die Fachbereichsleitung vertreten lassen.~~

Der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellt der Stadt im Rahmen der Satzung im Vorstand des Vereins einen ständigen Sitz mit Stimmrecht für die/den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport bereit. Die/der Vorsitzende kann sich dabei durch ein durch den Ausschuss zu benennendes Mitglied vertreten lassen.

- ~~(2) Die Stadt unterstützt den Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit durch deren Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.~~

Artikel 4 Laufzeit und Inkrafttreten

- (1) Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung tritt ab Vereinsgründung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 5 Jahren abgeschlossen.
- ~~(2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre; wenn die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich aus besonderem Grunde gekündigt wird.~~
- (2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 1 Jahr; wenn die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich aus besonderem Grunde gekündigt wird.

Ratzeburg, den .2022

Stadt Ratzeburg

Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.

~~Bürgermeister
Vorsitzender des Ausschusses
für Schulen, Jugend und Sport (ASJS)
Bürgermeister~~

1. Vorsitzende/r

aus der Niederschrift
über die 17. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am
17.02.2022

Zu TOP : 11
Angelegenheiten der Volkshochschule
Vorlage: SR/BeVoSr/605/2022

Herr Erster Stadtrat Bruns erläutert die Beschlussvorlage und berichtet, dass in der Stadtvertretung am 13.12.2021 beschlossen wurde, die VHS Ratzeburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der kommunalen Trägerschaft zu entlassen und die Weiterführung der Einrichtung in Vereinsform umzusetzen. Hierzu liege nun ein erster Entwurf für eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung (nachstehend „Entwurf“) vor. Ihm bereite speziell die jährliche Erhöhung des Zuschusses von 3,5 % Sorge.

Herr von Gropper wünscht ebenfalls inhaltliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit. Hier schiene ihm eine automatische Verlängerung der Vereinbarung um jeweils 1 Jahr angemessener.

Frau Tessmer erläutert die Entstehung des 1. Vertragsentwurfes. Der Entwurf sei als ein solcher zu verstehen und gelte als erster Aufschlag der VHS. Die Details wurden innerhalb eines Arbeitskreises und mit Beratung durch den Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein erarbeitet. Der zukünftige weitere Kooperationspartner, das Amt Lauenburgische Seen, sei ebenfalls in die Gespräche zur Erstellung des Vertragsentwurfes einbezogen gewesen.

Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass der erste Entwurf einer Überarbeitung bedarf und der Tagesordnungspunkt, um die Zeitplanung zur Entlassung aus der kommunalen Trägerschaft sowie der vorgesehenen Vereinsgründung nicht zu gefährden, direkt an den Hauptausschluss verwiesen werden solle.

Die Ausschussmitglieder, respektive die Fraktionen, werden gebeten, Ihre Anregungen und Ergänzungen zum Vertragsentwurf bis zum 23.02.2022 an den Fachbereich 4 zu übersenden, damit jene bei der Erstellung eines 2. Entwurfes Berücksichtigung finden können. Es solle eine Referenzvorlage für den kommenden Hauptausschuss am 07.03.2022 mit dem überarbeiteten 2. Entwurf gefertigt werden.

Sodann lässt der Vorsitzende über eine Verweisung des Tagesordnungspunktes abstimmen:

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung in den Hauptausschuss verwiesen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Vorsitzende/er:

Matthias Radeck-Götz

Satzung der Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen **Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.** und hat seinen Sitz in Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Volkshochschule in Ratzeburg und Umland e.V. im Sinne der Daseinsvorsorge. Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. (2) Nr. 7 Förderung der Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs (2) Nr. 10 Förderung und Hilfe für Geflüchtete, insbesondere die Durchführung von Sprachkursen sowie Beratung über Sprachprüfungen und Schulabschlüsse, § 52 Abs. (2) Nr. 24 Förderung des demokratischen Staatswesens durch Vorträge, Seminare und Projekte zur politischen Bildung und § 52 Abs. (2) Nr. 25 AO Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um an den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft in mitgestalterischer Weise partizipieren zu können.
- (3) Die Zielsetzung des Vereins ist die Durchführung von offenen und regelmäßigen Kursangeboten für Erwachsene, Jugendliche und Kindern sowie die Vermittlung demokratischer Werte. Diese werden in Form von beruflichen und schulischen Fortbildungskursen, Einzelveranstaltungen, Gesundheits- und Freizeitkursen, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Studienfahrten verwirklicht. Die Volkshochschule ist dabei nicht nur eine Stätte der Wissensvermittlung, sie dient der Daseinsvorsorge und ist ein Ort der Begegnung, der die Entwicklung sozialer Kontakte fördert und Menschen zusammenführt.
- (4) Die Volkshochschule ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sowie Organisationen und Verbände, die die Arbeit der Volkshochschule fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und eine Aufnahmebestätigung wird versandt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären und muss dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen.

1. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch eine postalisch oder elektronisch versandte Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Umstände auch als Hybrid- oder Online-Versammlung durchgeführt werden.
3. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen vorab mit der Tagesordnung versandt werden. Die Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
7. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Für den Fall, dass die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist, muss eine erneute Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, in der dann der Beschluss mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden gefasst werden kann.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmanzahl statt. Bei Stimmgleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/in geleitet.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird von der/dem Protokollführer/in geführt. Es ist von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfer/innen,
2. die Entlastung des Vorstandes, die jährlich zu erfolgen hat,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
4. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 11 **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,

2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Kassenwart/in,
 4. der/dem Protokollführer/in,
 5. der Leitung der Volkshochschule oder einem Mitglied der Geschäftsstelle,
 6. der/dem Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport. Die/der Vorsitzende kann sich dabei durch ein durch den Ausschuss zu benennendes Mitglied vertreten lassen,
 7. der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Lauenburgische Seen, die/der sich durch einen Mitarbeitenden vertreten lassen kann.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören, werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
1. die Bestellung der Leitung der Volkshochschule und Einstellung weiterer Mitarbeiter,
 2. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 4. die Verabschiedung einer Entgelt- und Honorarordnung sowie der Geschäfts- und Teilnahmebedingungen,
 5. die Genehmigung des Arbeitsplans (§14 Abs. 2.1),
 6. die Festsetzung des Betrages, über den die Leitung der Volkshochschule ohne Genehmigung verfügen darf,
 7. die Vertretung des Vereins nach außen,
 8. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Leitung der VHS obliegen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Die/der erste Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Vorstandssitzungen können auch als Hybrid- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden.

§ 13

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben ist.

§ 14 **Leitung der Volkshochschule**

- (1) Der Vorstand bestellt die Leitung der Volkshochschule. Bei hauptamtlicher Leitung ist das Dienstverhältnis durch einen Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 1. Aufstellung eines Arbeitsplans,
 2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 3. Auswahl und Verpflichtung von Kursleitungen und Referenten,
 4. Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel (§12 Abs. 1.6),
 5. Vereinbarung der Honorare mit Kursleitung und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung,
 6. Weiter- und Fortbildung der Volkshochschulmitarbeiter/innen,
 7. Öffentlichkeitsarbeit,
 8. Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle der Volkshochschule.

§ 15 **Hauptamtliche Mitarbeiter/innen**

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 gelten auch für die Anstellung von weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

§ 16 **Geschäftsstelle der Volkshochschule**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle der Volkshochschule ein, die unter der Aufsicht der Leitung der Volkshochschule steht. Der Vorstand stellt auf Vorschlag der Leitung sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die erforderlichen Mitarbeiter für die Geschäftsstelle ein.

§ 17 **Kursleitungen und Referent/innen**

- (1) Die Kursleitungen und Referent/innen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters, Referent/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrvertrag, der auch mündlich erteilt werden kann. In der Regel wird jedoch ein schriftlicher Vertrag ausgearbeitet.
- (2) Den Kursleitungen und den Referent/innen wird die Freiheit der Lehre unter Einhaltung der Erfordernisse nach dem „Beutelsbacher Konsens“ gewährleistet.
- (3) Kursleitungen und Referent/innen erhalten Honorare nach der Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 18

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) An den Veranstaltungen kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der VHS kann für einzelne Veranstaltungen und Projekte ein niedrigeres oder höheres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Kursleitung.
- (3) Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen kann auf Antrag der regelmäßige Besuch einer Volkshochschulveranstaltung bescheinigt werden, wenn sie mindestens an 80% der gebuchten Kurstermine teilgenommen haben.

§ 19

Entgelte

Für die Teilnahme an den Volkshochschulveranstaltungen wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten hierzu regelt die vom Vorstand erlassene Entgeltordnung.

§ 20

Haushaltsjahr und Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der für die Wirtschaftsführung des Vereins verbindlich ist. In diesem sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

§ 21

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Haushaltsjahres sind von den Rechnungsprüfer/innen des Vereins zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Bericht der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung für die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 22

Vermögensbindung nach Auflösung

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten anteilig an die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Erwachsenenbildung, der Förderung der Kultur oder der politischen Bildung zu verwenden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und im Rahmen der Mitgliederverwaltung nimmt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ihre/seine Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ihr/sein Geburtsdatum und ihre/seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Beim Austritt von Mitgliedern werden die erfassten personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten datenschutzkonform gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, müssen gemäß den rechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. aufbewahrt werden und werden erst danach gelöscht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 1. Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 2. dass die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 3. dass die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 4. dass die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 5. der Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 6. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. erlässt eine Datenschutzrichtlinie, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (6) Verantwortlich für den Datenschutz ist die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V., Seminarweg 1, 23909 Ratzeburg.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung)
vom _____ in Kraft.

Ratzeburg, den

Ö 20

Betreff: Rückäußerung der SPD-Fraktion zum Entwurf Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung VHS RZ e. V.

Sehr geehrter Herr Gutzeit,

entsprechend der Absprache gem. ASJS-Sitzung vom 17.02.2022 nehme ich für die SPD-Fraktion zum Entwurf Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ wie folgt Stellung:

Änderung der Präambel

Hier: **Satz 3**

Streiche: Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung soll die Einrichtung einer hauptamtlichen Leitung und Geschäftsführung der Volkshochschule Ratzeburg und die erforderliche angemessene räumliche Ausstattung ermöglichen und dauerhaft absichern.

Setze: Mit dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kommt die Stadt Ratzeburg ihrer Verantwortung für eine angemessene räumliche Unterbringung und Ausstattung der Volkshochschule Ratzeburg nach und stellt sicher, dass die Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Ratzeburg für die Zukunft autark organisiert werden kann.

Änderung des Artikels 1

Hier: **Absatz 3**

Streiche: Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Änderung des Artikels 2

Hier: **Absatz 1 Nr. 3**

Streiche: Das Wort „kleines“ wird gestrichen.

Hinweis: Sofern es seitens der Verwaltung für erforderlich erachtet wird, soll eine Flächenobergrenze in m² eingefügt werden (beispielhafte Formulierung: „... ein Lager für Materialien, das die Größe von XX m² nicht übersteigt.“).

Hier: **Absatz 2 Satz 2**

Streiche: Satz 2 „Die unentgeltliche Reinigung der Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung der Stadt.“ wird ersatzlos gestrichen.

Hier: **Absätze 4 und 5**

Streiche: Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

Hier: **Absatz 6**

Hinweis: An dieser Stelle sollte geprüft werden, ob eine unentgeltliche Überlassung keine Fragen mit der Rechtsaufsicht/Finanzaufsicht aufwirft bzw. der Verkauf für den symbolischen Preis von einem Euro die zu bevorzugende Regelung wäre.

Änderung des Artikels 3

Hier: Absatz 1 Satz 1

Streiche: Das Wort „Bürgermeister/in“ wird gestrichen und
Setze: durch die Worte „durch die Stadtvertretung zu benennende(n) Vertreter/in“ ersetzt.

Hier: Absatz 1 Satz 2

Streiche: Die Worte „Die/der Bürgermeister/in kann sich dabei durch die Fachbereichsleitung vertreten lassen.“ werden gestrichen und
Setze: durch die Worte „Für die/den von der Stadtvertretung benannte(n) Vertreter(in) gilt die entsprechende Stellvertretung im Sinne der Gemeindeordnung“ ersetzt.

Hier: Absatz 2

Streiche: Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Änderung des Artikels 4

Hier: Absatz 2 1. Halbsatz

Streiche: Die Worte „um jeweils weitere 5 Jahre“ werden gestrichen und
Setze: durch die Worte „jeweils um ein weiteres Jahr“ ersetzt.

Hier: Absatz 2 2. Halbsatz

Streiche: Die Ziffer „12“ wird gestrichen und
Setze: durch die Ziffer „6“ ersetzt.
Hinweis: An dieser Stelle sollte geprüft werden, ob auch die Worte „aus besonderem Grunde“ zu streichen sind, da ansonsten für eine ordentliche Kündigung zusätzlich ein „besonderer Grund“ vorliegen muss.

Ungeachtet des vorliegenden Entwurfs vermisst die SPD-Fraktion die Festschreibung der Beteiligung der mitfinanzierenden Gemeinden aus dem Amtsbereich. Ist das in dieser Form beabsichtigt, oder erfolgt hierzu eine gesonderte Vereinbarung?

In Bezug auf den mitübermittelten Satzungsentwurf wird davon ausgegangen, dass § 2 Abs. 2 Vereinsatzung (Vereinszweck) nicht im Widerspruch zu § 4 SchulG und § 2 Abs. 3 und § 3 Weiterbildungsgesetz stehen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SPD Ortsverein und Fraktion Ratzeburg

Matthias Radeck-Götz
Fraktionsmitglied

Ö 21

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.01.2022

SR/BeVoSr/595/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.02.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Zielsetzung:

Schaffung von Planungsrecht für einen Neubau des Ruderclubs in Ratzeburg, hier: Sicherung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Verbindung mit der Mehlschwalbe und Sicherung der ökologischen Baubegleitung

Beschlussvorschlag:

Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ratzeburger Ruderclub e.V. wird zugestimmt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.01.2022

Wolf, Michael am 26.01.2022

Sachverhalt:

Die Entwicklung des Ratzeburger Ruderclubs bedingt eine Anpassung des Clubgebäudes an die aktuellen Anforderungen, die an Sportvereine gestellt werden. Um die notwendige Modernisierung zu ermöglichen, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 14.09.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich des Kanuclubs und nördlich des Küchensees beschlossen. Grundlegendes Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung des Ratzeburger Ruderclubs.

Ein Ergebnis des Bauleitplanverfahrens ist, dass durch den geplanten Abbruch des Bestands unterschiedliche natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Bei der Untersuchung hinsichtlich des Artenschutzes wurden unter den Dachunterständen Mehlschwalbennester vorgefunden, die sowohl aktuell als auch früher genutzt wurden. Bei aktuell sechs genutzten Nestern ist von einer kleinen Kolonie auszugehen.

Diese Nester werden mit dem Gebäudeabbruch beseitigt, d.h. es werden Nester von Mehlschwalben im Umfang von mindestens sechs genutzten Nestern entfernt. Es sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kunstnestern für Mehlschwalben am Standort erforderlich. Zuletzt lagen am Gebäude sechs genutzte Nester vor. Je Nest werden zwei Kunstnester vorgesehen, da die Akzeptanz für neue Nester nicht 1:1 gesichert ist. Da ein vorgezogener Ausgleich erforderlich wird, können Nester z.B. am benachbarten Gebäude des Ratzeburger Kanu Clubs oder in Form eines Schwalbenturmes angebracht werden. Ergänzend werden am neu errichteten Gebäude Nester angebracht. Dies ist jedoch erst nach Abriss möglich und daher nicht für den erforderlichen Ausgleich geeignet.

Um die Ziele des zukünftigen Bebauungsplans in ökologischer und artenschutzrechtlicher Hinsicht zu sichern, soll der städtebauliche Vertrag geschlossen werden. Er wird vor dem Satzungsbeschluss der Stadtvertretung unterzeichnet. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten der Maßnahmen werden durch den Ruderclub getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich des Kanuclubs
und nördlich des KÜchensees

zwischen

der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

dem Ratzeburger Ruderclub e.V.
Dr.-Alfred-Block-Allee 5
23909 Ratzeburg

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- nachfolgend "Ruderclub" genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit Beschluss vom 14.09.2020 hat die Stadt Ratzeburg die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich des Kanuclubs und nördlich des KÜchensees in der Stadt Ratzeburg beschlossen. Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung auf dem Gelände des Ratzeburger Ruderclubs. Hierbei soll im Speziellen das bestehende Hauptgebäude durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3.33 setzt die in Rede stehenden Flächen als Sondergebiet „Wassersport und Fremdenverkehr“ mit einzelnen Baufeldern, einer zugeordneten Grundfläche (GR) und maximal einem Vollgeschoss fest. Ergänzend ist die Traufhöhe der baulichen Entwicklung derzeit auf maximal 2,7 m begrenzt. Der geplante Neubau überschreitet diese Höhenfestsetzung, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Der Ruderclub trägt hierfür die Planungskosten.

Durch den geplanten Abbruch der bestehenden Gebäude sind bei der späteren Realisierung der Planung unterschiedliche natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenbereich wurde im August 2021 zur Überprüfung der Lebensraumstrukturen aufgesucht und bezüglich geschützter Arten und Lebensstätten untersucht.

Hierbei wurden unter den Dachunterständen Mehlschwalbennester vorgefunden, die hier sowohl aktuell genutzt als auch aus früherer Zeit erkennbar sind. Bei aktuell sechs genutzten Nestern ist von einer kleinen Kolonie auszugehen.

Diese Nester werden mit dem Gebäudeabbruch beseitigt, d.h. es werden Nester von Mehlschwalben im Umfang von mindestens sechs genutzten Nestern entfernt. Es sind daher vorzogener Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kunstnestern für Mehlschwalben am Standort erforderlich. Zuletzt lagen am Gebäude sechs genutzte Nester vor. Je Nest werden zwei Kunstnester vorgesehen, da die Akzeptanz für neue Nester nicht 1:1 gesichert ist. Da ein vorzogener Ausgleich erforderlich wird, können Nester z.B. am benachbarten Gebäude des Ratzeburger Kanu Clubs oder in Form eines Schwalbenturmes angebracht werden.

Ergänzend werden am neu errichteten Gebäude Nester angebracht. Dies ist jedoch erst nach Abriss möglich und daher nicht für den erforderlichen Ausgleich geeignet.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" der Stadt Ratzeburg.
 - Artenschutzrechtlicher Ausgleich Mehlschwalbe
 - Ökologische Baubegleitung

§ 2

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- (1) In der Aktivitätszeit der Mehlschwalbe vom 1.3. bis 15.8. können Tiere in den Nestern betroffen sein. Der Abriss ist daher in der Brutzeit unzulässig. Außerhalb des Zeitraums oder mit Negativnachweis, d.h. keine Tiere in den Nestern, ist der Abriss möglich. Auch eine Vergrämung ist i.S. der Vermeidung des Tötens möglich, wenn eine vorgezogene Kompensation im Sinne der nachfolgenden Maßnahme erfolgt.
- (2) Es werden Kunstnester für Mehlschwalben erforderlich. Zuletzt lagen am Gebäude sechs genutzte Nester vor. Je Nest werden zwei Kunstnester vorgesehen, da die Akzeptanz für neue Nester nicht 1:1 gesichert ist. Da ein vorgezogener Ausgleich erforderlich wird, sind die Nester bevorzugt am benachbarten Kanuclubgebäude anzubringen oder in Form eines Schwalbenturmes auszugleichen.
- (3) Der Ruderclub verpflichtet sich, die Nester gemäß der als Bestandteil des Vertrages beigefügten artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büro BBS Greuner-Pönicke zu pflegen und zu unterhalten. Hierbei sind die Nester mindestens einmal jährlich im Herbst zu reinigen, um die Funktionsfähigkeit auf Dauer gewährleisten zu können.
- (4) Der Ruderclub verpflichtet sich nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme am neuen Gebäude ergänzende Nester anzubringen.
- (5) Soweit die geplante Anbringung der Ausgleichsnester nicht am geplanten Standort des benachbarten Ratzeburger Kanu Club e.V. oder in Form eines Schwalbenturmes umsetzbar ist, verpflichtet sich der Ruderclub eine fachlich gleichwertige Alternativmaßnahme in Abstimmung mit dem Artenschutzgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 3

Ökologische Baubegleitung

- (1) Um artenschutzrechtlichen Konflikten im Rahmen der Umsetzung der Planung entgegenzuwirken, ist das Vorhaben durch eine Umweltbaubegleitung zu beaufsichtigen. Fokus hierbei ist die Begleitung der Abrissarbeiten sowie die sachgerechte Anbringung und Pflege der Kunstnester für Mehlschwalben.
- (2) Bei Abriss oder Umbau im Dach- und /oder Fassadenbereich verpflichtet sich der Ruderclub, den Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Bauvorhabens von einem qualifizierten Fachgutachter erneut umfänglich auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse sowie auf Brutvögel untersuchen zu lassen und somit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Das Ergebnis der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls zusätzlich noch abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 4

Kosten des Vertrages

- (1) Die Herstellungs-, Pflege und Unterhaltungskosten der Maßnahmen werden durch den Ruderclub getragen.

§ 5

Bauleitplanung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass durch oder infolge dieses Vertrages die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung der Stadt Ratzeburg sowie deren Entscheidungsfreiheit, insbesondere bei der Vorbereitung und bei der Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub", vollumfänglich erhalten und unangetastet bleiben.
- (2) Durch diesen Vertrag entstehen keine Ansprüche des Ruderclubs gegen die Stadt auf eine bestimmte Ausübung der Abwägung und auf eine bestimmte Festlegung von Inhalten der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) Der Ruderclub verpflichtet sich im Falle der Veräußerung oder Rechtsnachfolge die Verpflichtungen dieses Vertrages an den Erwerber/ Rechtsnachfolger weiterzugeben. Bis zur Genehmigung eines Schuldnerwechsels haften der Ruderclub sowie ein Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Ruderclub wird von den Verpflichtungen dieses Vertrages erst frei, wenn der Erwerber/ Rechtsnachfolger die Übernahme der Verpflichtungen dieses Vertrages rechtsverbindlich erklärt hat und die Stadt zugestimmt hat.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Folgende Anlagen gelten als Bestandteil dieses Vertrages:
 - Anlage 1: Entwurf der Planzeichnung und dessen Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" der Stadt Ratzeburg
 - Anlage 2: BBS Büro Greuner-Pönicke: Stadt Ratzeburg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub", Stellungnahme Artenschutz, Stand: 11.10.2021 mit Ergänzung vom 20.01.2022.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in

rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich nahekommt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Vertragslücke zeigt.

- (4) Der Vertrag ist 3-fach ausgefertigt. Hiervon erhält der Ruderclub eine Ausfertigung und die Stadt zwei Ausfertigungen.

§ 8

Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" der Stadt Ratzeburg.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über die Weiterführung oder das Ruhen der Verpflichtungen des Ruderclubs aus diesem Vertrag aufzunehmen und fortzuführen, sofern und soweit:
- die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" der Stadt Ratzeburg auf den Antrag eines Dritten in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angegriffen ist,
 - die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" der Stadt Ratzeburg Gegenstand einer Inzident-Kontrolle in einem anderen Verfahren, insbesondere einem Dritt-Anfechtungsverfahren vor einem Verwaltungsgericht, ist,
 - die Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub" der Stadt Ratzeburg anderweitig außer Kraft setzt.

§ 9

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist Ratzeburg.

Ratzeburg,

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Ratzeburger Ruderclub e.V.

.....

.....

Bürgermeister

Dr. Thomas Lange
1. Vorsichtender

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.02.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

1. Änderung B-Plan Nr. 3.33 "Ruderclub" nach § 13 a BauGB - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Schaffung von Planungsrecht für einen Neubau des Ruderclubs in Ratzeburg, um die heutigen Anforderungen an einen Ruderclub erfüllen zu können

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 „Ruderclub“ für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee und westlich des Kanuclubs und nördlich des Kitchenssees abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.33 „Ruderclub“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.*
- 3. Die Begründung wird gebilligt.*
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Bruns, Martin am 26.01.2022

Wolf, Michael am 26.01.2022

Sachverhalt:

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 14.09.2020, dem 1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 26.04.2021 und dem 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 01.11.2021 durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss fanden die öffentlichen Auslegungen der Entwürfe mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 18.05.2021 bis zum 18.06.2021 sowie vom 16.11.2021 bis zum 16.12.2021 statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, vom 09.12.2021 wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ratzeburger Ruderclub e.V. erarbeitet, um die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbunden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 zu regeln. Dieser bezieht sich auf den artenschutzrechtlichen Ausgleich der Mehlschwalbe und die ökologische Baubegleitung (siehe gesonderte Vorlage).

Grundzüge der Planung werden durch die eingegangenen Stellungnahmen nicht verändert und somit auch keine Notwendigkeit einer weiteren, erneuten Auslegung oder einer Behörden-/ TöB-Beteiligung hervorgerufen. Weiterer Sachverhalt: Siehe anliegende Unterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Ruderclub Ratzeburg kommt für die Kosten des Bauleitplanverfahrens auf.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge zur 1. Auslegung 18.05. - 18.06.2021
- Abwägungsvorschläge zur 2. Auslegung 16.11. - 16.12.2021
- Planzeichnung, Textliche Festsetzungen (als Gesamtplan sowie DIN A4)
- Begründung
- Anlage Biotop- und Nutzungstypen
- Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange (Stand: 11.10.2021 mit Ergänzung vom 20.01.2022)

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.33 „Ruderclub“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschlag der eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsübersicht

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Anregungen

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 22.06.2021	3
Nr. 2:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 24.06.2021	8
Nr. 3:	Bund für Umwelt und Naturschutz e.B. vom 01.06.2021	9
Nr. 4:	NABU e.V. vom 31.05.2021	12

Die folgenden Institutionen haben keine Anregungen vorgebracht

- Amt Lauenburgische Seen für die Nachbargemeinden vom 16.06.2021
- Archäologische Landesamt vom 18.05.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.05.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 02.06.2021
- Handwerkskammer Lübeck vom 09.06.2021
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 18.06.2021
- Vereinigte Stadtwerke GmbH vom 17.05.2021
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz vom 17.05.2021
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 31.05.2021

Die folgenden Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben

- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 2 Landwirtschaft
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau
- AG29 Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG
- Verein Jordsand

Die folgenden Nachbargemeinden / Städte haben keine Stellungnahme abgegeben

- Stadt Mölln

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 22.06.2021		
<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der bestehende Hinweis auf der Planurkunde wird zur Klarstellung um die genannten Arbeitsblätter ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der in der Landesbauordnung geregelten Brandschutzanforderungen der verwendeten Baustoffe nachzuweisen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau Richter, Tel.: 528)</p> <p>Gegen den vorgelegten B-Plan bestehen keine Bedenken.</p> <p>1. Da sich allerdings in der Nähe Standorte befinden, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, bei denen schädliche Bodenveränderungen nicht gänzlich auszuschließen sind, ist der folgende Hinweis im Verfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird auf der Planurkunde ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Hinweis: Der Fachdienst Abfall und Bodenschutz ist im Zuge der Bau- maßnahme zu beteiligen.		
2. Des Weiteren sind in den Planunterlagen falsche Standortbe- zeichnung vorhanden. S.5 Nr. 1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes: Angabe: Ratzeburg Flur: 13 Flurstücke: 4/6; 4/12 Korrekt: St. Georgsberg Flur: 2 Flurstücke: 4/6; 4/12	Die Standortbezeichnung wird korrigiert.	berücksichtigen
<u>Fachdienst Naturschutz</u> Der Plangeltungsbereich liegt direkt am Ufer des Großen Kü- chensees, der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 4/6 und 4/12 der Flur 13, Gemarkung Ratzeburg, nicht jedoch den Bereich der Uferlinie, Flurstück 134 der Flur 11 (teilweise). Der Begrün- dung bitte ich Erläuterungen zum Bestand und zur geplanten Nut- zung und möglichen Entwicklung des Uferbereichs trotzdem hin- zuzufügen.	Die Begründung wird ergänzt.	berücksichtigen
Auf Grund der sensiblen landschaftlichen Lage des Plangebiets, direkt am Ufer des Großen Küchensees, wird die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe von 11,50m über NHN, das entspreche einer Gebäudehöhe von etwa 7,00m, dazu kommen noch Dachaufbauten, als Angebotsbebauungsplan aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst kritisch gese- hen. Es wird gebeten, die Festsetzung im Hinblick auf eine mögli- che Reduzierung der zulässigen Gebäudehöhe zu überprüfen, bzw. eine landschaftsverträgliche bauliche Nutzung verbindlich zu regeln.	Zwischenzeitlich wurde die Planung konkretisiert, so dass die festgesetzte maximale Gebäudehöhe auf 11,25 m ü.NHN reduziert wird. Ergänzend wird die ausnahmswei- se zulässige Überschreitung dieser Gebäudehöhe, z.B. für technische Anlagen oder die Attika, auf max. 0,8 m reduziert. Bei dieser festgesetzten Höhe ist zu berück- sichtigen, dass es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt, welche regelhaft eine größere Geschosshöhe benötigt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Ergänzend sei auf die umgebende Bebauung verwiesen. Der für den östlich angrenzenden Bereich ausschlaggebende Bebauungsplan Nr. 3.26 der Stadt Ratzeburg setzt eine maximale Gebäudehöhe von 11,0 m (bei Dachaufbauten bis zu 12,0 m) fest. Anders als im vorliegenden Bebauungsplan bezieht sich diese Festsetzung auf die bestehende Geländehöhe (nicht NHN). Es ist daher bereits von einer Störung der landschaftlichen Lage auszugehen.</p>	
<p>Die Abbildung 1 ist wenig aussagekräftig. Geländeschnitte wären da sinnvoll um die entstehende Situation sachlich realistisch bewerten zu können und sind insofern zu ergänzen. Dabei sind relevante Sichtbeziehungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Abbildung 1 stellt ein erstes städtebauliches Konzept für die geplante Entwicklung dar. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei nur um eine mögliche Bebauungsstruktur handelt, welche innerhalb des Bebauungsplanes denkbar wäre. Da es sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind die planungsrechtlichen Festsetzungen ausschlaggebend. Demnach wäre künftig eine Gebäudehöhe von maximal 11,25 m ü.NHN festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer Bestandsgeländehöhe von 4,0 bis 4,3 m ü. NHN ergibt sich eine sichtbare Gebäudehöhe von ca. 6,9 bis 7,25 m.</p> <p>Eine Darstellung dieser planungsrechtlichen Festsetzung durch einen Geländeschnitt zur Beurteilung erscheint wenig zielführend.</p> <p>Eine Darstellung des städtebaulichen Entwurfes würde hingegen zu sehr den Eindruck vermitteln, dass es sich bei dem gezeigten Entwurf um die endgültige Planung handelt, so dass die ausschlaggebenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu sehr in den Hintergrund rücken würden.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Die textlichen Erläuterungen zur Höhenentwicklung in der Begründung weichen von der entsprechenden Festsetzung in der Planzeichnung ab, um Überprüfung und Korrektur/Anpassung wird gebeten.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Auch im beschleunigten Verfahren muss sich die Stadt auf Grundlage des § 1 Abs. 3, 6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen.</p> <p>Die angekündigte „Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange“ im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird dementsprechend vermisst, Ziffer 3.3.5 der Begründung. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 sind konkrete, fachlich qualifizierte Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die hier betroffenen Gruppen der Fledermäuse und Vögel erforderlich.</p> <p>Als Grundlage für die Bewertung halte ich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung für notwendig. Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind in der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein enthalten, auf die ich insofern mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Anwendung verweise. Inhaltlich gelten diese Aussagen auch im Bauplanungsrecht. Die Unterlagen sind zu ergänzen.</p> <p>Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sind Fledermausvorkommen und Vorkommen von Brutvögeln in den vorhandenen Gebäuden nicht auszuschließen. Bei Abriss oder Umbau ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Bauvorhabens von einem qualifizierten Fachgutachter umfänglich auf Fle-</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich um die geforderte Untersuchung des Artenschutzes ergänzt. Die Inhalte sind in der Begründung dargelegt. Die entsprechenden Maßnahmen sind bei Umsetzung der geplanten Entwicklung umzusetzen.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>dermausquartiere und die Nutzung durch Federmäuse sowie auf Brutvögel zu untersuchen um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dabei ist der vorkommende Bestand zu bewerten (Fledermausquartiere und/oder Brutplätze von Gebäude bewohnenden Vogelarten sowie deren Besatz).</p> <p>Das Ergebnis der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.</p>		
<p>Der Geltungsbereich liegt im Schutzstreifen am KÜchensee nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG. Auf die Übergangsvorschriften für bauliche Anlagen im Schutzstreifen an Gewässern nach § 65 LNatSchG wird ergänzend verwiesen, die Regelung in § 65 Abs. 2 LNatSchG treten jedoch am 23. Juni 2021 außer Kraft.</p> <p>Die Sachlage ist entsprechend aufzubereiten, zur Wahrung der Naturschutzbelange nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG ist für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.33 eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich und zu beantragen. Meine Entscheidung hierzu stelle ich insofern zunächst zurück.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wassersport und Fremdenverkehr fest. Regelhaft ist eine solche Nutzung – wie auch im Bestand vorhanden – an eine Wasserlage gebunden, so dass ein Standort außerhalb des Schutzstreifens nicht zielführend ist. Eine Änderung der eigentlichen Nutzung durch den Ruderclub ist durch die Änderung des Planungsrechtes mit der Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse auf II Vollgeschosse nicht geplant.</p>	berücksichtigen
<p>Zum Schutz und zur Sicherung der Gehölze sind die Wurzelbereiche der zum Erhalt festgesetzten Bäume möglichst als Grünfläche im Bebauungsplan festzusetzen und unversiegelt zu gestalten.</p> <p>Auf den Schutz der großen Kastanien vor Schäden während der Baumaßnahmen, bitte ich zu achten.</p>	<p>Der Schutz der Bäume ist durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Ergänzend sind Hinweise zum Schutz während der Bauarbeiten aufgenommen, welche jedoch auch unabhängig von der Ausführung im Bebauungsplan selbstverständlich zu beachten sind.</p>	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 24.06.2021		
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 3.33 (1. Änderung) der Stadt Ratzeburg bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. <p>Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wassersport und Fremdenverkehr fest. Eine Änderung der eigentlichen Nutzung durch den Ruderclub ist durch die Änderung des Planungsrechtes mit der Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse auf II Vollgeschosse nicht geplant.</p> <p>Umgebend befinden sich bereits heute eine Vielzahl schützenswerter Nutzungen, wie Wohnnutzungen, Beherbergungsbetriebe etc. . Eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Bund für Umwelt und Naturschutz e.B. vom 01.06.2021		
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen. Der BUND weist auf das am 29.4.2021 ergangene Urteil des BVerfG zum Klimaschutzgesetz der Regierung hin, aus dem sich ableiten lässt, dass heutige Entscheidungen der Politik, also auch der Stadtpolitik in Ratzeburg, die Umwelt- und Klimafolgen für künftige Generationen stärker zu berücksichtigen haben. Daher ist der Abriss eines funktionstüchtigen Gebäudes (wohl von 1991) nicht zu verantworten, da Ressourcen unnötig verschwendet werden mit entsprechenden klimaschädlichen Folgen. Auch der Ratzeburger Ruderclub sollte sich in Klimafragen verantwortlich gegenüber der jungen Generation zeigen und sich bei der Bauplanung aktiv um eine Minimierung des ökologischen Fußabdrucks bemühen.</p> <p>Das Verfahren des Angebotsbebauungsplans ermöglicht es, in diese Richtung nachzusteuern. Es ist durchaus möglich, eine Aufstockung und Veränderung des bestehenden Gebäudes beispielsweise mit Baubuche vorzunehmen. Es wäre wünschenswert, wenn als Ergebnis des Beteiligungsprozesses der Träger öffentlicher Belange ein Clubgebäude herauskäme, das auch nach Klimagesichtspunkten konzipiert ist.</p>	<p>Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung auf dem Gelände des Ratzeburger Ruderclubs. Hierbei soll im Speziellen das bestehende Hauptgebäude durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3.33 setzt die in Rede stehenden Flächen als Sondergebiet „Wassersport und Fremdenverkehr“ mit einzelnen Baufeldern, einer zugeordneten Grundfläche (GR) und maximal einem Vollgeschoss fest. Ergänzend ist die Traufhöhe der baulichen Entwicklung derzeit auf maximal 2,7 m begrenzt. Der geplante Neubau überschreitet diese Höhenfestsetzung, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.</p> <p>Der Ruderclub hat hierbei klar dargelegt, dass die geplante Erweiterung für eine langfristige Nutzung des Rudersportes erforderlich ist. Es obliegt daher der Planungshoheit der Stadt Ratzeburg die Aufstellung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Auch ist zu beachten, dass sich sämtliche Planung als Abwägung der unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander darstellt. Es sind somit eine Vielzahl (sich zum Teil widersprechender) Belange zu berücksichtigen. Die Stadt Ratzeburg ist bestrebt, gemeinsam mit dem Ruderclub eine positive Entwicklung des Standortes zu gestalten. Die Festsetzung einzelner Baustoffe ist aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich und würde den</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	gesetzlich definierten Regelungszweck eines Bauleitplanes übersteigen. Die spätere bauliche Ausgestaltung erfolgt im Zuge der späteren Genehmigungsplanung.	
<p>Grundsätzlich ist zu den Planungsunterlagen kritisch anzumerken: Die Angaben zu dem zu errichtenden Gebäude sind extrem schwammig und z.T. widersprüchlich. Bei der Dachgestaltung werden dermaßen viele Möglichkeiten angeboten, dass sich das Bild eines konkreten Gebäudes nicht einstellen will. Wo sollen die 12 Schlafplätze untergebracht werden, wo die Dachtribüne und die Photovoltaikanlage, wo eine mögliche Betreiberwohnung? Dasselbe gilt für die Gebäudehöhe: 11,25 m ü. NHN oder 6,75 m mit Bezug auf die Dr. Alfred Block Allee zuzüglich 1,50 für eine Attika. In der Breite werden als maximaler Wert 45 m genannt und 1100 m² überbaubare Fläche (statt bisher 900). Es steht zu befürchten, dass das neue Gebäude viel wuchtiger ausfällt als das bisherige und insgesamt 200 m² mehr überbaut werden.</p>	<p>Es ist zu beachten, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Als sogenannter „Angebotsbebauungsplan“ setzt dieser einen planungsrechtlichen Rahmen, welcher in der späteren Umsetzung zu beachten ist. Es ist nicht Ziel des Bebauungsplanes, nur ein konkretes Vorhaben zu definieren und die gestalterischen Freiheiten des Grundstückseigentümers über das erforderliche städtebauliche Maß einzuschränken.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden die einzelnen Festsetzungen beschrieben. Wie erkennbar bezieht sich die gewählte Höhenfestsetzung auf Normalhöhennull (NHN) die Angabe von 6,75 m war hingegen als sichtbare Gebäudehöhe beschrieben. Es ist daher kein Widerspruch erkennbar.</p>	zur Kenntnis nehmen
<p>Von der Seeseite aus handelt es sich je nach Ausgestaltung des Gebäudes möglicherweise durchaus um eine bandartige Entwicklung, die laut LEP an Seen nicht sein darf und die zu Füßen der historischen St. Georgsberger Kirche möglicherweise problematisch ist. Dem BUND erscheint es unverzichtbar, der Unteren Denkmalschutzbehörde konkretere Baupläne vorzulegen, bevor eine Genehmigung erfolgen kann.</p>	Die vorliegende Planung wurde mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.	berücksichtigen
<p>Da die Stadt Eigentümerin des Grundstückes ist, ist es legitim und geboten, wenn sie im Sinne des neuen BVerfG-Urteils Auflagen bezüglich des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit für das</p>	Die Stadt Ratzeburg hat sich mit der vorliegenden Planung befasst und sieht ihre städtebaulichen Ziele hinreichend berücksichtigt. Hierbei soll der geplanten Bebau-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Bauvorhaben festsetzt. Diese Auflagen sollten unbedingt auch die Vermeidung eines Abrisses, das Installieren von Photovoltaik und eine Prüfung umfassen, in welchem Maße eine Begrünung der Fassade zumindest ansatzweise den hohen Grad der Versiegelung ausgleichen kann.</p>	<p>ung – neben den planungsrechtlichen Regelungen – durchaus eine Flexibilität und ein gestalterischer Raum zur Entwicklung eines architektonischen Bildes gegeben werden.</p>	
<p>Der BUND appelliert deshalb an die gewählten Entscheidungsträger des Bauausschusses, entsprechende Auflagen für das Clubgebäude festzusetzen. Über den Fortgang des Projektes würden wir gerne informiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: NABU e.V. vom 31.05.2021		
<p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das vorhandene, eingeschossige Hauptgebäude durch ein zweigeschossiges ersetzt werden soll, • die Neubaumaßnahme auf einer Fläche von 2.435 m² erfolgen soll, • die Planung die Flurstücke 4/6 und 4/12 der Flur 13 betreffen, • der Flächennutzungsplan bzgl. des Vorhabens nicht angepasst werden muss, • für Wander- und Regattarudernden insgesamt 12 Gästebetten in den Neubau integriert und angeboten werden sollen, • die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten bzw. gleichartig zu ersetzen sind, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • hochglänzende Dacheindeckungen unzulässig sind. <p>Die Wiedereinrichtung des erwähnten, außer Kraft gesetzten Landschaftsschutzgebietes, sollte unbedingt neu betrieben werden!</p>	<p>Die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Die Meinungsäußerung wird daher zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Es ist leider nicht erkennbar, welche Bedenken der NABU zur vorliegenden Planung einbringt.	zur Kenntnis nehmen

Stadt Ratzeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 „Ruderclub

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang
im Verfahrensschritt gemäß § 4a (3) BauGB

Inhaltsübersicht

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FB Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 09.12.2021.....	3
Nr. 2:	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. vom 14.12.2021	7
Nr. 3:	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 10.12.2021	12

Die folgenden Institutionen haben keine Anregungen vorgebracht

- Amt Lauenburgische Seen für die Nachbargemeinden vom 14.12.2021
- Archäologisches Landesamt vom 12.11.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.11.2021
- Vodafone AG &Co KG, Region Nord vom 13.12.2021
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 01.12.2021
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 15.11.2021
- LLUR, Technischer Umweltschutz vom 12.11.2021 und 15.11.2021
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 10.12.2021
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H vom 23.11.2021
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 15.11.2021
- Polizei Ratzeburg vom 06.12.2021

Die folgenden Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben

- Stadt Mölln
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- Ev.-luth. Domkirchgemeinde
- Erzbischöfliches Generalvikariat
- Kath. Kirchengemeinde
- LLUR S-H, Untere Forstbehörde
- Handwerkskammer Lübeck
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Landesamt für Denkmalpflege
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- LLUR, Lübeck
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanung
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Städtebau und Ortsplanung
- AG29
- Verein Jordsand

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FB Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 09.12.2021		
<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Angaben zu der Anzahl der als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme notwendigen geplanten Kunstnester für Mehlschwalben liegen unter Punkt 4.7.3 der Begründung vor (mindestens 12 Stück). Es ist jedoch vor Wirksamwerden der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.33 konkret zu regeln und rechtlich verbindlich abzusichern, z.B. durch Zustimmung der betreffenden Eigentümerin/des Eigentümers, wo die umzusetzenden Nester tatsächlich angebracht werden. Die dauerhafte Pflege ist ebenfalls zu vereinbaren. Um die Eignung der Ausgleichsmaßnahme abschließend beurteilen zu können, sind diese Informationen zu ergänzen und mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.</p>	<p>Die Umsetzung der erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert.</p> <p>Der vorliegenden Bebauungsplan schafft als sogenannter "Angebotsbebauungsplan" zunächst nur die planungsrechtliche Grundlage einer späteren Entwicklung. Der zeitliche Rahmen der Umsetzung ist daher noch nicht definiert.</p> <p>Im Zuge der späteren Abbruchmaßnahmen sind die zu dem Zeitpunkt relevanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierzu erfolgt eine Regelung im städtebaulichen Vertrag.</p>	berücksichtigen
<p>Unter Punkt 4.7.2 der Begründung wird ausgeführt, dass am Gebäude keine Quartierpotenziale für Fledermäuse festzustellen sind und dass insofern das Gebäude diesbezüglich ohne Konfliktpotenzial ist. Diese Einschätzung, basierend auf einer reinen Potenzialanalyse/Inaugenscheinnahme, kann aus meiner Sicht nicht mitgetragen werden.</p>	<p>Gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Herzogtum Lauenburg) wurde am 13.01.2022 eine weitergehende Untersuchung aller geeigneter Gebäudestrukturen des Ruderclubs durch den Fachgutachter durchgeführt. Zusammen mit einem Mitarbeiter des Ruderclubs wurden die Dachböden und der Bereich des Daches begangen und auf Spuren (Tiere, Kotansammlungen, Nahrungsreste wie Schmetterlingsflügel etc.) untersucht. Das Dach ist insgesamt in einem guten und dichten Zustand,</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Als Grundlage für eine fachlich qualifizierte Bewertung halte ich diesbezüglich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung der Gebäude bewohnenden Fledermausarten für unverzichtbar.</p>	<p>wenn auch ungedämmt. Öffnungen nach außen sind nicht erkennbar. Auch innen wurden an keiner Stelle Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen gefunden. Festgestellt wurde ein Tagpfauenauge (Schmetterling), das vermutlich im Herbst über Fenster in das Gebäude gelangt ist. Die Bewertung in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dass hier keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, wurde daher erneut bestätigt. Es ist nicht zu erwarten, dass dieses sich bis zum Sommer ändert, sollte dann aber vor Baumaßnahmen am Gebäude erneut überprüft werden. Diese Überprüfung ist über den städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>	
<p>Um artenschutzrechtlichen Konflikten im Rahmen der Umsetzung der B-Planänderung entgegenzuwirken, ist das Vorhaben durch eine Umweltbaubegleitung zu beaufsichtigen. Fokus hierbei ist die Begleitung der Abrissarbeiten sowie die sachgerechte Anbringung und Pflege der Kunstnester für Mehlschwalben und ggf. Einrichtung und Unterhaltung von Fledermaus-Ersatzquartieren.</p>	<p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte ökologische Baubegleitung wird über den städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.</p>	berücksichtigen
<p>Bei Abriss oder Umbau im Dach- und /oder Fassadenbereich ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Bauvorhabens von einem qualifizierten Fachgutachter erneut umfänglich auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse sowie auf Brutvögel zu untersuchen um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Das Ergebnis der Untersuchung sowie</p>	<p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte spätere erneute Überprüfung der im Bebauungsplanverfahren benannten Maßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>daraus gegebenenfalls zusätzlich noch abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>		
<p>Der Geltungsbereich liegt im Schutzstreifen am Kùchensee nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG. Zur Wahrung der Naturschutzbelange nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG ist für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.33 eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei mir zu beantragen. Die erforderliche Ausnahme wird nunmehr auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen in Aussicht gestellt (Planzeichnung - Planungsstand: 08.10.2021, Begründung -Stand: 11.10.2021, Stellungnahme Artenschutz - Stand: 11.10.2021).</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Zum Schutz und zur Sicherung der Gehölze sind die Wurzelbereiche der zum Erhalt festgesetzten Bäume möglichst als Grünfläche im Bebauungsplan festzusetzen, zumindest jedoch unversiegelt zu gestalten. Um die Ergänzung einer entsprechenden textlichen Festsetzung wird gebeten.</p> <p>Auf den Schutz der großen Kastanien vor Schäden während der Baumaßnahmen, bitte ich zudem besonders zu achten.</p>	<p>Der Schutz der Bäume ist durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Ergänzend sind Hinweise zum Schutz während der Bauarbeiten aufgenommen, welche jedoch auch unabhängig von der Ausführung im Bebauungsplan selbstverständlich zu beachten sind.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens des Fachdienstes 300 keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um ein Erbbaurechtsgrundstück (Flurstücke 4/6 und 4/12 der Flur 2, Gemarkung St. Georgsberg) des Kreises Herzogtum Lauenburg handelt.</p> <p>Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, sich vor Maßnahmenbeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. vom 14.12.2021		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der BUND beteiligt sich erneut an der öffentlichen Auslegung des Bauvorhabens des Ratzeburger Ruderclubs.</p> <p>Die Einbeziehung der Unteren Baudenkmalbehörde sowie die Erfassung der auf dem Gelände vorfindlichen Fauna und Flora sowie die sich daraus ergebenden Folgerungen und Beschlüsse begrüßen wir ausdrücklich. Auch begrüßen wir, dass der direkte Uferseam zumindest in der bestehenden Planung nicht verändert werden soll.</p> <p>Ob der Ausgleich für die kleine Mehlschwalbenkolonie von den Vögeln angenommen werden wird, sollte durch Monitoring überprüft werden. Auch weitere Möglichkeiten sollten erwogen werden, das zukünftige Gebäude mit Nistmöglichkeiten und Fledermauskästen auszustatten.</p>	<p>Die vorgebrachte Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen werde über den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger rechtlich gesichert.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der BUND sieht es angesichts der Klimakrise und der bevorstehenden neuen Gesetzgebungen im Baubereich als unbedingt erforderlich an, dass Photovoltaik und/oder die Begrünung von Dachflächen bei Neubauten wie dem Ruderclubgebäude vorgeschrieben werden. Bedauerlich finden wir die Entscheidung angesichts sich verknappender Ressourcen, keinen Umbau zu erwägen, sondern abzureißen und neu zu bauen.</p>	<p>Die Stadt Ratzeburg hat sich mit der vorliegenden Planung befasst und sieht ihre städtebaulichen Ziele hinreichend berücksichtigt. Hierbei soll der geplanten Bebauung - neben den planungsrechtlichen Regelungen - durchaus eine Flexibilität und ein gestalterischer Raum zur Entwicklung eines architektonischen Bildes gegeben werden. Dies betrifft auch die künftige Nutzung der Dachflächen. Ob und in welcher Form eine Nutzung durch Photovoltaik und/oder eine Begrünung sinnvoll und zweckmäßig ist, wird in der</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	späteren hochbaulichen Planung zu klären sein. Eine planungsrechtliche Vorgabe ist von Seiten der Stadt nicht angestrebt.	
<p>Kritik üben wir nach wie vor an dem Umstand, dass der Baukörper nicht konkret beschrieben, sondern nur in seinen Außenmaßen definiert wird. Ebenso kritisch ist zu sehen, dass die bebaubare Grundfläche bis zu einem Wert von 0,6 überschritten werden darf. Dasselbe gilt für die Höhe der baulichen Anlagen, die ebenfalls bis zu 20 von Hundert Prozent der Dachfläche überschritten werden darf. Im Planungsentwurf steht erneut:</p> <p>„Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als Angebotsbebauungsplan, so dass die tatsächliche bauliche Nutzung sich an dem planungsrechtlichen Rahmen des Bebauungsplanes definiert. Das gezeigte Konzept soll hierbei zunächst nur die geplante Entwicklung, welche durch die getroffenen Festsetzungen ermöglicht werden soll, beispielhaft aufzeigen.“</p> <p>Nach wie vor bleiben die Pläne als Angebotsbebauungsplan allerdings extrem vage. Die Erweiterung der überbauten Fläche wird legitimiert durch den erhöhten Bedarf an Lagerfläche für die Boote, was nachvollziehbar ist, sowie eine Erweiterung für verbesserte Trainingsmöglichkeiten.</p>	<p>Es ist zu weiterhin beachten, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Als sogenannter „Angebotsbebauungsplan“ setzt dieser einen planungsrechtlichen Rahmen, welcher in der späteren Umsetzung zu beachten ist. Es ist nicht Ziel des Bebauungsplanes, nur ein konkretes Vorhaben zu definieren und die gestalterischen Freiheiten des Grundstückseigentümers über das erforderliche städtebauliche Maß einzuschränken.</p> <p>Auch die durch den Bebauungsplan getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung spiegeln die Planung des Vorhabenträgers und der Stadt wider. Zur Sicherung einer langfristigen Attraktivität sind neben den eigentlichen Lagermöglichkeiten weitere Nutzungen definiert und entsprechend textlich gesichert. Die einzelnen Festsetzungen und Begrifflichkeiten sind durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisiert und verständlich.</p> <p>Jede zeichnerische und textliche Festsetzung bedarf einer gesetzlichen Grundlage und ist durch das Gebot der planerischen Zurückhaltung eingegrenzt. Ein Übermaß an Regelungen steht diesem Grundsatz entgegen.</p>	nicht berücksichtigen

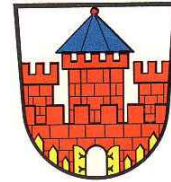
Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Allerdings scheint die Nutzung des ersten Stockwerkes nicht nur Clubinteressen vorbehalten zu sein, wenn zwei Dauerwohnungen im Textteil B unter Planungsrechtliche Festsetzungen, 1: „Art der baulichen Nutzung“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 11 BauNVO (für den Betriebsleiter und Betriebsbetreiber) jedenfalls theoretisch ermöglicht werden. Es wird nicht offengelegt, wie groß diese Wohnungen jeweils sein dürfen.</p> <p>Nimmt man noch die Möglichkeit der 12 Übernachtungsmöglichkeiten hinzu, deren Größe ebenfalls nicht angegeben werden, so bleibt sehr vage, wie groß die Nutzungsmöglichkeiten für die eigentlichen Clubaktivitäten in Quadratmetern tatsächlich sein werden. Zwei mögliche Betriebswohnungen scheinen für einen Ruderclub einer kleinen Stadt wie Ratzeburg in jedem Fall überdimensioniert zu sein und sollten vor den Entscheidungsträgern der Stadt thematisiert werden, bevor eine pauschale Genehmigung als Angebotsbebauungsplan ausgesprochen wird. Bei diesem Bauprojekt darf jedenfalls kein SO-Gebiet in ein WA-Gebiet umgewandelt werden, ohne dass dies ausdrücklich genehmigt wird.</p>	<p>Der Definition von "Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber" ist rechtlich weitestgehend abschließend durch entsprechende Gerichtsurteile geklärt. Der Nutzungskreis dieser Wohnung ist erheblich eingeschränkt. Die befürchtete Umwandlung des Sondergebietes in ein Wohngebiet ist demnach bereits durch die getroffenen textlichen Festsetzungen ausgeschlossen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>Eine konkrete Bauzeichnung des neuen Clubgebäudes ist der Öffentlichkeit bisher nicht vorgestellt worden. Eine in heutiger Zeit übliche Transparenz von Entscheidungen sollte u.E. nachgeholt werden, zumal sich das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, in öffentlicher Hand (Erbpacht) befindet. Theoretisch sind nach dem Teil B - Text des BP auch Carports und Parkplätze möglich, obwohl im Planungsentwurf steht: „Das städtebauliche Konzept sieht weiterhin keine klassische Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr vor.“</p>	<p>Auch hier sei erneut darauf verwiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Als sogenannter „Angebotsbebauungsplan“ setzt dieser einen planungsrechtlichen Rahmen, welcher in der späteren Umsetzung zu beachten ist.</p> <p>Hierbei steht nicht das konkrete Projekt im Vordergrund, sondern der planungsrechtliche Rahmen. Entgegen der Darstellung des BUND ist diese Vorgehensweise üblich. Die öffentliche Auslegung von hochbaulichen Plänen ist im</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Die städtischen Entscheidungsträger sollten u.E. nachfragen, weshalb im B-Teil des Bebauungsplans solche Möglichkeiten aufgeführt werden, wenn man sie doch gar nicht umsetzen will.</p>	<p>Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes hingegen nicht üblich. Auch ist nicht erkennbar, welchen Mehrwert diese Information für die Stellungnehmenden hätte. Letztendlich sind die zeichnerisch und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausschlaggebend und nicht ein hochbaulicher Entwurf, welcher nur eine mögliche Bebauung abbilden würde.</p>	
<p>Ansonsten empfiehlt der BUND Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. - Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden. Soweit dies nicht sinnvoll erscheint, sollten die betreffenden Flächen begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten. - Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden. - Holzbauweise sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Auch in Zukunft wird vermutlich viel heimisches Kalamitätenholz zur Verfügung stehen, so dass der bestehende Holzangel nicht zur Regel werden wird. 	<p>Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch hier sei erneut darauf verwiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Als sogenannter „Angebotsbebauungsplan“ setzt dieser einen planungsrechtlichen Rahmen, welcher in der späteren Umsetzung zu beachten ist.</p> <p>Jede zeichnerische und textliche Festsetzung bedarf einer gesetzlichen Grundlage und ist durch das Gebot der planerischen Zurückhaltung eingegrenzt. Ein Übermaß an Regelungen steht diesem Grundsatz entgegen und ist nicht Ziel der Stadt Ratzeburg.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Weitere ergänzenden Maßnahmen sind dem Vorhabenträger freigestellt.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.	Nach Satzungsbeschluss erfolgt eine Mitteilung an die Stellungnehmenden.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 10.12.2021		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt des weiteren zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach wie vor geplant ist, das vorhandene, eingeschossige Hauptgebäude durch ein zweigeschossiges mit einer maximalen Höhe von 11,25 m zu ersetzen, - nunmehr die Flur Nr. 2 und nicht, wie in der Erstvorlage angegeben, die Nummer 13 der Gemarkung St. Georgsberg betroffen ist, - sich das betreffende Plangebiet innerhalb des B-Planes 3.33 aus dem Jahr 1991 befindet, - keine Stellplätze im Plangebiet erforderlich sind, da im Umfeld genügend Parkraum von der Stadt Ratzeburg vorgehalten wird, - eine Grundstückszufahrt lediglich zum Be- und Entladen genutzt werden kann, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme im August 2021 durch das Büro Greuner-Pönicke erfolgte, bei der im Innenhof 1 aktives und 3 abgefallene sowie an der Nordseite 5 aktive und 2 abgefallene Schwalbennester vorgefunden wurden. 	<p>Die Wiedergabe von Inhalten des Bebauungsplanes und des Gutachtens wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Es gilt zu bedenken, dass der Ausgleich für die Schwalbennester nicht nur, wie empfohlen, durch das Anbringen neuer am benachbarten Ruderclubgebäude möglich ist, sondern vielleicht auch durch das Aufstellen eines Schwalbenturmes erfolgen könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden über den städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert. Aus fachlicher Sicht ist die Anbringung von Kunstnestern am Nachbargebäude oder in Form eines Schwalbenturmes sinnvoll. Der städtebauliche Vertrag regelt hierbei, dass eine der möglichen Maßnahmen zum Ausgleich umgesetzt werden muss. Hier ist explizit auch das Aufstellen eines Schwalbenturmes benannt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Nach Satzungsbeschluss erfolgt eine Mitteilung an die Stellungnehmenden.</p>	<p>berücksichtigen</p>



SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3.33 "RUDERCLUB"

für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich
des Kanuclubs und nördlich des Küchensees



Planbearbeitung:



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

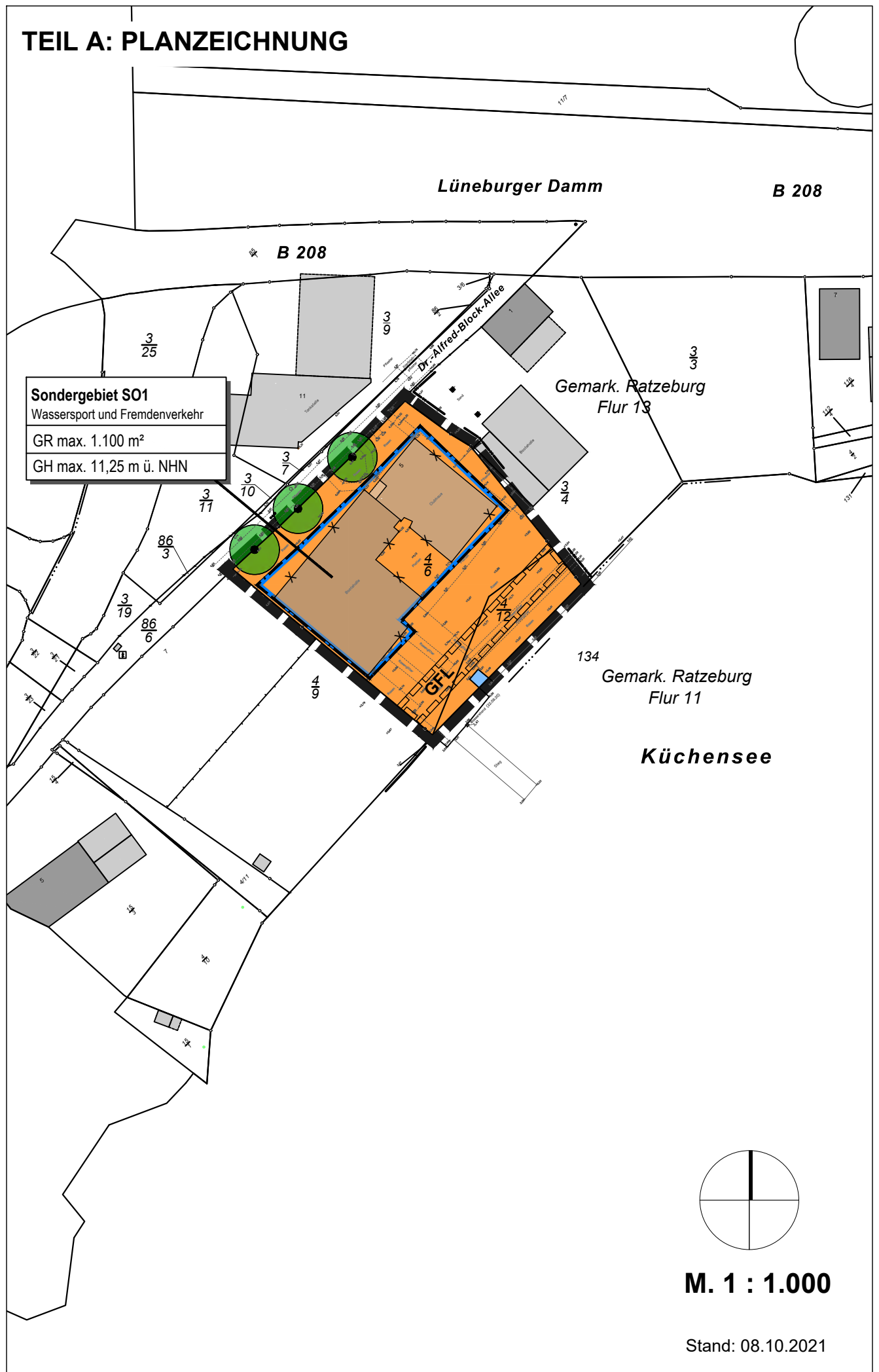
■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

Planungsstand:

06.04.2021	
03.09.2021	
08.10.2021	

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	<p>I FESTSETZUNGEN</p> <p>1 Art der baulichen Nutzung</p> <p> Sondergebiet "Wassersport und Fremdenverkehr"</p> <p>2 Maß der baulichen Nutzung</p> <p>GR max. 1.100 m² Maximal zulässige Grundfläche (hier: 1.100 m²)</p> <p>GH max. 11,25 m ü. NHN Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter ü.NHN</p> <p>3 Überbaubare Grundstücksfläche</p> <p> Baugrenze</p> <p>4 Wasserflächen</p> <p> Wasser</p> <p>5 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p> Erhaltung von Bäumen</p> <p>6 Sonstige Planzeichen</p> <p> mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der anliegenden Grundstücke</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 11 BauNVO</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 bis 19 BauNVO</p> <p>§ 19 BauNVO</p> <p>§ 18 BauNVO</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 23 BauNVO</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</p> <p>§ 9 Abs. 7 BauGB</p>
	<p>II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</p> <p> vorhandene Flurstücksgrenze</p> <p> Flurstücksnummer</p> <p> vorhandene Gebäude</p> <p> künftig entfallende Gebäude</p>	

Stadt Ratzeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Teil B Textliche Festsetzungen

Stand: 20.01.2022

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 11 BauNVO

Innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1) "Wassersport und Fremdenverkehr" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Flächen zur Lagerung, Unterhaltung und Reparatur von Booten,
- Lager- und Materialräume,
- Vereinsgebäude und -räume,
- Vereinsbezogene Veranstaltungsräume und Gastronomieeinrichtungen,
- Räume zur wassersportbezogenen Freizeitnutzung,
- Sanitäreinrichtungen und Umkleideräume,
- Anlagen für die zweckgebundene Verwaltung,
- Übernachtungs- und Beherbergungsmöglichkeiten mit Bezug zur Hauptnutzung des Wassersportes,
- Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber,
- sowie sonstige Anlagen, die der Vereinsnutzung deutlich zuzuordnen sind.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächen baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude sowie durch Zufahrten und Lagerflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO

Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe von 11,25 m ü.NHN bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut.

Bei Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch die Oberkante der Attika um maximal 0,8 m überschritten werden.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 11,25 m ü.NHN darf durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 0,8 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO

Für den Plangeltungsbereich gilt die offene Bauweise.

4 Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 BauNVO

Stellplätze, gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einzelfestsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bäume und Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Bei Abgang sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder mit Pflastersteinen mit drainfähigen Pflasterfugen herzustellen.

6.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Nebenanlagen, Garagen und gedeckten Stellplätzen (Carports) mit einer maximalen Neigung bis 10 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für Dachterrassen und technischer Aufbauten mit

einem Substrataufbau von mindestens von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen.

6.3 Vermeidungsmaßnahme Artenschutz Mehlschwalbe

In der Aktivitätszeit der Mehlschwalbe vom 1.3. bis 15.8. können Tiere in den Nestern betroffen sein. Der Abriss ist daher in der Brutzeit unzulässig. Außerhalb des Zeitraums oder mit Negativnachweis, d.h. keine Tiere in den Nestern, ist der Abriss möglich. Auch eine Vergrämung ist i.S. der Vermeidung des Tötens möglich, wenn eine vorgezogene Kompensation erfolgt.

6.4 Artenschutzrechtlicher Ausgleich Mehlschwalbe:

Bei Abbruch der Bausubstanz ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form von Kunstnestern für Mehlschwalben erforderlich. Je genutztem Nest sind zwei Kunstnester im direkten Umfeld der Planung umzusetzen. Die Nester sind einmal jährlich im Herbst zu reinigen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S-H

1 Dachform

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

- 1.1 Als Dachformen für die Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen von 30 bis 40 Grad sowie Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad zulässig.
- 1.2 Dacheindeckung sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
- 1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, soweit die Neigung und Ausrichtung bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 30 bis 40 Grad der Dachneigung entsprechen.
- 1.4 Für Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.

III HINWEISE

1 Artenschutz

Zum Schutz von Brutvögeln dürfen Eingriffe im Rahmen der Erschließung (Arbeiten zur Gehölzentfernung oder Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Bauarbeiten) nur außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, erfolgen.

Alternativ sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung Negativnachweise im Wirkraum zu erbringen. Dabei wird der Wirkraum mehrmals auf Besatz geprüft. Die Besatzkontrolle und ggf. ein Negativnachweis sind durch

die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Nach einem erbrachten Negativnachweis kann innerhalb der folgenden fünf Tage mit der Bauausführung begonnen werden.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG

Nordwestlich und somit im Wirkungskreis des Plangebietes befindet sich die denkmalgeschützte Kirche St. Georg auf dem Berge. Die Kirche wird im Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal geführt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bedürfen "die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen" der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Bodenschutz

Da sich in der Nähe des Plangebietes Standorte befinden, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, bei denen schädliche Bodenveränderungen nicht gänzlich auszuschließen sind, ist der Fachdienst Abfall und Bodenschutz der Kreises Herzogtum Lauenburg im Zuge der Baumaßnahme zu beteiligen.

5 Löschwasser

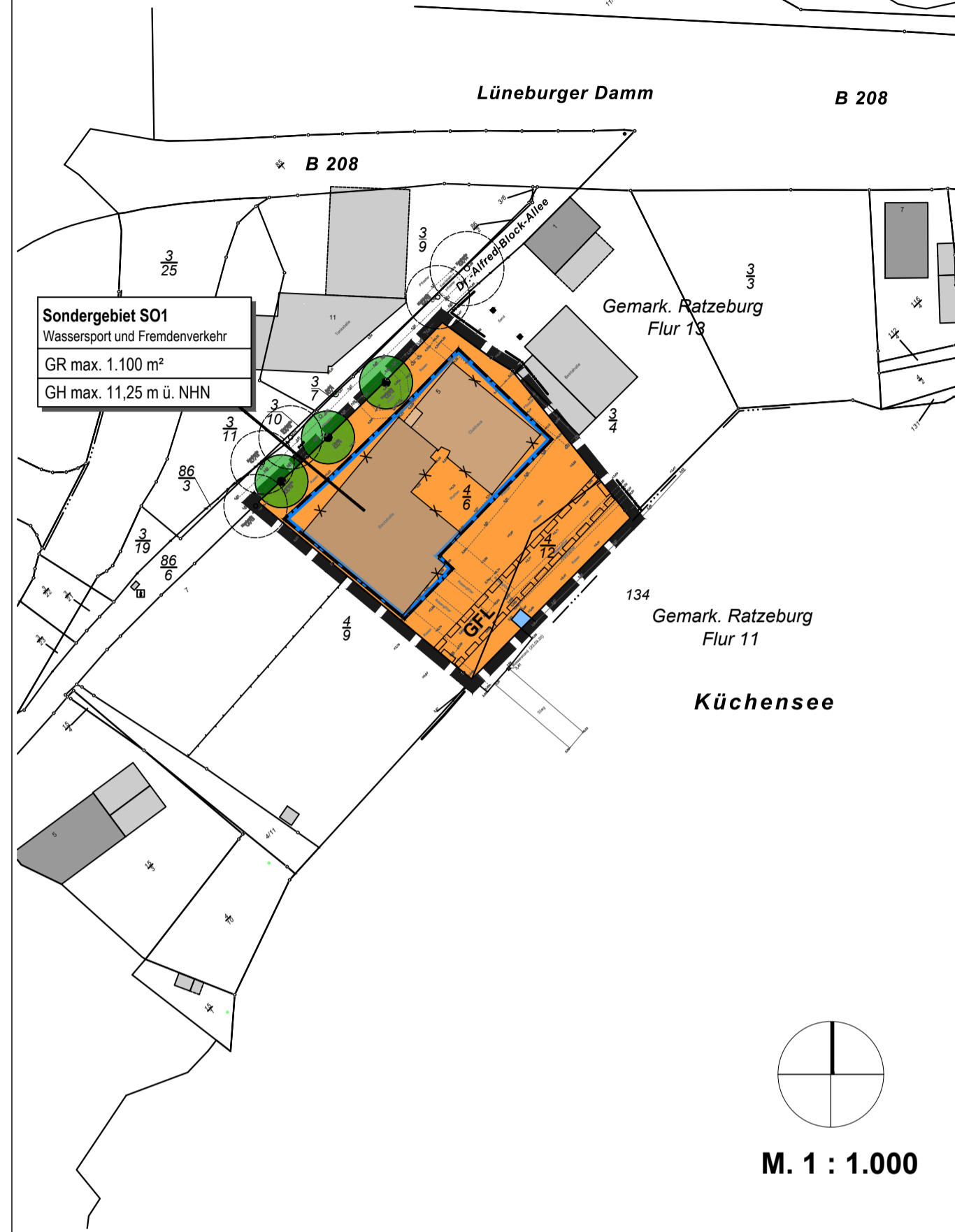
Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß § 2 BrSchG (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) und den Arbeitsblättern W 331, W 400 und W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) sicherzustellen. Eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden ist vorzuhalten.

6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3.33 "RUDERCLUB"

Teil A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
	Sondergebiet "Wassersport und Fremdenverkehr"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 11 BauNVO
2 Maß der baulichen Nutzung		
GR max. 1.100 m ²	Maximal zulässige Grundfläche (hier: 1.100 m ²)	§ 19 BauNVO
GH max. 11,25 m ü. NHN	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter ü. NHN	§ 18 BauNVO
3 Überbaubare Grundstücksfläche		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 23 BauNVO
4 Wasserflächen		
	Wasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB
5 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
6 Sonstige Planzeichen		
	mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der anliegenden Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	vorhandene Gebäude	
	künftig entfallende Gebäude	

TEIL B - TEXT

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 11 BauNVO

Innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1) "Wassersport und Fremdenverkehr" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen und Flächen zur Lagerung, Unterhaltung und Reparatur von Booten,
- Lager- und Materialräume,
- Vereinsgebäude und -räume,
- Vereinsbezogene Veranstaltungsräume und Gastronomieeinrichtungen,
- Räume zur wassersportbezogenen Freizeitnutzung,
- Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume,
- Anlagen für die zweckgebundene Verwaltung,
- Übernachtungs- und Beherbergungsmöglichkeiten mit Bezug zur Hauptnutzung des Wassersportes,
- Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber,
- sowie sonstige Anlagen, die der Vereinsnutzung deutlich zuzuordnen sind.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächen baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude sowie durch Zufahrten und Lagerflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO

Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe von 11,25 m ü.NHN bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut.

Bei Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch die Oberkante der Attika um maximal 0,8 m überschritten werden.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 11,25 m ü.NHN darf durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 0,8 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO

Für den Plangeltungsbereich gilt die offene Bauweise.

4 Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 BauNVO

Stellplätze, gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einzelfestsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bäume und Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Bei Abgang sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 Wegefächern, Stellplätze und Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder mit Pflastersteinen mit drainfähigen Pflasterfugen herzustellen.

6.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Nebenanlagen, Garagen und gedeckten Stellplätzen (Carports) mit einer maximalen Neigung bis 10 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für Dachterrassen und technischer Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen.

6.3 Vermeidungsmaßnahme Artenschutz Mehlschwalbe

In der Aktivitätszeit der Mehlschwalbe vom 1.3. bis 15.8. können Tiere in den Nestern betroffen sein. Der Abriss ist daher in der Brutzeit unzulässig. Außerhalb des Zeitraums oder mit Negativnachweis, d.h. keine Tiere in den Nestern, ist der Abriss möglich. Auch eine Vergrämung ist i.S. der Vermeidung des Tötens möglich, wenn eine vorgezogene Kompensation erfolgt.

6.4 Artenschutzrechtlicher Ausgleich Mehlschwalbe:

Bei Abbruch der Bausubstanz ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form von Kunstnestern für Mehlschwalben erforderlich. Je genutztem Nest sind zwei Kunstnester im direkten Umfeld der Planung umzusetzen. Die Nester sind einmal jährlich im Herbst zu reinigen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S-H

1 Dachform

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

1.1 Als Dachformen für die Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen von 30 bis 40 Grad sowie Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10 Grad zulässig.

1.2 Dacheindeckung sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.

1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, soweit die Neigung und Ausrichtung bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 30 bis 40 Grad der Dachneigung entsprechen.

1.4 Für Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.

III HINWEISE

1 Artenschutz

Zum Schutz von Brutvögeln dürfen Eingriffe im Rahmen der Erschließung (Arbeiten zur Gehölzentfernung oder Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Bauarbeiten) nur außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, erfolgen.

Alternativ sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung Negativnachweise im Wirkraum zu erbringen. Dabei wird der Wirkraum mehrmals auf Besatz geprüft. Die Besatzkontrolle und ggf. ein Negativnachweis sind durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Nach einem erbrachten Negativnachweis kann innerhalb der folgenden fünf Tage mit der Bauausführung begonnen werden.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG

Nordwestlich und somit im Wirkungskreis des Plangebietes befindet sich die denkmalgeschützte Kirche St. Georg auf dem Berge. Die Kirche wird im Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal geführt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bedürfen "die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen" der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Bodenschutz

Da sich in der Nähe des Plangebietes Standorte befinden, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, bei denen schädliche Bodenveränderungen nicht gänzlich auszuschließen sind, ist der Fachdienst Abfall und Bodenschutz der Kreises Herzogtum Lauenburg im Zuge der Baumaßnahme zu beteiligen.

5 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß § 2 BrSchG (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) und den Arbeitsblättern W 331, W 400 und W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) sicherzustellen. Eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden ist vorzuhalten.

6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom 14.09.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im „Markt“ am 30.10.2020 und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 30.10.2020 erfolgt.

2. Auf Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 26.04.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Ratzeburg öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Markt“ am 08.05.2021 und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 08.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratzeburg, den

.....
 Siegel
 Der Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Berkenthin, den

.....
 Vermessungsbüro
 (Schneider)

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB am erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratzeburg, den

.....
 Siegel
 Der Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Stadtvertretung hat 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den

.....
 Siegel
 Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den

.....
 Siegel
 Der Bürgermeister

12. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Abdruck im „Markt“ und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ratzeburg, den

.....
 Siegel
 Der Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches sowie § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 „Ruderclub“ für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich des Kanuclubs und nördlich des Küchensees der Stadt Ratzeburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3.33 "RUDERCLUB"

für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich des Kanuclubs und nördlich des Küchensees



Planbearbeitung:	Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 20-26 luebeck@prokom-planung.de	Planungsstand:	06.04.2021
PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH	Richardstraße 47 22081 Hamburg Tel.: 040 / 22 94 64-14 hamburg@prokom-planung.de		03.09.2021
			08.10.2021



Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

für das Gebiet südlich der Dr.-Alfred-Block-Allee, westlich des Kanuclubs
und nördlich des Kuchensees



Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	5
1.1	Planungsanlass.....	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3	Grundlage des Verfahrens	5
1.4	Rechtsgrundlagen	6
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	6
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	6
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	6
2.3	Landschaftsprogramm.....	6
2.4	Landschaftsrahmenplan	6
2.5	NATURA 2000-Gebiete	7
2.6	Störfallbetriebe	7
2.7	Flächennutzungsplan	8
2.8	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	8
3	Bestandssituation	9
3.1	Städtebauliche Situation.....	9
3.2	Verkehrliche Erschließung	9
3.3	Natur und Umwelt	10
3.3.1	Vegetationsbestand	10
3.3.2	Topografie.....	12
3.3.3	Bodenschutz / Bodenversiegelungen	12
3.3.4	Altlasten	13
3.3.5	Natur- und Artenschutz	13
3.3.6	Gewässerschutzstreifen	13
3.3.7	Orts- und Landschaftsbild	13
3.4	Denkmalschutz	13
3.5	Eigentumsverhältnisse	14
3.6	Ver- und Entsorgung	14
4	Planung	14
4.1	Ziele und Zweck der Planung	14

4.2	Flächenbilanz.....	15
4.3	Städtebauliches Konzept.....	15
4.4	Erschließung und Stellplätze.....	16
4.5	Ver- und Entsorgung.....	16
4.6	Immissionsschutz.....	17
4.7	Artenschutz.....	17
4.7.1	Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens	17
4.7.2	Relevanzprüfung.....	18
4.7.3	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote und Eingriffsregelung	19
4.7.4	Fazit.....	20
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	20
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	20
5.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	20
5.3	Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	21
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	21
6.1	Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung.....	21
7	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	21
8	Kosten/Finanzwirksamkeit	21
9	Beschluss	22

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH:
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 Bestand Biotop- und Nutzungstypen,
Stand: 09.08.2021
- BBS Büro Greuner-Pönicke: Stadt Ratzeburg,
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub", Stellungnahme Artenschutz, Stand: 11.10.2021 mit Ergänzung vom 20.01.2022

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung auf dem Gelände des Ratzeburger Ruderclubs. Hierbei soll im Speziellen das bestehende Hauptgebäude durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3.33 setzt die in Rede stehenden Flächen als Sondergebiet „Wassersport und Fremdenverkehr“ mit einzelnen Baufeldern, einer zugeordneten Grundfläche (GR) und maximal einem Vollgeschoss fest. Ergänzend ist die Traufhöhe der baulichen Entwicklung derzeit auf maximal 2,7 m begrenzt. Der geplante Neubau überschreitet diese Höhenfestsetzung, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Lüneburger Dammes und östlich der Dr. Alfred-Block-Allee und der Möllner Straße direkt am Küchensee in Ratzeburg gelegen. Es umfasst im Wesentlichen die Flächen des Ratzeburger Ruderclubs e.V. und wird gebildet durch die Flurstücke 4/6 und 4/12 der Flur 2 auf der Gemarkung St. Georgsberg.

Das so abgegrenzte Plangebiet umfasst eine Fläche von 2.435 m².

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel einer Nachverdichtung innerstädtischer Flächen. Bereits durch die Plangebietsgröße von lediglich 2.435 m² ist sichergestellt, dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m², als im § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB definierte Anwendungsvoraussetzung, deutlich unterschritten wird.

Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. 2009 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2021 (GVOBl. S. 1067).

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des "Ländlichen Raumes" als "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. Die Stadt Ratzeburg ist selbst als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums klassifiziert. Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark "Lauenburgische Seen".

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Der Regionalplan 1998 für den Planungsraum I übernimmt im Wesentlichen die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

2.3 Landschaftsprogramm

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark "Lauenburgische Seen" und in einem Schwerpunkttraum des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein.

2.4 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als

Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt der Plangeltungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt in keinem und grenzt an kein NATURA 2000-Gebiet.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das:

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-491 Schaalsee-Gebiet,
- FFH-Gebiet DE 2230-391 Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees
- FFH-Gebiet DE 2330-391 Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen

Die geplante Erhöhung des Vereinsgebäudes des Ratzeburger Ruderclubs e.V. ist für den Erhaltungszustand der o.g. FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes, deren Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung und von Bedeutung, deren Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes sowie der Arten durch die geplanten Veränderungen der Habitatausstattung im Plangeltungsbereich ist nicht ableitbar. Denkbare Fernwirkungen treten nicht in Erscheinung.

2.6 Störfallbetriebe

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso III-Richtlinie") dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen).

In dieser Richtlinie ist u.a. eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Westlich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich in der Bahnhofsallee 46 ein Pflanzenschutzmittellager des Unternehmens ATR. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallIV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs.1 S. 2 StörfallIV dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" erfolgte eine Begutachtung des Betriebes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der angemessene Abstand in Bezug auf die Konvention der StörfallIV mindestens 550 m beträgt. Entsprechend sind innerhalb dieses Abstandes bestimmte Nutzungen zum Schutz der Allgemeinbevölkerung vor

schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen eines Betriebsbereiches nicht zulässig.

Die Entfernung des Betriebes zur geplanten Sondergebietsnutzung beträgt > 1.500 m. Auswirkungen auf die geplante Nutzung sind daher nicht erwarten.

Die Änderung des Bebauungsplanes bildet die planungsrechtliche Grundlage für geplante bauliche Erhöhung des Vereinsgebäudes des Ratzeburger Ruderclubs e.V. . Durch die vorliegende Planung wird somit keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher keine Auswirkungen auf bestehende Betriebe, welche unter die Seveso-III-Richtlinie fallen, zu erwarten.

2.7 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg stellt das Plangebiet entsprechend seiner aktuellen Nutzung als Sonderbaufläche für Wassersportliche Zwecke einschließlich Beherbergungsbetrieb dar. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht somit den Zielen der hier in Aufstellung befindlichen Änderung des Bebauungsplanes. Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.33 aus dem Jahre 1991. Dieser setzt die in Rede stehenden Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wassersport und Fremdenverkehr" fest. Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundfläche von 900 m² sowie eine Traufhöhe von 2,7 m (über Gelände) sowie eine Dachneigung von 30° bis 40° festgesetzt. Die geplante Entwicklung widerspricht somit der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage und der Dachgestaltung, so dass die vorliegende Änderung des Planungsrechtliches erforderlich wurde.

Erhaltungssatzung

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 befindet sich innerhalb der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg.

Die Stadt Ratzeburg bezeichnet in dieser Satzung ein Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Diese Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Bebauungspläne, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach den Vorschriften des Denkmalschutzrechts.

Auch nach Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 gelten daher weiterhin die Regelungen zur Genehmigungspflicht innerhalb des Plangebietes.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet wird derzeit durch seine aktuelle und künftige Nutzung durch den Ratzeburger Ruderclub e.V. geprägt. Neben dem eingeschossigen Vereinsgebäude bestehen zu großen Teilen Rasenfläche und versiegelte Flächen. Nordwestlich, z.T. auch innerhalb des Plangebietes, verläuft die Dr. Alfred-Block-Allee, welche von einer massiven, jedoch unregelmäßig bestückten Kastanienallee gesäumt ist.

Außerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet selbst befindet sich direkt an der Wasserfläche des Ratzeburger Küchensees. Der außerhalb des Plangebietes befindliche Bootssteg wird gemeinsam durch den Ratzeburger Ruderclub und den ebenfalls am Standort angesiedelten Ratzeburger Kanu Club e.V. genutzt.

Nördlich angrenzend, im Kreuzungsbereich des Lüneburger Dammes mit der Möllner Straße befindet sich eine Tankstelle, welche von beiden genannten Straßen erschlossen wird. Ergänzend zur Nutzung durch den Ruderclub wird die Fläche südwestlich des Plangebietes als Minigolfplatz genutzt. Die nördlich angrenzende Fläche wird durch den Ratzeburger Kanu Club e.V. genutzt.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV - Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet selbst ist zunächst nicht für den motorisierten Individualverkehr (Pkw/Lkw) erreichbar. Über die Dr. Alfred-Block-Allee erfolgt eine fußläufige Anbindung des Standortes. Die Andienung zum An- und Abtransport der Boot erfolgt über die eigentliche Grundstückszufahrt an den Lüneburger Damm. Diese Zufahrt ist über ein Geh-, Fahr- und Leistungsrecht planungsrechtlich im Bestandsbebauungsplan gesichert.

Die nördlich angrenzenden Stellplatzflächen (außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes) werden über die Dr. Alfred-Block-Allee und das Grundstück der Tankstelle erschlossen.

Fuß- und Radwege

Das Plangebiet ist fußläufig über die Dr. Alfred-Block-Allee angebunden. Die Nutzung des Weges ist für Fahrradfahrer freigegeben.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage in der Stadt Ratzeburg. Die nächste Bushaltestelle befindet sich direkt am Lüneburger Damm auf Höhe des Plangebietes. Der Ratzeburger Bahnhof befindet sich ca. 1.400 m westlich des Plangebietes.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Diese wurde im August 2021 aktualisiert¹. Der Bestand wurde anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2021) aufgenommen.

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt eine aktuelle Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb und angrenzend an den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 des Ruderclubs (Untersuchungsgebiet) dar.

Bestand

Der Ruderclub befindet sich am nordwestlichen Ufer des Kückensees, welcher ein eutrophes Stillgewässer (FSe) ist. An den Ufern des Kückensees kommen vereinzelt Röhrichtbestände vor. So ist z.B. auch südlich des Plangeltungsbereichs ein Bestand an Schilfröhricht (NRs) vorhanden.

Übergeordnet ist das Gelände des Ruderclubs dem Biotoptyp „Sonstige Sport- und Erholungsanlage“ (SEy) zuzuordnen. Dazu gehört sowohl das Gebäude des Ruderclubs mit Bootshalle sowie der Steg. Die Außenanlagen sind teilweise mit Betonplatten oder Pflastersteinen vollversiegelt (SVs), mit Rasengittersteinen, Sand und Kieselsteinen teilversiegelt (SVt) oder durch artenarmen Rasen geprägt (SGr). Die Rasenflächen dienen zum Rangieren und Lagern der Boote sowie im Sommer als Sitzplätze mit Holzbänken. Aufgrund der stetigen Nutzung und intensiven Pflege der Rasenflächen ist der Artenbestand relativ gering: Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Steifhaariger Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*) und in großer Anzahl Breitwegerich (*Plantago major*). In ungenutzten Randbereichen

¹ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 09.08.2021

kommen zusätzlich Brennnesseln (*Urtica dioica*) vor. Auf den teilversiegelten Flächen kommen innerhalb von Pflasterfugen teilweise Arten der Rasenflächen vor.

Südwestlich angrenzend an den Ruderclub befindet sich eine Minigolfanlage (SEg) ebenfalls mit artenarmen Rasen. An dem Zaun zwischen dem Ruderclub und der Minigolfanlage hat sich eine Brombeerflur (RHr) verbreitet.

Nordwestlich der Gebäude des Ruderclubs liegt die Dr. Alfred-Block-Allee, welche überwiegend durch die Kastanien beidseitig des Weges geprägt wird. Am nördlichen Wegrand, angrenzend an die nördlich vorhandene Tankstelle, befinden sich zudem urbane Gebüsche (SGg) aus Hunds-Rose, Liguster, Holunder und Hainbuche.

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Plangeltungsbereich und dessen Umfeld festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden 	
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eutrophes Stillgewässer (FSe) ▪ Schilfröhricht (NRs) ▪ Einzelbäume 	§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
	Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz		§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urbanes Gebüsch (SGg) ▪ Brombeerflur (RHr) ▪ Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr) ▪ Minigolfplatz (SEg) 	
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilversiegelte Flächen (SVt) 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Andere Sport- und Erholungsanlage (Gebäude, Bootsstege) (SEy) ▪ Vollversiegelte Flächen (SVs) 	

3.3.2 Topografie

Das Plangebiet ist weitestgehend eben und fällt nur geringfügig in südöstliche Richtung von ca. 4,5 m ü.NHN auf 3,5 m ü.NHN zum Küchensee ab.

3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Große Teile des Plangebietes sind bereits heute durch das Vereinsgebäude oder Pflasterflächen versiegelt. Die weiteren Flächen sind durch Rasen und Rasengittersteine nicht versiegelt, jedoch durch die intensive Nutzung bereits heute in ihrer Durchlässigkeit beeinträchtigt.

3.3.4 Altlasten

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes sind bisher keine Altlasten bekannt. Aufgrund der bisherigen vorausgehenden Nutzung, ist davon auszugehen, dass keine Altlasten im Plangeltungsbereich vorhanden sind.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Die geplante Änderung des Bebauungsplans sieht eine bauliche Aufstockung des Vereinsgebäudes unter Beibehaltung der bestehenden Grundfläche vor. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Artenschutz². Die Ergebnisse sind im Kapitel 4.7 Artenschutz dargestellt.

3.3.6 Gewässerschutzstreifen

Der Geltungsbereich liegt im Schutzstreifen am KÜchensee nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gleichwohl können nach § 35 Abs. 4 LNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ratzeburg und der zuständigen Fachbehörde des Kreises.

3.3.7 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist derzeit geprägt durch den KÜchensee mit angrenzenden wohnbaulichen, touristischen sowie Sport- und Freizeitnutzungen. Hierbei bestehen südlich angrenzend zumeist kleinteiligere ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit (eigenem) Wasserzugang. Entlang der östlichen Uferlinie verdichtet sich die Bebauung zur eigentlichen Altstadtinsel Ratzeburg mit größeren, zumeist zwei- bis dreigeschossigen touristischen und gemeinbedarflichen Nutzungen.

3.4 Denkmalschutz

Innerhalb des eigentlichen Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschätzten Kulturdenkmale.

Nordwestlich und somit im Wirkungskreis des Plangebietes befindet sich die denkmalgeschützte Kirche St. Georg auf dem Berge. Diese Kirche wurde vermutlich erstmalig als Holzkirche um 1040 erbaut. Sie ist die älteste Kirche des Lauenburger Landes, von hier aus wurden die umliegenden Kirchen und auch der Dom begründet.

² BBS Büro Greuner-Pönicke: Stadt Ratzeburg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub", Stellungnahme Artenschutz, Stand: 11.10.2021.

Die Kirche wird im Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal geführt.

Im Zuge der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises. Auswirkungen durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einer Erhöhung der Ausnutzung des Grundstückes und einer baulichen Erhöhung des Gebäudes sind zunächst nicht zu erwarten.

Gleichwohl bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG "die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen" der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Demgemäß ist ein Hinweis auf der Planurkunde enthalten.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes befinden sich im Eigentum Dritter. Der Ratzeburger Ruderclub e.V. ist durch Erbbaurechtsvertrag berechtigt diese Grundstücke (baulich) zu nutzen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienneetze erfolgt durch private Anbieter.

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen" und die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen".

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung auf dem Gelände des Ratzeburger Ruderclubs.

Die Entwicklung des Ratzeburger Ruderclubs bedingt eine Anpassung des Clubgebäudes an die aktuellen Anforderungen, die an Sportvereine gestellt werden. Im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes sind diese Modernisierungen nicht möglich.

Seit Bestehen des Clubs hat sich die Anzahl der Boote vervielfacht. Das wertvolle Bootsmaterial muss heute teilweise im Freien zu Lasten der Qualität gelagert werden, die

Hallenkapazitäten und die überbaubare Grundfläche genügen bei weitem nicht mehr den Anforderungen. Das Angebot der den Rudersport ergänzenden Indooraktivitäten benötigt eine Erweiterung der Kraftsport- und Ergometermöglichkeiten, die im derzeitigen baulichen Rahmen nicht dargestellt werden können.

Zu den traditionellen Regatten sind zusätzliche Zuschauerplätze wünschenswert, die auf einer seeseitigen Dachterrasse möglich wären. Damit würde das jährliche Ratzeburger Großereignis erheblich aufgewertet.

Um Wander- und Regattarudernden auswärtiger Vereine eine einfache Unterkunftsmöglichkeit bieten zu können, sollen Gästezimmer mit insgesamt max. 12 Betten geschaffen werden. Damit wird der Ruderstandort Ratzeburg auch touristisch erheblich verbessert. Alle Erweiterungsmaßnahmen verstehen sich unter Berücksichtigung der barrierefreien Erreichbarkeit, die zurzeit nicht gegeben ist.

Eine Änderung des eigentlichen Uferbereiches ist derzeit nicht geplant.

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet sollen u.a. Änderungen in Bezug auf die festgesetzte Grundfläche, die Traufhöhe und auf gestalterische Festsetzungen vorgenommen werden.

4.2 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	2.435 m ²
Sondergebiet "Wassersport und Fremdenverkehr" (SO)		2.423 m ²
Wasserfläche		12 m ²

4.3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht einen Neubau des Vereinsgebäudes durch einen zweigeschossigen Baukörper vor. Das Obergeschoss nimmt sich hierbei bewusst zurück und schafft hieraus eine Gliederung der Kubatur. Wenngleich die geplante Bebauung nunmehr eine Zweigeschossigkeit aufweisen soll, wird durch das geplante Flach- bzw. flachgeneigte Dach wird eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Die ersten Entwürfe sehen beispielsweise im Erdgeschoss Bootshallen, Fitnessräume und Umkleidebereiche vor. Das Obergeschoss würde durch unterschiedliche Clubräume, die Küche und Verwaltungsräume sowie Gästezimmer genutzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als Angebotsbebauungsplan, so dass sich die tatsächliche baulichen Nutzung sich an den planungsrechtlichen Rahmen des Bebauungsplanes definiert. Das gezeigte Konzept soll hierbei zunächst nur die geplante Entwicklung, welche durch die getroffenen Festsetzungen ermöglicht werden soll, beispielhaft aufzeigen.

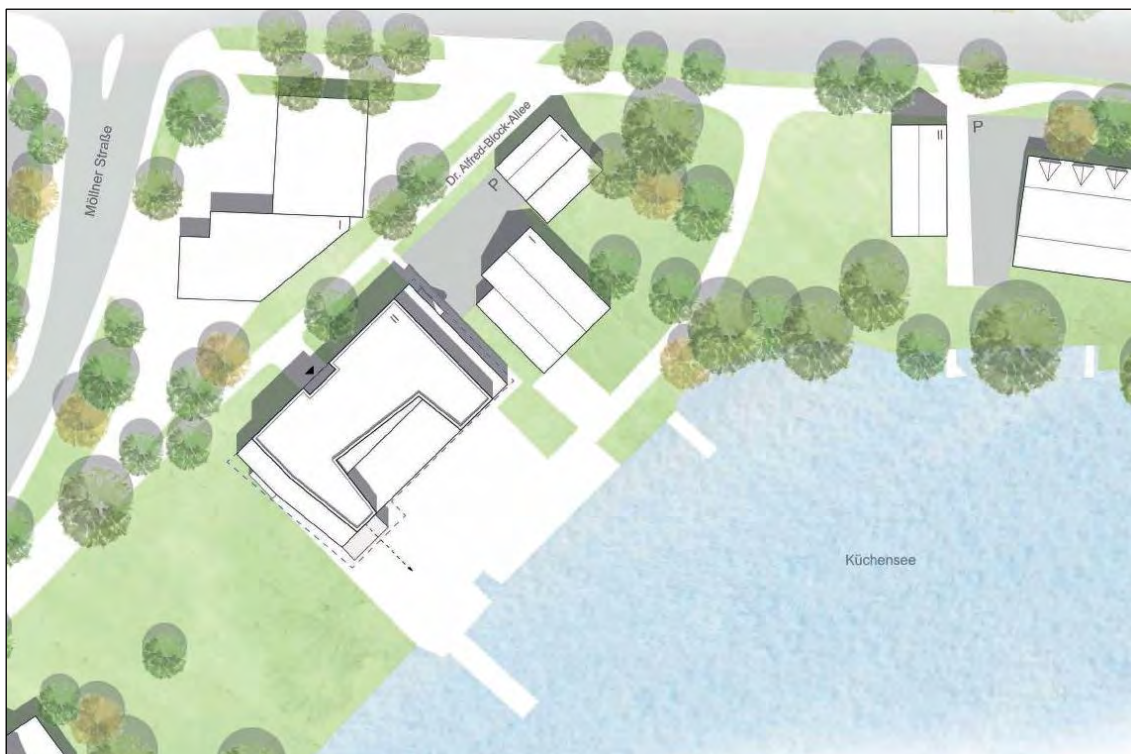


Abb. 1: Städtebauliches Konzept, Streich Grage Architekten, März 2020

4.4 Erschließung und Stellplätze

Das städtebauliche Konzept sieht weiterhin keine klassische Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr vor. Lediglich der An- und Abtransport der Boote erfolgt weiterhin über die eigentliche Grundstückszufahrt an den Lüneburger Damm. Die weitere Erschließung erfolgt fußläufig über die Dr. Alfred-Block-Allee. Insbesondere im Bereich der Großparkplätze nördlich des Lüneburger Dammes stehen eine Vielzahl möglicher Besucherstellplätze zur Verfügung, so dass die Flächen am Küchensee nicht durch Stellplätze belastet werden müssen.

4.5 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Nachverdichtung erfolgt keine Änderung der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß § 2 BrSchG (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) und den Arbeitsblättern W 331, W 400 und W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) sicherzustellen. Eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden ist vorzuhalten.

4.6 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bereits heute umfassend genutzt. Wenngleich die Nutzung zwar erweitert wird, gehen von dieser jedoch keine relevanten Veränderungen von Verkehren oder Nutzungen im Außenraum aus. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausschluss von Emissionen oder Immissionen erforderlich.

4.7 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Artenschutz³.

4.7.1 Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens

Der Vorhabenbereich wurde im August 2021 zur Überprüfung der Lebensraumstrukturen aufgesucht und bezüglich geschützter Arten und Lebensstätten untersucht. Aufgrund vorgebrachter Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg erfolgte am 13.01.2022 eine weitergehende Untersuchung aller geeigneter Gebäudestrukturen des Ruderclubs durch den Fachgutachter. Zusammen mit einem Mitarbeiter des Ruderclubs wurden die Dachböden und der Bereich des Daches begangen und auf Spuren (Tiere, Kotansammlungen, Nahrungsreste wie Schmetterlingsflügel etc.) untersucht.

Das Gelände des Ruderclubs ist durch Gebäude und sportliche Nutzung dominiert.

Das Gebäude weist keine Möglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse für Lebensstätten im Gebäude auf. Dauerhafte Öffnungen wurden nicht festgestellt. Das Dach ist insgesamt in einem guten und dichten Zustand, wenn auch ungedämmt. Öffnungen nach außen sind nicht erkennbar. Auch innen wurden an keiner Stelle Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen gefunden. Festgestellt wurde ein Tagpfauenauge (Schmetterling), das vermutlich im Herbst über Fenster in das Gebäude gelangt ist. Unter den Dachunterständen wurden Mehlschwalbennester gefunden, die hier sowohl aktuell genutzt als auch aus früherer Zeit erkennbar sind. Bei aktuell sechs genutzten Nestern ist von einer kleinen Kolonie auszugehen.

Die Außenanlagen als Rasenflächen sind für die Tierwelt nicht relevant. In den Randbereichen sind Gehölze vorhanden, die für Siedlungsarten Brutmöglichkeiten bieten.

Die Allee weist auch Höhlen in Stämmen auf, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse als Quartiere geeignet sind.

Die Wasser- und Röhrichflächen außerhalb des Plangebietes sind zwar durch Sportbetrieb gestört, weisen aber eine gute Zonierung mit Röhrich, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen auf, auch wenn die Ufer hier selbst an der Wasserlinie verbaut sind. Die nicht heimische Dreikantmuschel kommt in großer Zahl vor, heimische Großmuscheln, Libellen und weitere Insekten, Fische und angrenzend Ringelnatter und

³ BBS Büro Greuner-Pönicke: Stadt Ratzeburg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub", Stellungnahme Artenschutz, Stand: 11.10.2021.

Röhrichbrutvögel sind hier ebenfalls zu finden. Die Flächen haben zudem eine Nahfunktion für Vögel, Amphibien, Libellen und Fledermäuse.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Vögel und Fledermäuse sind Arten mit europäischem Schutzstatus, Arten mit nationalem Schutzstatus oder ohne Schutzstatus sind Libellen Ringelnatter, Großmuscheln, Wasserfrosch und Teichrose. Für Laufkäfer fehlen randliche Versteckmöglichkeiten, für die Weinbergschnecke die schattigen Flächen. Da keine Staudenfluren, Blühflächen o.ä. vorkommen, sind besondere Vorkommen von Heuschrecken oder Schmetterlingen nicht zu erwarten.

4.7.2 Relevanzprüfung

Für die Allee und Bäume besteht keine Betroffenheit, ebenso für randliche Gehölze und den Wasserbereich. Baumaßnahmen werden nur am Gebäude ausgelöst.

Brutvögel: Im Gehölz insgesamt ist mit störungstoleranten Gehölzbrutvögeln der Gartenanlagen zu rechnen. In den Gehölzen sind Teilreviere von Gehölzfreibrütern und Teilreviere von Arten mit größeren Revieren, wie Ringeltauben zu erwarten. In der Allee mit Höhle sind Höhlenbrüter wie Kleinmeisen möglich.

Das Gebäude weist eine Kolonie mit Mehlschwalbe (gemäß Rote Liste Deutschland gefährdet - Kategorie 3, gemäß Roter Liste Schleswig-Holstein ungefährdet) auf. Nischenbrüter, wie die Bachstelze, Amsel, Rotkehlchen wurden nicht festgestellt, sind aber zu anderen Zeiten möglich.

Konfliktpotenzial: Keine Betroffenheit von Gehölzbrutvögeln, Konflikt für Gebäudebrutvögel.

Fledermäuse: Die Allee mit Höhlen bleibt erhalten, ebenso mögliche Flugrouten und Nahrungsflächen. Am Gebäude sind keine Quartierpotenziale festzustellen.

Konfliktpotenzial: Allee bleibt erhalten, Gebäude ohne Konfliktpotenzial

Amphibien und Reptilien: Der Vorhabenbereich ist nicht für gefährdete oder europäisch geschützte Arten geeignet. Auch Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch im Landlebensraum werden hier nicht angenommen, da keine Versteckmöglichkeiten oder ungestörte Bereiche vorkommen. Der Bereich des Wassers mit Potenzial für Teichfrosch ist nicht betroffen.

Konfliktpotenzial: nein

Haselmaus: Aufgrund der Artenzusammensetzung von Gehölzen und geringen Vernetzung zu geeigneten Gehölzen ist mit Haselmäusen nicht zu rechnen.

Weitere Kleinsäuger: Es werden aufgrund der prägenden Sportnutzung nur ungefährdete störungstolerante Arten ggf. in randlichen Gehölzen angenommen. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Konfliktpotenzial Kleinsäuger: nein

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten werden auch Laufkäfer, Weinbergschnecken, Hornisse, Wildbienen oder Tagfalter nicht angenommen. Großmuscheln und Teichrose sind im Gewässer geschützt, hier besteht aber keine Betroffenheit. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitateignung festzustellen.

Konfliktpotenzial: nein

4.7.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote und Eingriffsregelung

Tötung von geschützten Arten: Durch den Gebäudeabriss sind gemäß der Begehung geschützte Arten (Mehlschwalbe) betroffen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Der Abriss kann zu Verbotstatbeständen bei Brutvögeln führen.

Vermeidungsmaßnahme Artenschutz Mehlschwalbe

In der Aktivitätszeit der Mehlschwalbe vom 1.3. bis 15.8. können Tiere in den Nestern betroffen sein. Der Abriss ist daher in der Brutzeit unzulässig. Außerhalb des Zeitraums oder mit Negativnachweis, d.h. keine Tiere in den Nestern, ist der Abriss möglich. Auch eine Vergrämung ist i.S. der Vermeidung des Tötens möglich, wenn eine vorgezogene Kompensation erfolgt (s.u.).

Störung von Tieren: Durch den Neubau oder Aktivitäten auf dem Gelände sind Lärm und optische Störungen zu erwarten. Für die Mehlschwalbe oder Arten in umgebenden Gehölzen oder dem Nachbargebäude wird eine Störung keine Erheblichkeit i.S. des Artenschutzes erreichen, da störungsempfindliche Arten im Siedlungsbereich nicht zu erwarten sind. Brutvögel in angrenzenden Röhrichtern oder am Seeufer sind an die Sportnutzung hier gewöhnt, so dass auch hier eine erhebliche weitere Störung nicht erfolgt.

Zerstörung von Lebensstätten: Es werden Nester von Mehlschwalben im Umfang von mindestens 6 genutzten Nestern bei insgesamt 11 Standorten in den letzten Jahren entfernt. Es wird daher als vorgezogener Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich Mehlschwalbe:

Es werden Kunstnester für Mehlschwalben erforderlich. Zuletzt lagen am Gebäude 6 genutzte Nester vor. Je Nest werden 2 Kunstnester vorgesehen, da die Akzeptanz für neue Nester nicht 1:1 gesichert ist. Da ein vorgezogener Ausgleich erforderlich wird, können Nester z.B. am benachbarten Kanuclubgebäude oder in Form eines Schwalbenturmes angebracht werden.

Am neuen Gebäude können ergänzend Nester angebracht werden, jedoch ist dies erst nach Abriss möglich und daher nicht für den erforderlichen Ausgleich geeignet, jedoch aus Naturschutzgründen wünschenswert.

Die Nester müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit auf Dauer gewährleisten zu können.

Weitere Gebäudebrutvögel: Für ein Potenzial weniger weiterer Gebäudebrüter ist die Bauzeitenregelung ebenfalls einzuhalten. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich, da keine

Nester festgestellt wurden und daher nur ggf. kleinere Revieranteile betroffen sein können.

4.7.4 Fazit

Mit Umsetzung der Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahme sowie der artenschutzrechtliche Ausgleich werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei Abriss des Gebäudes sind diese umzusetzen. Ergänzend erfolgt eine Sicherung über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen des Plangebietes werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wassersport und Fremdenverkehr" festgesetzt. Basierend auf dem städtebaulichen Konzept erfolgt eine Festsetzung der maximalen Grundfläche von 1.100 m². Hieraus ist eine verträgliche Entwicklung der Flächen sichergestellt. Ergänzt wird die Festsetzung durch eine Festsetzung einer maximalen Zweigeschossigkeit und einer maximalen Gebäudehöhe von 11,25 m ü.NHN. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 6,90 bis 7,25 m über Gelände unter Bezug zur Dr. Alfred-Block-Allee.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes soll die Nutzung von alternativen Energien - wie beispielsweise Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen - ermöglicht werden. Gleichwohl sollen diese Anlagen möglichst orts- und landschaftsbildverträglich gestaltet werden. Hierzu setzt der Bebauungsplan fest, dass die festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten bis zu 0,8 m überschritten werden darf, soweit diese ein Mindestmaß an Abstand von der Gebäudeseite zurückspringen. Ergänzend kann bei Flach- und flachgeneigten Dächern die Attika die festgesetzte Gebäudehöhe ebenfalls um 0,8 m überschritten, so dass die technischen Anlagen zudem verdeckt werden können.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Der Bebauungsplan übernimmt weitestgehend die festgesetzten Baugrenzen und die Festsetzung einer offenen Bauweise des Bebauungsplanes Nr. 3.33. Mit einer maximalen Gebäudelänge von ca. 45 m, begrenzt durch die festgesetzten Baugrenzen, wird sichergestellt, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung einfügt und keine unverhältnismäßigen Baustrukturen entstehen.

5.3 Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nördliche verlaufende Dr. Alfred-Block-Allee ist beidseitig von großen Kastanien geprägt. Diese Bäume befinden sich zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes. Zur Sicherung des Erhalts dieser raumprägenden Allee werden die Bäume mit einer Erhaltungsbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzt. Die Gehölzbestände sind demgemäß dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung

Die gestalterischen Festsetzungen werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 der LBO S-H festgesetzt.

Wie zuvor beschrieben, dient der Bebauungsplan der baulichen Erneuerung und Erhöhung des bestehenden Vereinsgebäudes. Hierbei folgende die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dem aufgezeigten städtebaulichen Konzept. Entsprechend sind innerhalb des Plangebietes Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

Ergänzt wird diese Festsetzung durch die Übernahme der bislang bestehenden Festsetzung von geneigten Dächern mit einer Neigung von 30° bis 40°. Die Festsetzung von Dachflächen in rötlichen, rot-braunen und anthrazitgrauen Farben greift hierbei ebenfalls die Dachlandschaft der Umgebung und das vorhandene Farbspektrum auf. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen sind unzulässig, da glänzende Materialien durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Landschaft sichtbar sind. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Die Stadt Ratzeburg ist gemeinsam mit dem Ruderclub bestrebt, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen - soweit sinnvoll und technisch umsetzbar - bei der Realisierung einzuplanen. Die Neigung und Ausrichtung der Anlagen muss bei geneigten Dächern der Dachneigung entsprechen, um ein harmonisches Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.

7 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

8 Kosten/Finanzwirksamkeit

Die durch die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten werden durch

den Ratzeburger Ruderclub e.V. getragen, so dass eine weitestgehende Kostenneutralität für die Stadt Ratzeburg gegeben ist.

Die Realisierung des Bebauungsplans führt ausschließlich zu privaten Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Gebäude und Freiflächen innerhalb des Plangebietes.

9 Beschluss

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am gebilligt.

Ratzeburg, den

.....
Bürgermeister:in



ZEICHENERKLÄRUNG:

Bestand

Gehölzstrukturen

- Eingemessene Einzelbäume

Grünflächen in besiedelten Bereichen

- SGg Urbanes Gebüsch
- SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
- SEg Minigolfplatz mit artenarmen Rasen

Ruderalvegetation

- RHr Brombeerflur

Gewässer und Röhricht

- FSe Eutrophes Stillgewässer geschützt gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG
- NRs Schilfröhricht geschützt gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG

Verkehrsflächen und Gebäude

- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche (betoniert, asphaltiert, gepflastert)
- SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche (Sand, Kies, Schotter, Rasengittersteine)
- SEy Andere Sport- und Erholungsanlage (Ruderclub, Bootsstege und Land- bzw. Lagerflächen)
- Gebäude

Stadt Ratzeburg
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33
 Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Datum: 09.08.2021 Projekt-Nr. P559 Maßstab 1 : 500



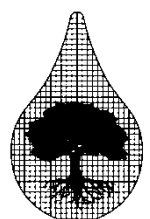
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
 23564 Lübeck
 Tel.: 0451 / 610 20-26
 luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
 22081 Hamburg
 Tel.: 040 / 22 94 64-14
 hamburg@prokom-planung.de

Stadt Ratzeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Stellungnahme Artenschutz



Stadt Ratzeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 "Ruderclub"

Stellungnahme Artenschutz

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24111 Kiel



Bearbeiter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 11.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass.....	3
2	Lage.....	3
3	Vorhaben	4
4	Relevanzprüfung.....	12
	Anlage ergänzende Untersuchung Fledermäuse.....	15

1 Anlass

Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung auf dem Gelände des Ratzeburger Ruderclubs. Hierbei soll im Speziellen das bestehende Hauptgebäude durch einen zweigeschossigen Neubau ersetzt werden.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für das Vorhaben die Vorgaben des Artenschutzes, auf die hier verwiesen wird. Zusammenfassend ist zu überprüfen ob folgende Verbote ausgelöst werden können:

- Das Töten von geschützten Tieren ist verboten
- Das Stören von geschützten Arten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ist verboten
- Das Zerstören von Lebensstätten der Arten ist verboten

2 Lage

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Lüneburger Dammes und östlich der Dr. Alfred-Block-Allee und der Möllner Straße direkt am Küchensee in Ratzeburg gelegen. Es umfasst im Wesentlichen die Flächen des Ratzeburger Ruderclubs e.V. und wird gebildet durch die Flurstücke 4/6 und 4/12 der Flur 2 auf der Gemarkung St. Georgsberg. Abb. 1 zeigt die Lage des Vorhabens.



Abb. 1: Lage des B-Planes Nr. 3.33 (PROKOM GmbH)

3 Vorhaben

Die Entwicklung des Ratzeburger Ruderclubs bedingt eine Anpassung des Clubgebäudes an die aktuellen Anforderungen, die an Sportvereine gestellt werden. Im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes sind diese Modernisierungen nicht möglich.

Seit Bestehen des Clubs hat sich die Anzahl der Boote vervielfacht. Das wertvolle Bootsmaterial muss heute teilweise im Freien zu Lasten der Qualität gelagert werden, die Hallenkapazitäten und die überbaubare Grundfläche genügen bei weitem nicht mehr den Anforderungen. Das Angebot der den Rudersport ergänzenden Indooraktivitäten benötigt eine Erweiterung der Kraftsport- und Ergometermöglichkeiten, die im derzeitigen baulichen Rahmen nicht dargestellt werden können.

Zu den traditionellen Regatten sind zusätzliche Zuschauerplätze wünschenswert, die auf einer seeseitigen Dachterrasse möglich wären. Damit würde das jährliche Ratzeburger Großereignis erheblich aufgewertet.

Um Wander- und Regattarudernden auswärtiger Vereine eine einfache Unterkunftsmöglichkeit bieten zu können, sollen Gästezimmer mit insgesamt max. 12 Betten geschaffen werden. Damit wird der Ruderstandort Ratzeburg auch touristisch erheblich verbessert. Alle Erweiterungsmaßnahmen verstehen sich unter Berücksichtigung der barrierefreien Erreichbarkeit, die zurzeit nicht gegeben ist.

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet sollen u.a. Änderungen in Bezug auf die festgesetzte Grundfläche, die Traufhöhe und auf gestalterische Festsetzungen vorgenommen werden. Die Planung ist in Abb. 2 und 3 dargestellt.

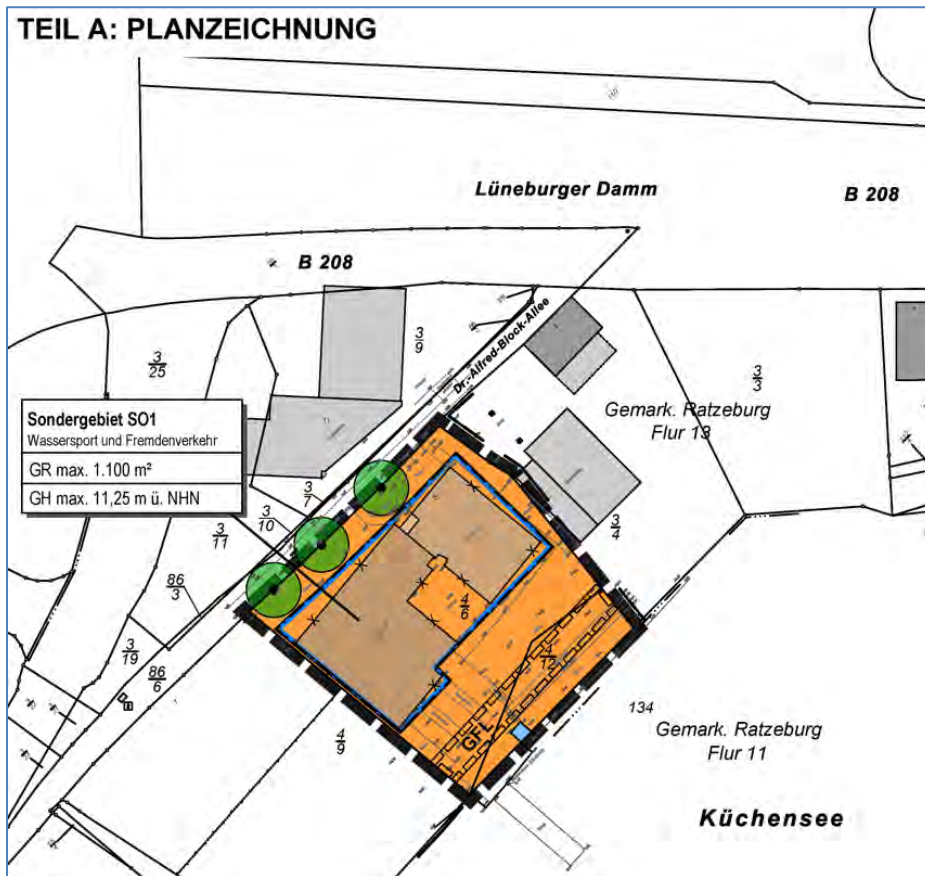


Abb. 2: Zeichnung zum B-Plan Nr. 3.33



Abb. 3: Städtebauliches Konzept

2. Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens

Die Biotopsituation ist in Abb. 4 dargestellt.



Abb. 4: Biotoptypen mit Baumbestand (PROKOM GmbH)

Der Vorhabensbereich wurde im August 2021 zur Überprüfung der Lebensraumstrukturen aufgesucht und bezüglich geschützter Arten und Lebensstätten untersucht. Folgende Biotopsituation ist hier festzustellen:



Alleebäume mit Baumhöhlen und Rasenfläche vor dem Ruderclubgebäude



Wasserseitig bilden die Gebäudeteile eine Hofsituation. Die Dachflächen bilden meist einen Überstand, umlaufende Kanten sind weitgehend abgedichtet, keine Zugänglichkeit für z.B. Fledermäuse. Das Außengelände ist durch befestigte Flächen und Rasen dominiert.



Dachüberstand



Mehlschwalbe unter dem Dachüberstand



Weitere Mehlschwalbennester, sowohl genutzte als auch frühere (und abgefallene) Nester



Neststandorte Mehlschwalbe, Innenhof ein aktives, 3 abgefallene Nester, Nordseite 5 aktive, 2 abgefallene Nester



Das Seeufer ist südlichen an den Geltungsbereich angrenzend durch Röhricht und Hochstaudensaum naturnahe ausgebildet, es finden sich Wasserschwaden, Schilf, Schmalbl. Rohrkolben, Sumpfziest, Zott. Weidenröschen und Wolfstrapp



Wasser ist hier klar und es ist eine Unterwasservegetation aus Wasserpest, Tausendblatt, Laichkraut und Teichrose ausgebildet



Steganlagen und befestigtes Ufer setzen sich bis nach Norden fort, der nördlich liegende Röhrichtbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches



Uferbefestigung mit dichtem Muschelbesatz aus Dreikantmuschel und Flussbarsch

Das Gelände des Ruderclubs ist durch Gebäude und sportliche Nutzung dominiert.

Das Gebäude weist keine Möglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse für Lebensstätten im Gebäude auf. Dauerhafte Öffnungen wurden nicht festgestellt. Unter den Dachunterständen wurden Mehlschwalbennester gefunden, die hier sowohl aktuell genutzt als auch aus früherer Zeit erkennbar sind. Bei aktuell sechs genutzten Nestern ist von einer kleinen Kolonie auszugehen.

Die Außenanlagen als Rasenflächen sind für die Tierwelt nicht relevant. In den Randbereichen sind Gehölze vorhanden, die für Siedlungsarten Brutmöglichkeiten bieten.

Die Allee weist auch Höhlen in Stämmen auf, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse als Quartiere geeignet sind.

Die Wasser- und Röhrichtflächen sind zwar durch Sportbetrieb gestört, weisen aber eine gute Zonierung mit Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen auf, auch wenn die Ufer hier selbst an der Wasserlinie verbaut sind. Die nicht heimische Dreikantmuschel kommt in großer Zahl vor, heimische Großmuscheln, Libellen und weitere Insekten, Fische und angrenzend Ringelnatter und Röhrichtbrutvögel sind hier ebenfalls zu finden. Die Flächen haben zudem eine Nahrungsfunktion für Vögel, Amphibien, Libellen und Fledermäuse.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Vögel und Fledermäuse sind Arten mit europäischem Schutzstatus, Arten mit nationalem Schutzstatus oder ohne Schutzstatus sind Libellen Ringelnatter, Großmuscheln, Wasserfrosch und Teichrose. Für Laufkäfer fehlen randliche Versteckmöglichkeiten, für die Weinbergschnecke die schattigen Flächen. Da keine Staudenfluren, Blühflächen o.ä. vorkommen, sind besondere Vorkommen von Heuschrecken oder Schmetterlingen nicht zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Für die Allee und Bäume besteht keine Betroffenheit, ebenso für randliche Gehölze und den Wasserbereich. Baumaßnahmen werden nur am Gebäude ausgelöst.

Brutvögel: Im Gehölz insgesamt ist mit störungstoleranten Gehölzbrutvögeln der Gartenanlagen zu rechnen. In den Gehölzen sind Teilreviere von Gehölzfreibrütern und Teilreviere von Arten mit größeren Revieren, wie Ringeltauben zu erwarten. In der Allee mit Höhle sind Höhlenbrüter wie Kleinmeisen möglich.

Das Gebäude weist eine Kolonie mit Mehlschwalbe (RL D 3 gefährdet, SH * nicht gefährdet) auf. Nischenbrüter, wie die Bachstelze, Amsel, Rotkehlchen wurden nicht festgestellt, sind aber zu anderen Zeiten möglich.

Konfliktpotenzial: Keine Betroffenheit von Gehölzbrutvögeln, Konflikt für Gebäudebrutvögel.

Fledermäuse: Die Allee mit Höhlen bleibt erhalten, ebenso mögliche Flugrouten und Nahrungsflächen. Am Gebäude sind keine Quartierpotenziale festzustellen.

Konfliktpotenzial: Allee bleibt erhalten, Gebäude ohne Konfliktpotenzial

Amphibien und Reptilien: Der Vorhabensbereich ist nicht für gefährdete oder europäisch geschützte Arten geeignet. Auch Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch im Landlebensraum werden hier nicht angenommen, da keine Versteckmöglichkeiten oder ungestörte Bereiche vorkommen. Der Bereich des Wassers mit Potenzial für Teichfrosch ist nicht betroffen.

Konfliktpotenzial: nein

Haselmaus: Aufgrund der Artenzusammensetzung von Gehölzen und geringen Vernetzung zu geeigneten Gehölzen ist mit Haselmäusen nicht zu rechnen.

Weitere Kleinsäuger: Es werden aufgrund der prägenden Sportnutzung nur ungefährdete störungstolerante Arten ggf. in randlichen Gehölzen angenommen. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Konfliktpotenzial Kleinsäuger: nein

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten werden auch Laufkäfer, Weinbergsschnecken, Hornisse, Wildbienen oder Tagfalter nicht angenommen. Großmuscheln und Teichrose sind im Gewässer geschützt, hier besteht aber keine Betroffenheit. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitateignung festzustellen.

Konfliktpotenzial: nein

3. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote und Eingriffsregelung

Tötung von geschützten Arten: Durch den Gebäudeabriss sind gemäß der Begehung geschützte Arten (Mehlschwalbe) betroffen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Der Abriss kann zu Verbotstatbeständen bei Brutvögeln führen.

Vermeidungsmaßnahme Artenschutz Mehlschwalbe

In der Aktivitätszeit der Mehlschwalbe vom 1.3. bis 15.8. können Tiere in den Nestern betroffen sein. Der Abriss ist daher in der Brutzeit unzulässig. Außerhalb des Zeitraums oder mit Negativnachweis, d.h. keine Tiere in den Nestern, ist der Abriss möglich. Auch eine Vergrämung ist i.S. der Vermeidung des Tötens möglich, wenn eine vorgezogene Kompensation erfolgt (s.u.).

Störung von Tieren: Durch den Neubau oder Aktivitäten auf dem Gelände sind Lärm und optische Störungen zu erwarten. Für die Mehlschwalbe oder Arten in umgebenden Gehölzen oder dem Nachbargebäude wird eine Störung keine Erheblichkeit i.S. des Artenschutzes erreichen, da störungsempfindliche Arten im Siedlungsbereich nicht zu erwarten sind. Brutvögel in angrenzenden Röhrichtern oder am Seeufer sind an die Sportnutzung hier gewöhnt, so dass auch hier eine erhebliche weitere Störung nicht erfolgt.

Zerstörung von Lebensstätten: Es werden Nester von Mehlschwalben im Umfang von mindestens 6 genutzten Nestern bei insgesamt 11 Standorten in den letzten Jahren entfernt. Es wird daher als vorgezogener Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich Mehlschwalbe:

Es werden Kunstnester für Mehlschwalben erforderlich. Zuletzt lagen am Gebäude 6 genutzte Nester vor. Je Nest werden 2 Kunstnester vorgesehen, da die Akzeptanz für neue Nester nicht 1:1 gesichert ist. Da ein vorgezogener Ausgleich erforderlich wird, können Nester z.B. am benachbarten Kanuclubgebäude angebracht werden.



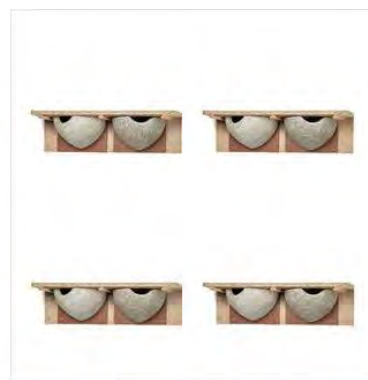
Geeignete Dachunterstände zur Anbringung von Mehlschwalbennestern

Am neuen Gebäude können ergänzend Nester angebracht werden, jedoch ist dies erst nach Abriss möglich und daher nicht für den erforderlichen Ausgleich geeignet, jedoch aus Naturschutzgründen wünschenswert.

Beispiel für Mehlschwalbennester: erforderlich 12 Stück



Mehlschwalbendoppelnest



Set Mehlschwalbenkolonie

Die Nester müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit auf Dauer gewährleisten zu können.

Weitere Gebäudebrutvögel: Für ein Potenzial weniger weiterer Gebäudebrüter ist die Bauzeitenregelung ebenfalls einzuhalten. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich, da keine Nester festgestellt wurden und daher nur ggf. kleinere Revieranteile betroffen sein können.

Fazit

Mit Umsetzung der Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Anlage 1: Begehung zur ergänzenden Überprüfung Fledermausquartiere

Gemäß Hinweis der UNB Kreis Hzgt. Lauenburg wurde am 13.1.2022 eine weitergehende Untersuchung aller geeigneter Gebäudestrukturen des Ruderclubs durchgeführt (Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke). Zusammen mit einem Mitarbeiter des Ruderclubs wurden die Dachböden und der Bereich des Daches außen begangen und auf Spuren (Tiere, Kotansammlungen, Nahrungsreste wie Schmettrlingsflügel etc.) untersucht.

Das Dach ist insgesamt in einem guten und dichten Zustand (s. Fotos 1 und 2), wenn auch ungedämmt. Insofern ist eine Öffnung nach außen nicht erkennbar und innen wurden an keiner Stelle Spuren von Fledermäusen oder Fledermäuse gefunden. Festgestellt wurde ein Tagpfauenauge, das vermutlich im Herbst über Fenster in das Gebäude gelangt ist.

Die Bewertung in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dass hier keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, ist damit bestätigt. Es ist nicht zu erwarten, dass dieses sich bis zum Sommer ändert, sollte dann aber vor Baumaßnahmen am Gebäude erneut überprüft werden.



Die Dacheindeckung ist unbeschädigt und auch Gauben und Fenster weisen keine erkennbaren Zugänge für Fledermäuse auf.

Eine Holzverschalung unter dem Dachüberstand ist abgedichtet.



Dach und auch Dachfenster abgedichtet, Lüftungssteine ebenfalls nicht zugänglich (s.o.).



Dachabdeckung von innen, dicht und Lüftungssteine nicht für Fledermäuse passierbar.



Zum Teil sind Innenräume genutzt und von außen unzugänglich.



Auf den Dachböden wurden keine Spuren i.S. von Kot auf Flächen oder Fraßresten gefunden. Die Böden sind trocken und daher für Winterquartiere nicht geeignet. Für Sommerquartiere sind sie nicht erkennbar zugänglich.



Ein Pfauenauge wird durch ein zweitweise offenes Fenster in den Dachboden gekommen sein.



Holzständerwerk wurde detailliert untersucht, es sind aber keine Fledermausspuren und auch keine Einflugmöglichkeiten zu erkennen.



Holzständerwerk.

Dachabdeckung und

Kiel, den 20.1.2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 83 "Ehemalige Kreissparkasse - östlich Am Markt/ Domstraße, nördlich Langenbrücker Straße, westlich Brauerstraße"

Zielsetzung:

Neubebauung des Grundstückes Am Markt 4-5 (ehemalige Kreissparkasse) mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch Aufstellung eines Bebauungsplanes, Kostenübernahme durch den Vorhabenträger

Beschlussvorschlag:

Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 83 "ehem. Kreissparkasse" zwischen der Stadt Ratzeburg und der Carlus Invest 13 GmbH wird zugestimmt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 01.03.2022

Wolf, Michael am 01.03.2022

Sachverhalt:

Die Kreissparkasse hat ihren Hauptgeschäftssitz nach Mölln verlegt und zieht im laufenden Jahr komplett aus dem ehemaligen Hauptverwaltungsgebäude am Marktplatz aus. Sie hat das Grundstück an die Modulus Real Estate GmbH aus Hamburg veräußert. Diese plant hier nach Abbruch des Gebäudes die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, das im Erdgeschoss überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sein soll. Neben einer Hauptfiliale der Kreissparkasse sollen hier 2 bis 3 zum Marktplatz orientierte Gewerbeeinheiten für den Einzelhandel errichtet werden. Für die weiteren Geschossflächen sind

Wohnnutzungen in verschiedenen Größenordnungen vorgesehen. Die Gebäudehöhe soll dem ebenfalls an der Ostseite des Marktplatzes gelegenen Kaufhaus (MC) entsprechen. Die bestehenden zwei Untergeschosse des bestehenden Gebäudes sollen nicht in Gänze abgebrochen werden, sondern als Basis für den Neubau dienen.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.02.2022 eingehend mit der Thematik, insbesondere mit der Nutzung des Erdgeschosses beschäftigt. Am Ende wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst: *„Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss stimmt den vorgestellten Planungen zur Neubebauung des Grundstückes „Kreissparkasse“ grundsätzlich zu. Die Variante 2 (kleinflächiger Einzelhandel) soll zur Grundlage der weiteren Bearbeitung der Planungen werden.“*

Für diesen Bereich soll nun der Bebauungsplan Nr. 83 „ehem. Kreissparkasse“ aufgestellt werden (Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 14.03.2022). Vornehmlich zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger soll der städtebauliche Vertrag geschlossen werden. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungskosten sowie die Herstellungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Anlagenverzeichnis:

Vertragsentwurf



Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 der Stadt Ratzeburg

Zwischen

der **Stadt Ratzeburg**, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend **Stadt** genannt –

und

der **Carlus Invest 13 GmbH**, Billeweg 43, 21465 Wentorf bei Hamburg, HRB 21245 HL, Amtsgericht Lübeck, vertreten durch die Geschäftsführer Carl-Christoph Pieper und Holger Eickhoff

- nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -

- **Stadt** und **Vorhabenträger** nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

wird folgender

städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt in dem in der **Anlage 1** dargestellten Vertragsgebiet (nachfolgend auch „**Vertragsgebiet**“ genannt) den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Einzelhandel sowie einer Bankfiliale zu errichten (nachfolgend auch „**Vorhaben**“ genannt – Lageplan siehe **Anlage 2**).

Die Stadt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Ehemalige Kreissparkasse – östlich Am Markt/ Domstraße, nördlich Langenbrücker Straße, westlich Brauerstraße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (nachfolgend: „**Bebauungsplan**“) die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben zu schaffen. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in **Anlage 3** dargestellt.

Dieser Städtebauliche Vertrag soll dazu dienen, die Übernahme von Planungs- und Gutachterkosten sowie von Verfahrens- und Erschließungskosten zu regeln.

§ 1 **Planung/ Gutachten**

1. Die Stadt steht der Überplanung des Vertragsgebietes mit dem Ziel der Schaffung von Baurecht für das Vorhaben positiv gegenüber und beabsichtigt, für das Vertragsgebiet einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.
2. Die Ausarbeitung des Bebauungsplans soll durch ein qualifiziertes Planungsbüro erfolgen. Gleiches gilt für die Erstellung von Fachgutachten im Rahmen der Bauleitplanung. Die Beauftragung des Planungsbüros und der Gutachter erfolgt nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt durch den Vorhabenträger.
3. Der Vorhabenträger übernimmt die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt entstehenden Kosten für die Planfertigung sowie für die dafür notwendigen Fachgutachten (wie z.B. Umweltprüfung, Artenschutz, Immissionsschutz, Erschließungs- und Entwässerungsplanung, Verkehrsgutachten) einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (wie z.B. weiterer Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.) sowie für eine Änderung des Flächennutzungsplanes, auch im Wege der Berichtigung.
4. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Durch die Vereinbarungen in diesem Städtebaulichen Vertrag bleibt die Planungshoheit der Stadt damit als solche unberührt. Dieser Städtebauliche Vertrag verpflichtet die Stadt insbesondere nicht, einen Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ebenso wenig wird durch diesen Städtebaulichen Vertrag eine vertragliche Verpflichtung der Stadt zur Einleitung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens begründet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind vielmehr alle abwägungsrelevanten Fragen zu prüfen und gegebenenfalls einer Lösung zuzuführen (§ 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben grundsätzlich entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes umzusetzen und zu nutzen.
2. Der Vorhabenträger wird die für die Erschließung und Realisierung des Vorhabens erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Freilegung des Grundstücks) durchführen.
3. Die Herstellung sämtlicher für das Vorhaben notwendiger Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Der Leistungsumfang umfasst auch – sofern für die Erschließung des Vorhabens erforderlich – die Herstellung von Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der im Vertragsgebiet hergestellten Erschließungsanlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist. Diese Pflicht zur Herstellung von Erschließungsanlagen außerhalb des Vertragsgebietes ist beschränkt auf solche Erschließungsanlagen, die unmittelbar an das Vertragsgebiet angrenzen.

§ 3 **Kündigung**

1. Der Vorhabenträger ist mit Wirkung zum auf die Kündigungserklärung folgenden Monatsende zur Kündigung dieses Städtebaulichen Vertrages berechtigt, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Städtebaulichen Vertrages für das Vertragsgebiet kein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für eine Planung im Sinne des Vorhabens des Vorhabenträgers durch die Stadt erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn bis zum 31. Dezember 2023 für das Vertragsgebiet kein Satzungsbeschluss vorliegt. Die Vertragsparteien stellen klar, dass ein Kündigungsrecht des Vorhabenträgers ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen ist, an dem der Vorhabenträger oder ein Dritter eine Baugenehmigung für das Vorhaben vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens, zum Beispiel im Wege des § 33 BauGB, erreicht oder erreichen könnte. Auch im Falle der Kündigung bleibt es hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Kündigung (Zugang der Kündigungserklärung bei der Stadt) angefallenen Kosten bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der wirksame Zugang bei der Stadt.

§ 4 **Zusammenarbeit und Schlussbestimmungen**

1. Der Vorhabenträger und die Stadt verpflichten sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
2. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform gem. § 124 LVwG. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Die folgenden **Anlagen** sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung:

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes |
| Anlage 2 | Lageplan des Vorhabens (derzeitiger Planungsstand) |
| Anlage 3 | Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans |

Ratzeburg, den _____

Wentorf, den _____

für die Stadt

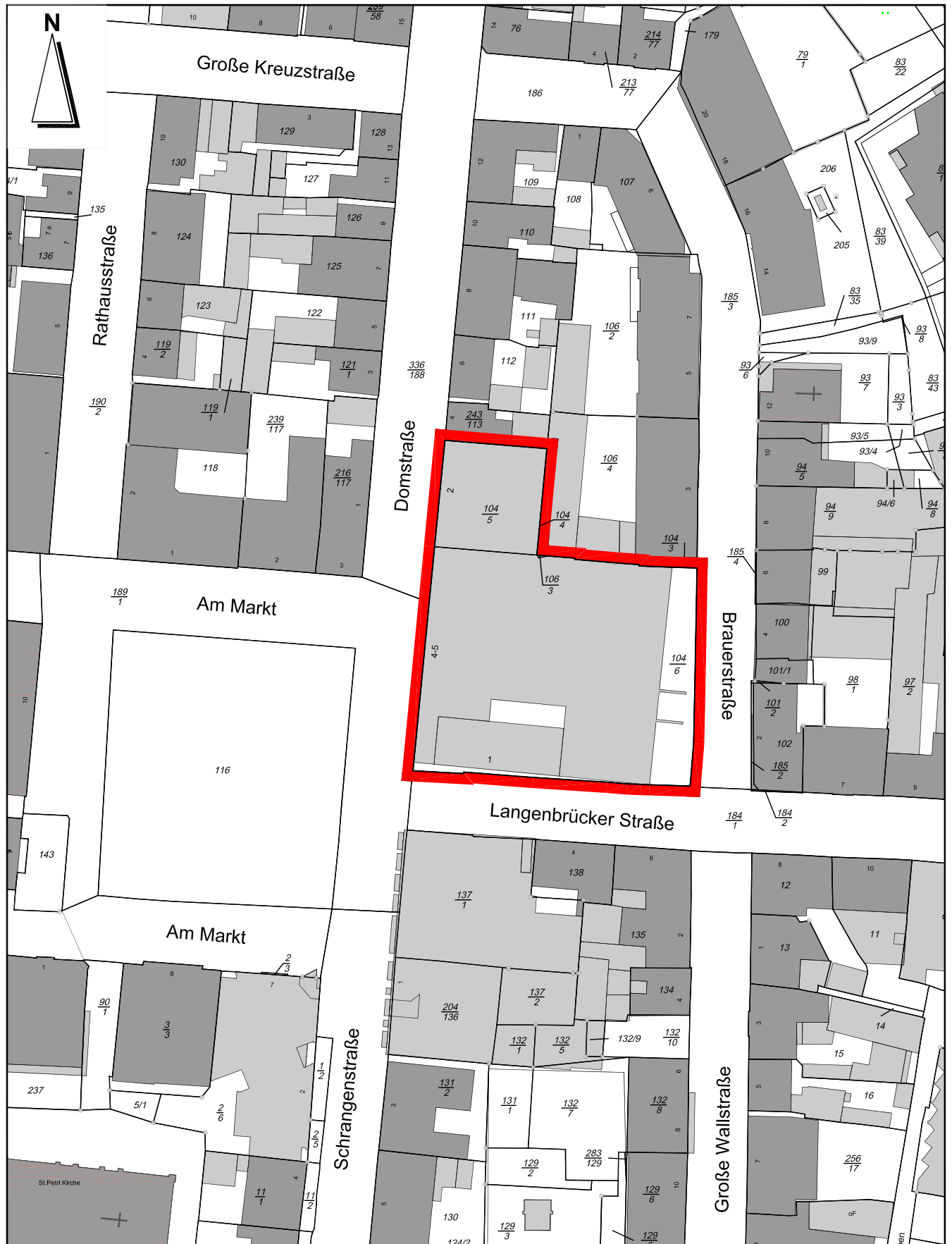
für den Vorhabenträger

Carl-Christoph Pieper, Geschäftsführer

Bürgermeister

Holger Eickhoff, Geschäftsführer

ENTWURF



Anlage 1
zum städtebaulichen Vertrag
- Lageplan Vertragsgebiet -
B-Plan Nr. 83 "Ehemalige Kreissparkasse"

**STADT
RATZEBURG**

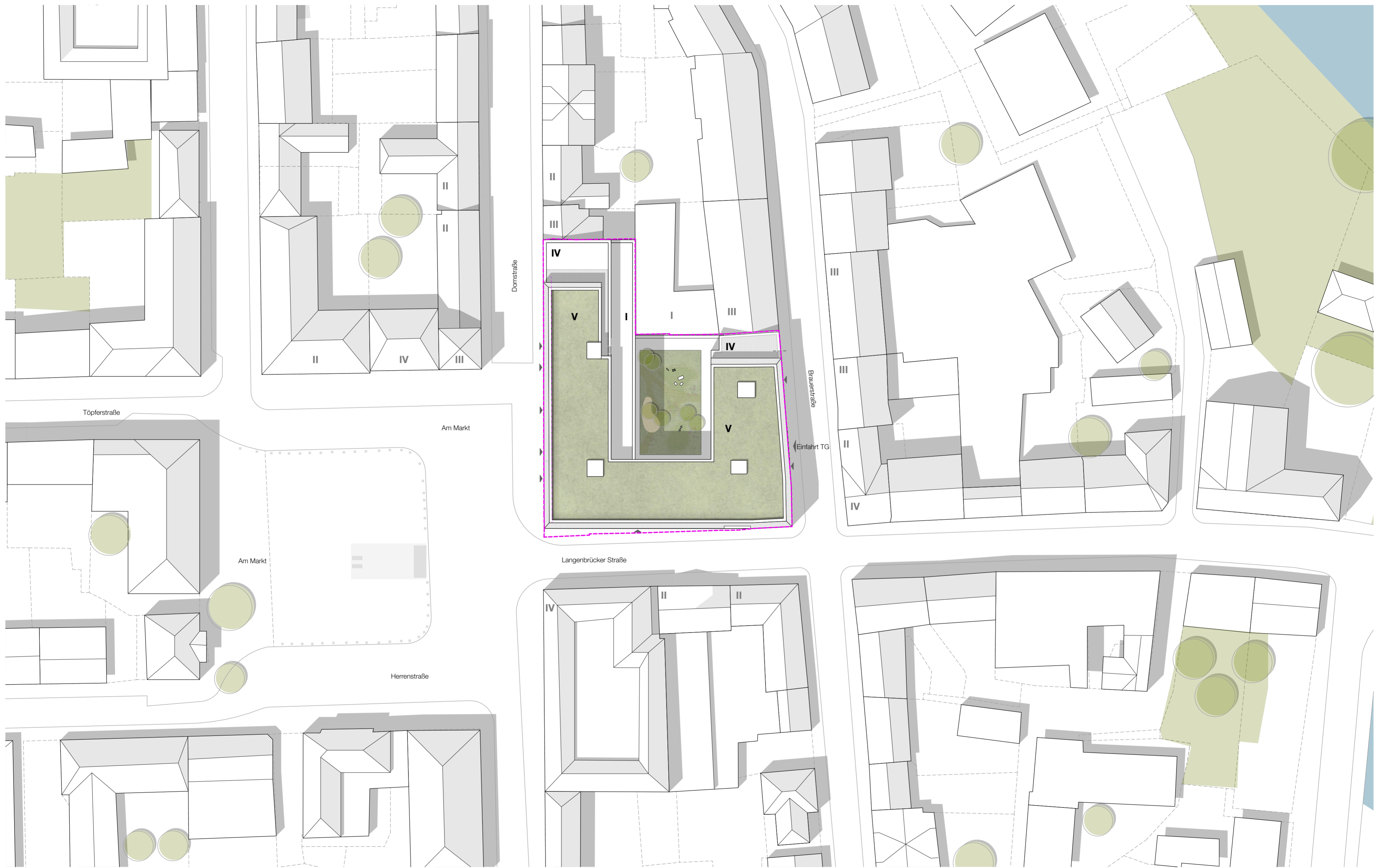


Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999

Datum: 17.02.2022
Maßstab: 1:1000

bearbeitet/gezeichnet: Wolf/Manske

geändert:



ARBEITSSTAND 02.02.22



Vorbehaltlich vertiefter Planung und behördlicher Genehmigung.

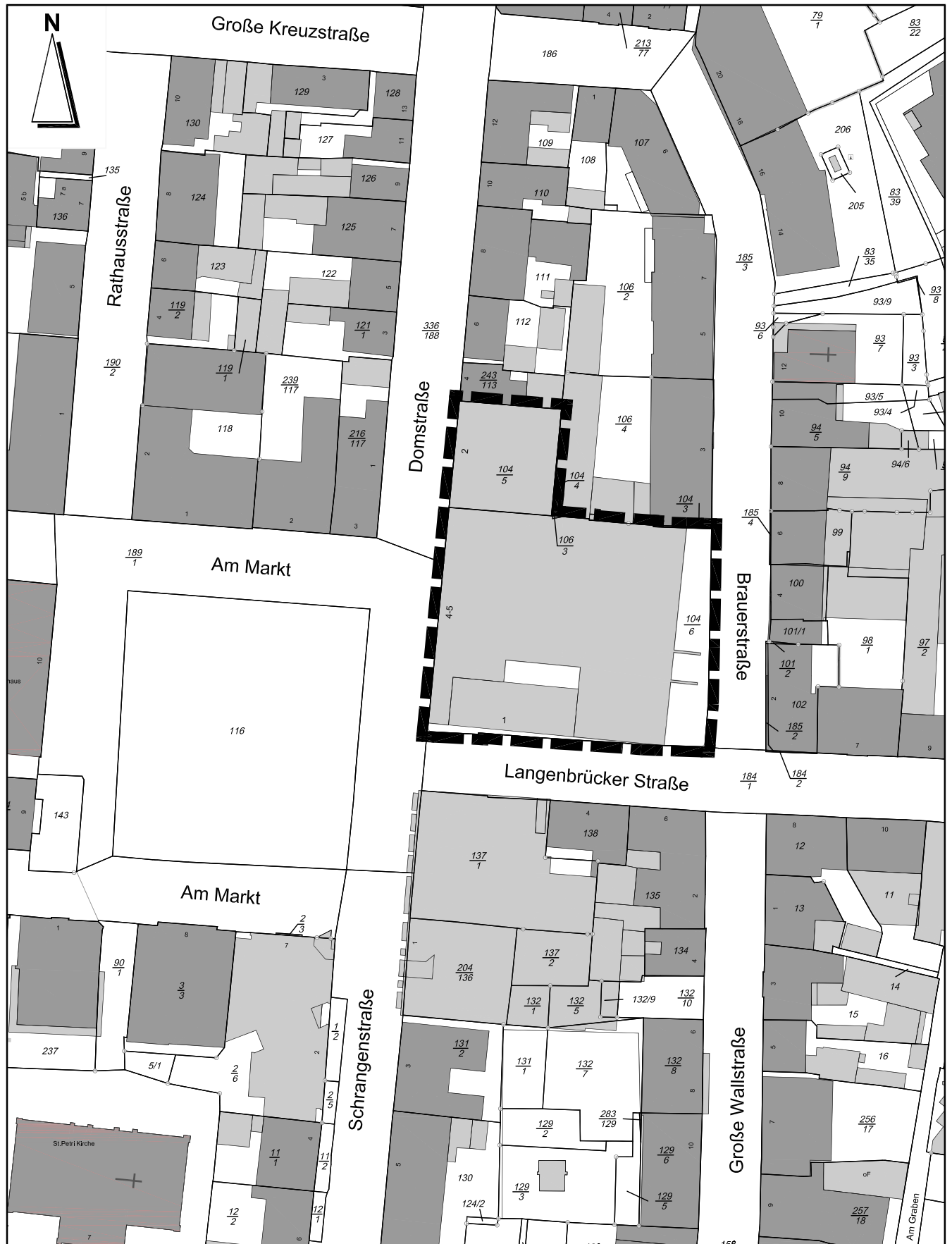
Architekt
 siebrechtmünzesheimer architekten gmbh
 mattentwiete 8 20457 Hamburg

Projekt
Ratzeburg
 Am Markt 4-5 23909 Ratzeburg

Bauherr
 Carlus Invest 13 GmbH
 Billweg 43 21465 Wentorf

Planinhalt
Lageplan

Datum	27.09.2021
gez.	Format
cb/ms	A2
	Maßstab
	1:500



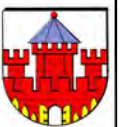
Bebauungsplan Nr. 83

für das Gebiet:

"Ehemalige Kreissparkasse - östlich Am Markt / Domstraße,
nördlich Langenbrücker Straße, westlich Brauerstraße"

STADT
RATZBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 13.01.2022

Maßstab: 1:1000

bearbeitet/gezeichnet: Wolf/Manske

geändert:

Ö 24

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2022

SR/BeVoSr/616/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg"

Zielsetzung: Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Erweiterungen, Umbauten und Neubauten im Bereich des DRK-Krankenhauses durch Aufstellung eines Bebauungsplanes, Kostenübernahme durch den Vorhabenträger

Beschlussvorschlag: *Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus" zwischen der Stadt Ratzeburg und der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 01.03.2022

Wolf, Michael am 28.02.2022

Sachverhalt:

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern, der sich im Wesentlichen nördlich der Autobahn BAB 24 und über östlich angrenzende Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Unter anderem werden die Verkehre auf dem

Areal z.T. neu geordnet, indem eine neue Umfahrung des Krankenhauskomplexes errichtet wird. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet; dafür soll ein Klinikumbau über 6 Geschosse realisiert werden und das Krankenhaus soll über eine integrierte Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis verfügen, die in der Nähe des Haupteingangs geplant ist. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpertsberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits errichtet.

Um die Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ aufgestellt werden (Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 14.03.2022). Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes, zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger und um etwaige Probleme im Vorfeld der Vorhaben auszuräumen, soll der städtebauliche Vertrag geschlossen werden. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungskosten, die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten werden durch den Vorhabenträger, die DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH, Röpertsberg 2, 23909 Ratzeburg
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Andreas Schmid

– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

– Stadt und Vorhabenträger nachfolgend gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt –

wird folgender

**städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB**

geschlossen:

Präambel

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern, der sich im Wesentlichen nördlich der Autobahn BAB 24 und über östlich angrenzende Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens des Vorhabenträgers diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Unter anderem werden die Verkehre auf dem Areal z.T. neu geordnet, indem eine neue Umfahrung des Krankenhauskomplexes errichtet wird. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet; dafür soll ein Klinikneubau über 6 Geschosse realisiert werden und das Krankenhaus soll über eine integrierte Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis verfügen, die in der Nähe des Haupteingangs geplant ist. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpertsberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits errichtet.

Um die Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ aufgestellt werden. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und um etwaige Probleme im Vorfeld der Vorhaben auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Grundstücke des DRK, Flurstücke 17/3, 17/5, 19/6, 19/9, 19/10, 1521 und 1522 sowie das Grundstück der Stadt, Flurstück 17/6, der Flur 8 der Gemarkung Ratzeburg, – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und ihre zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet den Bebauungsplan Nr. 84 (Geltungsbereich siehe Anlage 2) aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Vorhaben zu schaffen. Für den südwestlichen Teil des Vertragsgebietes (17/3, 19/6, 19/9, 1521 und 1522) besteht der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „DRK - soziales Dienstleistungszentrum Röpertsberg“ aus dem Jahr 1999. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Für die übrigen Bereiche des Vertragsgebietes besteht kein Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Stadt geht davon aus, dass der Bebauungsplan Nr. 84 als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint derzeit nicht erforderlich und könnte dann nötigenfalls im Wege der Berichtigung angepasst werden.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet verschiedene Vorhaben zu realisieren, u.a. eine Erweiterung des Krankenhauses durch einen Klinikneubau, die Errichtung einer integrierten Notaufnahme und die Errichtung eines Ärztehauses.

§ 2

Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten die Entwürfe des Bebauungsplanes und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, Lübeck, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt entstehenden Kosten für die Planfertigung sowie für die dafür notwendigen Fachgutachten (wie z.B. Umweltprüfung, Artenschutz, Immissionsschutz, Erschließungs- und Entwässerungsplanung, Verkehrsgutachten) einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (wie z.B. weiterer Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.) sowie für eine Änderung des Flächennutzungsplanes, auch im Wege der Berichtigung. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Bauleitpläne ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Dieser Vertrag verpflichtet die Stadt nicht, einen Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7

BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3

Landschaftspflegerische Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und Anpflanzungen auf seine Kosten durchzuführen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplanes durchzuführen.“

§ 4

Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und die Grundstücke im Vertragsgebiet nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (3) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung bzw. Überarbeitung der Flächen des Flurstücks 17/6 (Vorfahrt mit Bushaltestelle).
- (4) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist.
- (5) Bei der Erweiterung und Schaffung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen im Vertragsgebiet besteht die Notwendigkeit des Nachweises einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen durch den Vorhabenträger. Im Rahmen der städtebaulichen Planungen zum Bebauungsplan ist bereits eine entsprechende Prognose zu erstellen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, einen eventuellen Mehrbedarf an Stellplätzen herzustellen – spätestens mit der jeweiligen Baugenehmigung des einzelnen Vorhabens. Aufgrund hierfür fehlender Flächen kann die Stadt keine zusätzlichen öffentlichen Parkplätze schaffen.

§ 5

Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtskräftig geworden ist, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

§ 6

Nutzung des Grundstücks/ Haftungsausschluss

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und

Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.

- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 8

Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages wirtschaftlich, technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 9

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg,

Ratzeburg,

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

.....
Bürgermeister

.....
Dr. Schmid
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
- 2. Lageplan mit den Grenzen des Bebauungsplanes



Küchensee

Waldesruher Weg

Oelmannsallee

Waldesruher Weg

Dermin

Eichenweg

Röpersberg

Henr-Dunant-Straße

Röpersberg

Anlage 1

zum städtebaulichen Vertrag
- Lageplan Vertragsgebiet -
B-Plan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

STADT
RATZEBURG
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999

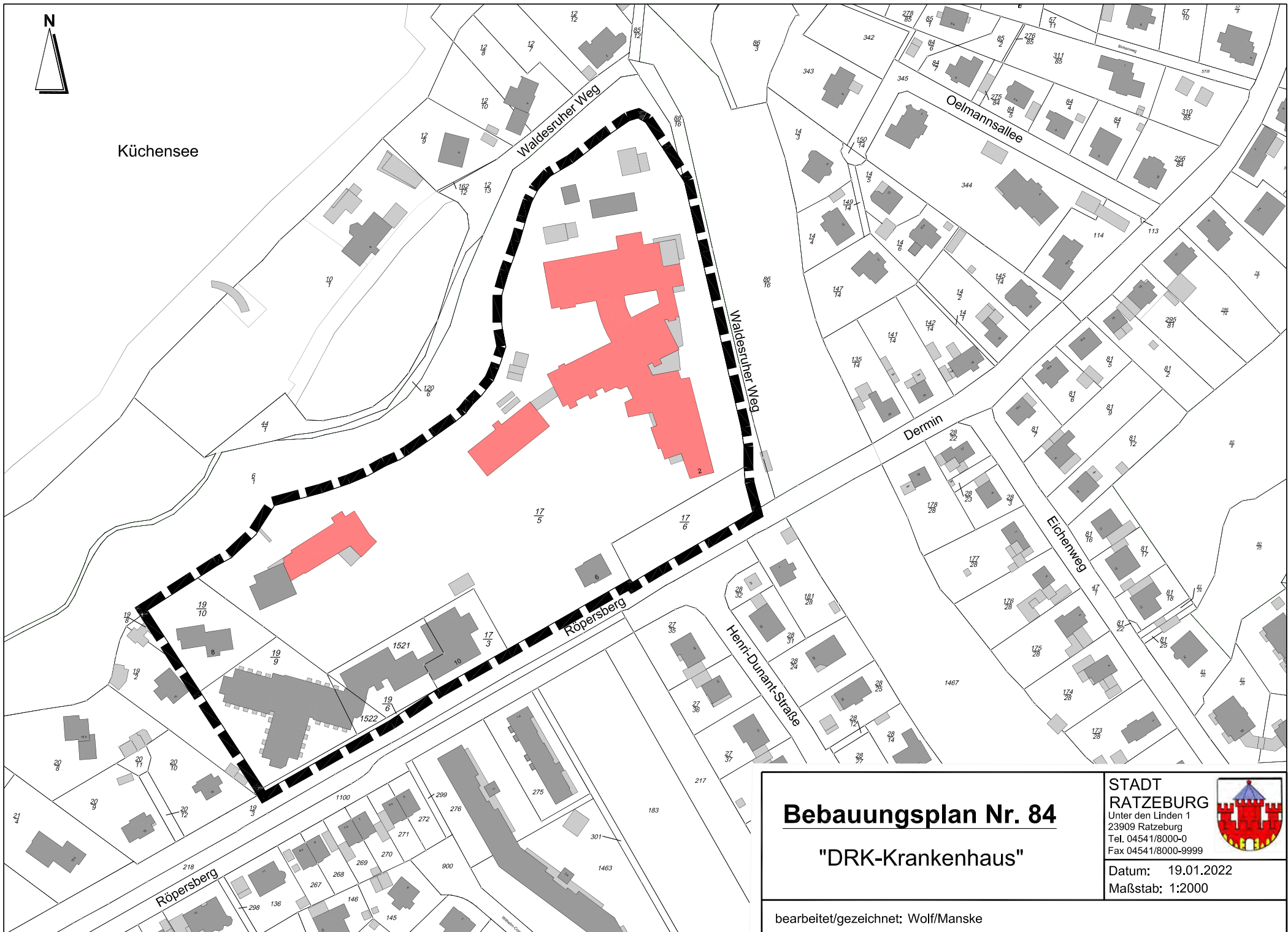


Datum: 19.01.2022
Maßstab: 1:2000

bearbeitet/gezeichnet: Wolf/Manske



Küchensee



Bebauungsplan Nr. 84

"DRK-Krankenhaus"

bearbeitet/gezeichnet: Wolf/Manske

<p>STADT RATZBURG Unter den Linden 1 23909 Ratzburg Tel. 04541/8000-0 Fax 04541/8000-9999</p>	
<p>Datum: 19.01.2022 Maßstab: 1:2000</p>	

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung

Zielsetzung:

Schutz und zukünftige Gestaltung des historischen Stadtkerns von Ratzeburg, der von besonderer geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und landschaftlicher Bedeutung für den norddeutschen Raum ist; hier: Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011).**
- 2. Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist nach § 84 Abs. 2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**
- 3. Nach Bekanntmachung ist die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 02.03.2022

Wolf, Michael am 01.03.2022

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit einem unverwechselbaren Stadtbild. Diese Altstadt bedarf daher in seiner wesentlichen Erscheinungsform des besonderen Schutzes. Für die Stadt Ratzeburg stellt die Erhaltung und Pflege des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge unserer Stadtinsel mit den Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und den nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme.

Die derzeit gültige Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg ist seit dem 08.10.2011 rechtskräftig und stellt eine Neufassung der im Jahr 2006 erweiterten Ortsgestaltungssatzung (erlassen im Jahr 1990, überarbeitet im Jahr 1998) dar.

Basierend auf dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und dem anschließenden Änderungsantrag der CDU wurde in der 29. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 06.12.2021 folgender Beschluss gefasst:
„Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, den § 5 (3) der Ortsgestaltungssatzung wie folgt neu zu fassen: Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Intention des Änderungsantrags ist es gewesen, die Nutzung regenerativer Energien – hier in Form von Solarenergie – voranzutreiben. Die prozentuale Einschränkung hinsichtlich des Flächenmaximums von Anlagen auf maximal 50% je geneigter Dachfläche wird infolgedessen aufgehoben. Bestehen bleiben jedoch die gestalterischen Regelungen zur Einsehbarkeit von öffentlichen Flächen aus wie auch zur Aufbauhöhe von Anlagen. Damit sollen gegenwärtige Entwicklungen zur Nutzung von Solarenergie unter Erhalt eines homogenen Inselstadtbildes gefördert werden.

Im Ergebnis soll daher die Ortsgestaltungssatzung der Inselstadt Ratzeburg, wie folgt, im § 5 Absatz 3 Nr. 7 geändert werden:

„Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Im Zuge der Änderung ist eine Konkretisierung der Präambel hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zum Erlassen der Ortsgestaltungssatzung erforderlich. Daher bezieht die I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltung (siehe Anlage) auch den dritten Abschnitt der Präambel mit ein. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011
- Entwurf der Begründung zur I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung

I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011

Berechtigt durch § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 21. März 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Anpassung der Präambel der Ortsgestaltungssatzung vom 05.10.2011

Die Präambel/ Einleitungsformel der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 wird im dritten Abschnitt angepasst und erhält folgende Fassung:

„Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 19. September 2011 folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen.“

Artikel 2

Änderung des § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Ortsgestaltungssatzung vom 05.10.2011

In § 5 der Ortsgestaltungssatzung wird die Dachausbildung geregelt. In Absatz 3 wird konkret auf Dachaufbauten und Dacheinschnitte eingegangen. Der § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 22. März 2022

Stadt Ratzeburg

(Siegel)

Bürgermeister

**zur I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung
für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011**

Zur Präambel:

Im Zuge der Änderung der Ortsgestaltungssatzung ist eine Konkretisierung der Präambel hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zum Erlassen der Gestaltungssatzung erforderlich. Es wird die Nummer 6 in § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verbunden mit der Regelung zur Begrünung von baulichen Anlagen aufgenommen. Außerdem wird der Verweis auf die Gemeindeordnung um die Nennung der entsprechenden Absätze ergänzt. Hintergrund ist die aktuelle richterliche Auslegung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein verbunden mit dem Zitiergebot.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 7:

Die Ortsgestaltungssatzung (Neufassung 2011) wird in § 5 Absatz 3 Nummer 7 geändert, um die Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie voranzutreiben. Die prozentuale Einschränkung hinsichtlich des Flächenmaximums von Anlagen auf max. 50% je geneigter Dachfläche wird infolgedessen aufgehoben. Bestehen bleiben jedoch die gestalterischen Regelungen zur Einsehbarkeit von öffentlichen Flächen aus als auch zur Aufbauhöhe von Anlagen. Damit sollen gegenwärtige Entwicklungen zur Nutzung von Solarenergie unter Erhalt eines homogenen Inselstadtbildes gefördert werden.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Wolf, Michael

FB/Aktenzeichen: 6/ 60.3

Erneuerung der Aufzugsanlage im Rathaus - Außerplanmäßige Ausgabe

Zielsetzung: Erneuerung der Aufzugsanlage einschließlich Erweiterung bis ins Dachgeschoß, barrierefreie Erschließung des ganzen Rathauses für Besuchende und Mitarbeitende

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses stimmt die Stadtvertretung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von rd. 90.000 € für die Erneuerung der Aufzugsanlage im Rathaus zu. Die Deckung erfolgt im Vermögenshaushalt zunächst durch die Haushaltsstelle 020.35.9351 (Pavement-Management-System PMS). Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel dann zum Nachtragshaushalt 2022 ordnungsgemäß anzumelden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 25.02.2022

Koop, Axel am 23.02.2022

Wolf, Michael am 23.02.2022

Sachverhalt:

Dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss liegt am 14.03.2022 folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor:

„Im Mai 2021 kam es mehrfach zu Störungen an der Aufzugsanlage. Dreimal wurde seitdem ein Personeneinschluss gemeldet. Nach mehrmaligen Reparaturen steht der Aufzug nun seit Dezember 2021 still und ist somit außer Betrieb. Die zuständige Wartungsfirma sieht die Ursache in der verschlissenen Steuerung, bei welcher zwischenzeitlich auch die Ersatzteilversorgung eingestellt wurde. Das Alter der Steuerung beträgt 35 Jahre. Ein Tausch der kompletten Steuerung allein würde

brutto 24.800,00 € kosten. Dabei wäre der Aufzug an sich aber immer noch 35 Jahre alt, sodass sich dabei die Frage der Verhältnismäßigkeit stellt.

Deshalb kam angesichts dieser hohen Summe die Überlegung für eine Erneuerung der Aufzugsanlage insgesamt auf, die zudem eine „Aufstockung“ bis in das Dachgeschoss beinhaltet. Dieses würde einen barrierefreien Zugang für alle Geschosse des Rathauses bedeuten.

Vor 35 Jahren war es technisch noch nicht möglich, das Dachgeschoss per Aufzug zu erschließen, da ein äußerer Dachaufbau notwendig gewesen wäre, der denkmalpflegerisch aber nicht genehmigungsfähig war. Heute ist ein Aufbau aus technischen Gründen nicht mehr notwendig.“

Der Beschlussvorschlag für den Ausschuss am 14.03.2022 lautete:

1. Der Aufzug im Rathaus soll umfassend erneuert und bis in das Dachgeschoss geführt werden.
2. Der Auftrag zur Erneuerung der Aufzugsanlage wird an die Fa. OTIS, Hauptsitz in Berlin, zu einer Auftragssumme von brutto 59.381,00 € vorbehaltlich der Mittelbereitstellung vergeben.
3. Die Stadtvertretung wird gebeten, die insgesamt notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 90.000 € zunächst außerplanmäßig bereitzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel zum Nachtragshaushalt 2022 anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei brutto 59.381,00 €. Zu diesen Kosten kommen rd. 30.000,00 € für bauseitige Leistungen hinzu, wie Statik, Maurer-, Maler-, Elektriker- und Tischlerarbeiten, sodass rd. 90.000,00 € zur Durchführung der Maßnahme benötigt werden. Unter der Haushaltsstelle 020.35.9351 (Pavement-Management-System PMS) stehen derzeit 95.000,00 € zur Verfügung. Diese Mittel könnten zunächst als Deckung für eine außerplanmäßige Maßnahme im Vermögenshaushalt herangezogen werden. Die Mittel wären dann zum Nachtragshaushalt 2022 anzumelden.

Ö 27

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 16.02.2022

SR/BeVoSr/607/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	28.02.2022	Ö
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der RZ-WB

Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Der Jahresabschluss 2020 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe ist wie folgt festzustellen:

Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage I Prüfungsbericht Jahresabschluss 2020)	27.877.458,31 €
Jahresverlust (Anlage I S.2 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2020 - Gewinn- u. Verlustrechnung)	-228.634,94 €

Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinne und Verluste; Anlage VII Prüfungsbericht Jahresabschluss 2020):

Sparte	Betrag
Abwasserbeseitigung	-1.513,86 €
Bauhof	-32.825,65 €
Straßenreinigung	-54.277,08 €
Tourismus	-119.492,03 €
Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing/ Kultur / Veranstaltungen	-177.094,81 €
Öffentliche Toiletten	-21.314,00 €
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	177.882,51 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Verlustausgleich durch die Stadt Ratzeburg (ohne Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung) für die Jahre 2019 und 2020 beträgt 158.850,16 €; dieser Betrag wurde in 2021 aus dem städtischen Haushalt an die RZ-WB ausgezahlt.

Der bereinigte Jahresverlust in Höhe von 55.790,96 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Werkleiter wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 15.02.2022

Koop, Axel am 15.02.2022

Bruns, Martin am 11.02.2022

Koop, Axel am 10.02.2022

Sachverhalt:

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 liegt in der endgültigen Fassung vor. Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich.

Den Mitgliedern des AWTS wurde ein Entwurf des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der RZ-WB der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BeGeKo GmbH zur Sitzung des AWTS am 08.09.2021 überlassen. Bei Bedarf kann Einsicht genommen werden in die bei der Verwaltung vorliegenden und unterschriebenen Berichtsausfertigungen.

Für den Jahresabschluss 2020 wurde am 14.09.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

Anlage I S.1 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2020

Anlage I S.2 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2020 - Gewinn- u. Verlustrechnung

Anlage VII Prüfungsbericht Jahresabschluss 2020

Vermerk zum Verlustausgleich vom 26.10.2021

mitgezeichnet haben:

Bilanz

AKTIVA	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	666,00	2.088,00	I. Stammkapital	281.210,54	281.210,54
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.509.561,21	6.353.836,21	1. Allgemeine Rücklage	1.231.223,14	1.231.223,14
2. Erzeugungsanlagen	72.478,00	79.787,00	2. Neubewertungsrücklage	1.798.440,00	1.975.761,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	3.205.439,00	3.496.726,00	3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	5.444.380,27	5.444.380,27
4. Abwassersammelanlagen	15.605.153,00	16.045.730,00		8.474.043,41	8.651.364,41
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 und 3 gehören	1.359,00	2.417,00	III. Verlust/Gewinn		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.162.804,00	848.352,00	1. Verlust-/Gewinnvortrag des Vorjahres	-16.707,53	47.104,87
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	860.280,46	255.429,56	2. Jahresverlust	-228.634,94	-63.812,40
	27.417.074,67	27.082.277,77	3. Erträge aus Verlustübernahme	245.342,47	0,00
III. Finanzanlagen				0,00	-16.707,53
Beteiligungen	10.000,00	10.000,00		8.755.253,95	8.915.867,42
	27.427.740,67	27.094.365,77	B. SONDERPOSTEN AUS KALKULATORISCHEN EINNAHMEN	7.049.922,60	6.574.826,88
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	7.930.348,82	7.930.348,82
I. Vorräte			D. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.996,85	41.715,55	1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	302.278,30	516.196,89
2. Waren	13.923,59	13.200,94	2. Sonstige Rückstellungen	120.074,20	117.784,92
	41.920,44	54.916,49		422.352,50	633.981,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			E. VERBINDLICHKEITEN		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	391.889,59	333.257,13	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.308.611,66	3.829.610,78
2. Forderungen gegen die Stadt Ratzeburg	0,00	32.170,23	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 720.015,32 (Vorjahr: TEUR 630) -		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	485,64	11.954,24	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 2.588.596,34 (Vorjahr: TEUR 3.200) -		
	392.375,23	377.381,60	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	279.776,81	318.390,03
	434.295,67	432.298,09	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 279.776,81 (Vorjahr: TEUR 318) -		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.676,00	683.480,94	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg	128.296,75	0,00
	443.971,67	1.115.779,03	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 128.296,75 (Vorjahr: TEUR 0) -		
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	5.745,97	0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.895,22	6.324,06
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.895,22 (Vorjahr: TEUR 6) -		
				3.719.580,44	4.154.324,87
			F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	795,00
	27.877.458,31	28.210.144,80		27.877.458,31	28.210.144,80

Ö 27

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.222.281,33	6.074.940,05
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		24.108,28	249,90
3. Sonstige betriebliche Erträge		422.698,29	471.306,86
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	523.518,42		556.604,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	559.282,83		567.185,42
		1.082.801,25	1.123.790,41
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.227.841,40		1.950.189,24
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 141.075,23 (Vorjahr: TEUR 134) -	595.746,23		549.200,97
		2.823.587,63	2.499.390,21
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.440.515,72	1.415.283,56
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.447.191,68	1.441.323,97
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.936,44	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		105.665,61	129.732,08
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-227.737,55	-63.023,42
11. Sonstige Steuern		897,39	788,98
12. Jahresverlust		-228.634,94	-63.812,40
13. Erträge aus Verlustübernahme		245.342,47	0,00
14. Verlust-/Gewinnvortrag des Vorjahres		-16.707,53	47.104,87
15. Forderungen/Verbindlichkeiten (-) aus Verlustübernahme/ Ergebnisabführung		0,00	0,00
16. Bilanzgewinn (+)/ Verlust (-)		0,00	-16.707,53

Erfolgsübersicht Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2020

Aufwendungen nach Bereichen --> nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Stadt- entwässerung	Bauhof	Straßen- reinigung	Gesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
						Tourismus	Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	
						8	9	10	11	
1	2	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1. Materialaufwand										
a) Bezug von Fremden	1.082.801,25	581.507,29	293.960,10	81.835,20	125.498,66	81.113,40	9.986,53	19.588,11	14.810,62	
b) Bezug von Betriebszweigen	305.015,90	65.125,36	14.235,91	2.387,49	223.267,14	129.832,23	30.859,49	14.451,94	48.123,49	
2. Löhne und Gehälter	2.227.841,40	515.957,30	1.105.155,76	270.770,57	335.957,77	193.086,41	50.947,08	64.087,72	27.836,56	
3. Soziale Abgaben	454.671,00	100.922,36	230.804,11	55.329,48	67.615,05	40.867,88	8.485,82	12.545,37	5.715,98	
4. Aufwendungen für Altersver- sorgung und Unterstützung	141.075,23	32.187,04	70.962,32	17.140,62	20.785,25	12.968,23	2.735,53	3.286,66	1.794,84	
5. Abschreibungen	1.440.515,72	1.229.641,24	139.530,10	24.478,94	46.865,44	5.494,72	28.942,02	4.335,24	8.093,47	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen										
a) Zinsen von Fremden	105.665,61	92.167,79	5.499,45	429,80	7.568,57	7.568,57				
b) Zinsen von Betriebszweigen	2.936,44				2.936,44	2.936,44				
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	897,39	313,63	97,00		486,76	486,76				
8. Andere betriebliche Aufwendungen	1.447.191,67	836.653,37	229.281,08	86.565,90	294.691,31	183.907,51	56.015,11	26.018,98	28.749,72	
9. Summe 1 - 8	7.208.611,61	3.454.475,38	2.089.525,83	538.938,00	1.125.672,39	658.262,14	187.971,58	144.314,00	135.124,68	
10. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+) Abgabe (-)									
11. Aufwendungen 1 - 11	7.208.611,61	3.454.475,38	2.089.525,83	538.938,00	1.125.672,39	658.262,14	187.971,58	144.314,00	135.124,68	
12. Betriebserträge										
a) nach der GuV-Rechnung										
1) Umsatzerlöse	5.174.995,27	2.739.604,84	1.698.840,29	378.410,64	358.139,50	38.329,89	10.867,15		308.942,46	
2) Zahlungen Stadt Fremdenverkehrsförderung	499.500,00				499.500,00	499.500,00				
3) Betriebskostenzuschuss Öffentliche Bedürfnisanstalten	123.000,00				123.000,00			123.000,00		
4) Oberflächenentwässerung Straßen	318.586,06	318.586,06								
5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	106.200,00			106.200,00						
6) Sonstige betriebliche Erträge	422.345,35	391.834,18	25.799,27	50,28	4.661,62	587,27	9,62		4.064,73	
b) aus Lieferung an andere Betriebszweige	307.392,81		307.039,87		352,94	352,94				
c) Aktivierte Eigenleistungen	25.020,75		25.020,75							
13. Betriebserträge insgesamt	6.977.040,24	3.450.025,08	2.056.700,18	484.660,92	985.654,06	538.770,10	10.876,77	123.000,00	313.007,19	
14. Betriebsergebnis (+ = Überschuss) (- = Fehlbetrag)	-231.571,37	-4.450,30	-32.825,65	-54.277,08	-140.018,33	-119.492,03	-177.094,81	-21.314,00	177.882,51	
15. Finanzerträge										
a) Finanzerträge von Fremden										
b) Finanzerträgen von Betriebszweigen	2.936,44	2.936,44								
16. Auflösung zweckgebundener Rücklagen										
17. Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen										
18. Zwischensumme	-228.634,93	-1.513,86	-32.825,65	-54.277,08	-140.018,33	-119.492,03	-177.094,81	-21.314,00	177.882,51	
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag										
20. Erträge aus Verlustübernahme	245.342,47				245.342,47	159.081,09	235.768,32	28.375,57	-177.882,51	
21. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn) (- = Jahresverlust)	16.707,54	-1.513,86	-32.825,65	-54.277,08	105.324,14	39.589,06	58.673,51	7.061,57		

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Finanzen
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 26. Oktober 2021

1.) Vermerk

Nach dem vorgelegten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe ist der Verlust des Jahres 2020 in Höhe von 228 T€ sowie der Verlustvortrag von 16 T€ gemäß § 8 Abs. 6 EigVO-SH von der Stadt Ratzeburg zu tragen.

Demnach kann ein etwaiger Jahresverlust nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; **anderenfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.**

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwiefern eine nach Betriebszweigen/Sparten differenzierte Betrachtung der Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen ist. (vgl. Sitzung des Finanzausschusses am 21.09.2021). Schließlich handelt es sich bei den Sparten „Abwasserbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ um sogenannte kostenrechnende Einrichtungen, die gemäß § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen geführt werden und gebührenfinanziert sind. Entsprechend sind Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes im Rahmen der Gebührenbemessung zugrunde zu legen und in den darauffolgenden drei Jahren auszugleichen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde, Frau Born, bedarf es daher insbesondere einer spartengerechten Betrachtung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die gebührenfinanzierten Einrichtungen sind grundsätzlich außer Acht zu lassen. Die Verluste dieser Sparten sind durch die Auflösung von Rückstellungen bzw. durch Anhebung der Benutzungsgebühren zu kompensieren. Nach der Kommentierung zu § 6 KAG (Driehaus) wären nur politisch gewollte Kostenunterdeckungen sowie innerhalb des Kalkulationszeitraumes nicht abgedeckte Verlustvorträge in diesen Sparten durch allgemeine Deckungsmittel auszugleichen. In diesem Fall käme die Ausgleichsfunktion des Kernhaushalts zu tragen, sofern nicht die Überschüsse der anderen Sparten des Eigenbetriebs zur Deckung der Verluste herangezogen werden können.

Entsprechend ergibt sich folgende Berechnung des Verlustausgleichs:

Ifd. Nr.	Sparte	2019	2020
		Betrag	Betrag
1	Abwasserbeseitigung	-9.144,15 €	-1.513,86 €
2	Bauhof	144.075,18 €	-28.045,65 €
3	Straßenreinigung	-68.662,07 €	-54.277,08 €
4	Tourismus	-159.941,81 €	-124.456,42 €
5	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing/ Kultur / Veranstaltungen	-156.761,33 €	-177.029,06 €
6	Öffentliche Toiletten	-39.716,47 €	-21.231,29 €
7	Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	226.338,25 €	177.918,44 €
Gesamtergebnis		-63.812,40 €	-228.634,92 €
ohne Nr. 1 und 3		13.993,82 €	-172.843,98 €
Verlustausgleich		-158.850,16 €	

Der rechnerische Verlustausgleich für die Jahre 2019 und 2020 beträgt mithin **158.850,16 €**. Dieser Betrag wird im Rahmen der Aufstellung eines 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021 (vorgesehene Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2021) berücksichtigt und kann somit noch im lfd. Haushaltsjahr an den Eigenbetrieb ausgezahlt werden.

Im Auftrag

gez.
Koop

2.) Erster Stadtrat, FB 8 sowie VSG zur Kenntnis und weiteren Verwendung

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 80

Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Anpassung der fehlerhaften Zeiten für den Parkplatz Schlosswiese

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

„Die als Anlage beigefügte Stadtverordnung über Parkgebühren wird gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz zur Kenntnis genommen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.03.2022

Koop, Axel am 08.03.2022

Koop, Axel am 08.03.2022

Sachverhalt:

In der Sitzung des AWTS am 09.11.2021 wurde die Verordnung über die Parkgebühren besprochen und neu gefasst. Dabei ging es um die Gebührenhöhe auf den verschiedenen Parkplätzen und die Wochentage, an denen sie gelten. Über die Tageszeiten wurde hier nicht gesprochen.

So muss sich bei der Ausfertigung der Verordnung für den Parkplatz Schlosswiese eine fehlerhafte Tageszeitspanne (Beginn 08:00 Uhr) eingeschlichen haben. Das steht auch zur vorhandenen Beschilderung im Widerspruch.

Für den Parkplatz Schlosswiese (und nur hier) soll, so wie früher, eine Parkgebühr erst ab 10:00 Uhr erhoben werden.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Stadtverordnung über Parkgebühren

mitgezeichnet haben:

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22.03.2022

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21.03.2022 für die Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte
Herrenstraße, Schrankenstraße, Domstraße, Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße),
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen),
und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen)
auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde,
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket),
am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),
3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“
wird die Gebühr
an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),

während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf 12,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.

5. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.
6. Es wird ein Monatsparkticket zu 30,00 €/Monat angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „**Schlosswiese**“.
7. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 15.12.2021 außer Kraft.

Ratzeburg, den 22.03.2022

Stadt Ratzeburg
Der Erste Stadtrat
als örtliche Ordnungsbehörde

Siegel

B r u n s

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2022

Zielsetzung:

Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Eigenbetrieb Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:**

„Der Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2022 wird beschlossen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 02.03.2022

Köpcke, Peter am 01.03.2022

Sachverhalt:

Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- dem Finanzplan,
- dem Stellenplan und
- einer Zusammenstellung der nach §§ 95f und 95g der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Dienstleistungsvertrag ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit der kaufmännischen Betriebsführung der RZ-WB und damit verbunden auch mit der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes beauftragt.

Dem AWTS wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 in seiner Funktion als Werkausschuss mit den ermittelten Planzahlen zur Beratung und Beschlussempfehlung am 28.02.2022 vorgelegt. **Der AWTS hat folgende Änderungen vorgenommen:**

Vermögensplan:

Streichung: „Parkscheinautomat am Bahnhof“ – 4.000 € (alt S. 20)

Neu: „Digitaler Infopoint“ – 20.000 € (neu S. 20)

Daraus folgt die Erhöhung der Erlöse:

Erfolgsübersicht (s. 6):

14. a) 2) Zahlungen Tourismusförderung: neu 308.300 € (Erhöhung um 800 €)

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem **Jahresgewinn in Höhe von 90 €** (keine Veränderung zum vorigen Entwurf) ab. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Wirtschaftsplan verwiesen. Die im Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Investitionen in den einzelnen Betriebszweigen/-Sparten ergeben sich aus dem Vermögensplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Wirtschaftsplan

Anlagenverzeichnis:

Wirtschaftsplan mit den vorgeschriebenen Bestandteilen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen zum Investitionsplan

Erläuterungen zum Vermögensplan 2022 der RZ-WB (ausgewählte Positionen)

Stadtentwässerung:

zu SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz-Neubau:

Das Schmutzwasserpumpwerk 1, Schlosswiese, ist eines der wichtigsten Pumpwerke der Stadt Ratzeburg. Es fördert aus nahezu allen Einzugsgebieten der drei Stadtteile Schmutzwasser zur Lübecker Straße. Das Bauwerk mit einem zweigeschossigen Unterbau unterhalb des Seewasserspiegels und einem Hochbauteil mit Reetdach wurde 1959 errichtet. Im Hochbauteil befindet sich außerdem eine wichtige Trafostation der VS. Die bauliche Gestaltung der Unterbaugeschosse ermöglicht kein Aufstellen moderner Pumpenaggregate. In der jetzigen Situation ist ein Betrieb nach den geltenden technischen, energiewirtschaftlichen und betrieblichen Anforderungen nicht möglich. Vorgesehen ist der Neubau eines Tiefbauteils, unmittelbar angrenzend an das vorhandene Bauwerk und die Weiternutzung des bestehenden Hochbauteils. Während des Neubaus ist der vollständige Weiterbetrieb des vorhandenen Pumpwerkes bis zur Fertigstellung zu gewährleisten.

zu SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Pumpensumpf, Inliner ADL:

Das Schmutzwasserpumpwerk 2, Jägerdenkmal, fördert das Schmutzwasser aus der nördlichen Vorstadt sowie den Nachbargemeinden des Amtes Lauenburgische Seen über den Königsdamm in den Kurpark. Von dort fließt es dem Pumpwerk 1 zu. Aufgrund der topographischen Verhältnisse des Einzugsgebietes führt ein Ausfall schon nach kurzer Zeit zur Überflutung des Platzes am Jägerdenkmal. Das Bauwerk wurde 1960 ohne Hochbauteil errichtet. Durch Betonkorrosion sind die Sammelraum-Oberflächen bereits stark angegriffen, so dass eine H₂S-resistente Beschichtung erfolgen soll. Die zugehörige Abwasserdruckrohrleitung aus Asbestzementrohren soll durch einen GFK-Inliner gesichert und ihre Restnutzungsdauer dadurch verlängert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch die Errichtung eines Hochbauteils zur Aufnahme der Schaltanlage und als Standort für einen Havarie-Stromerzeuger vorgesehen.

zu Kanalerneuerung/Kanalneubau Domstraße:

Der Ausbau der Domstraße wurde 2021 erfolgreich abgeschlossen. Bei der Gelegenheit wurden die in der Straße befindlichen Grundleitungen, Schächte und Hausanschlüsse beider Abwassersysteme erneuert oder saniert. In einer Kostenberechnung vor Beginn der Baumaßnahme war von Kosten für den Bereich Stadtentwässerung von € 650.000 ausgegangen worden. Die Abrechnung und Zuordnung zu den Kostenträgern wird derzeit noch erarbeitet.

zu Photovoltaikanlage (Erweiterung):

Im Jahr 2021 wurde für den Betrieb des Klärwerkes in Buchholz ein Energiekonzept aufgestellt. Dabei ging es um Möglichkeiten und Notwendigkeiten bei Erneuerung und Reinvestition von Aggregaten, die wesentlichen Anteil an Energieverbrauch aber auch Energieumwandlung haben. Ein Ergebnis der Untersuchungen ist die Empfehlung zur Erweiterung der bestehenden PV-Anlage auf eigenen Vorbehaltsflächen westlich des Klärwerkes oder auf den bestehenden Dachflächen der Betriebsgebäude.

zu Grobentschlammung: Erneuerung PS-Pumpe, 2 E-Klappen:

Durch Alterung und Verschleiß ist eine Reinvestition der Anlage von 2005 erforderlich.

zu Grobentschlammung: Erneuerung Kabelführung Räumern:

Durch Alterung und Verschleiß ist eine Reinvestition der Anlage von 2005 erforderlich.

Bauhof:

zu Ersatz Kommunalschlepper JD 2320:

Der zu ersetzende Kommunalschlepper wurde im Wirtschaftsjahr 2011 beschafft. Das Fahrzeug hat einen Betriebsstundenstand von 1379 Betriebsstunden. Im Juli 2021 wurde an dem Kommunalschlepper ein Getriebebeschaden festgestellt. Für das Fahrzeug wurde daraufhin ein Reparaturkostenvoranschlag durch eine Fachfirma erstellt. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Brutto 13.883,10 €. Eventuelle unvorhersehbare Mehrkosten bis zu einer Höhe von 20 % die während der Reparatur festgestellt werden können, sind hier noch nicht berücksichtigt. Das Fahrzeug wurde im Jahr 2011 zu einem Preis von 33962,60 € beschafft.

Der Kommunalschlepper wird zur Grünflächenpflege (Mäharbeiten, Vertikutieren, Laubaufnahme), der Durchführung des Winterdienstes, der Bewirtschaftung der Sportanlagen (Düngen, Besanden) benötigt.

Da die Kosten einer Neubeschaffung (Abschreibung über 10 Jahre ca. 4.800,-€ pro Jahr) deutlich unter den Kosten einer Reparatur liegen wird empfohlen, dass Gerät zu ersetzen.

zu Minibagger 2,3 to Straßenunterhaltung und Straßenentwässerung:

Für den Bereich der Straßenunterhaltung und der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Straßenentwässerung ist die Beschaffung eines Kompaktbaggers der 2,3 to Klasse vorgesehen.

Hintergrund ist hier, dass in den vergangenen Jahren verstärkt Aufträge im Rahmen der Straßenunterhaltung und der Niederschlagsentwässerung erteilt und durchgeführt wurden. Die in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Starkregenereignisse und die damit verbundenen regelmäßigen Grabenräumungen (z.B. Entwässerungsgraben Am Mühlengraben, Graben am Farchauer Wanderweg, Einhäuser Graben, Graben an der Holthude usw.) haben zu einer Zunahme von Anmietungen geführt. So wurde im Jahr 2021 für die Anmietung von Kompaktbaggern zur Abwicklung zusätzlicher Einzelaufträge ein Betrag von ca. 2.300,-€ ausgegeben. Berücksichtigt man hier noch die Kosten für die Abholung des Mietgerätes in Höhe von ca. 850,-€ so kommt man hier schon auf einen Betrag von ca. 3.150,-€.

Allein in den ersten beiden Monaten des Jahres 2022 belaufen sich die Anmietkosten schon auf ca. 2.300,-€. Die Kosten für den Transport machen einen Betrag von ca. 500,-€ aus.

Da sich in der Zukunft diverse Aufträge im Bereich der Wegeunterhaltung der wassergebundenen Wege (z.B. im Rahmen des 48 Punkteprogramms der Arbeitsgruppe Radverkehr, unter anderem Sanierung Kleinbahndamm Aqua Siwa usw.) viele zusätzliche Aufträge abzeichnen ist von einer Erhöhung der Anmietung auszugehen.

Weiterhin übernimmt die Stadt Flächen vom Kreis Herzogtum Lauenburg, die in den nächsten Jahren einer Bewirtschaftung unterzogen werden müssen. Hier sei der Punkt der Uferbefestigung angeführt, der zu einer Erhöhung des Auftragsvolumens führen wird.

Aufgrund der aktuellen Preisgestaltung der Zeitvertragsfirmen, zeigt sich durch erhöhte Aufgebote auch aktuell eine Entwicklung hin zur Auftragserteilung an den Wirtschaftsbetrieb.

zu Dücker Uniarm DM 400 Seitenausleger mit Mähkopf

Das bisherige Anbaugerät stammt aus dem Jahr 2011. Das Gerät wird als Multifunktionsanbaugerät eingesetzt und dient zur Ableistung folgender Tätigkeiten.

- Mäharbeiten am Straßenbegleitgrün
- Mäharbeiten an Hängen
- Durchführung des maschinellen Heckenschnittes
- Ausführung des maschinellen Gehölzschnittes
- Beseitigung von Wildkräutern und stark verschmutzten Gehwegen mittels Wildkrautbürste
- Knick- und Gehölzpflege
- usw.

Allein im Bereich der maschinellen Heckenpflege (derzeit ca. 3,2 Kilometer) hat sich der Einsatz dieses Gerätes in den letzten Jahren mehr als bezahlt gemacht. Ebenso wird es im Zuge der regelmäßig wiederkehrenden Knick- und Gehölzpflege eingesetzt.

zu Thermobehälter Straßenbau:

Seitens des Fachbereiches Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften wurde an den Bauhof die Bitte herangetragen, sich um die Beschaffung eines Thermobehälters zu Einbau von Heiasphalt zu bemhen.

Im gesamten Ratzeburger Stadtgebiet weisen die Straen in den letzten Jahren vermehrt Schden auf, die, mit herkömmlichem Aufwand und dem Einsatz von Reparaturasphalt, nicht mehr finanziell tragbar beseitigt werden knnen. Eine kurze bildliche Dokumentation ist als Anlage beigefgt. Der Versuch einer Ausschreibung im letzten Jahr zur Schadensbeseitigung ist aus finanziellen Grnden eingestellt worden.

Angesetzt war ein Auftragsvolumen von ca. 95.000,-. Die erfolgte Submission hat ergeben, dass auf die Ausschreibung der entsprechenden Leistungspositionen der gnstigste Anbieter ein Angebot von ca. 190.000,- abgegeben hat und der teuerste Anbieter bei ca. 270.000,- lag.

Straenreinigung:

zu Ersatzbeschaffung Kehrsaugmaschine RZ MC-114:

Die derzeitige Kleinkehrmaschine Multicar Fumo Triletty MK 3 ist mittlerweile 18 Jahre alt.

Die Kleinkehrmaschine hat bisher 12.900 Betriebsstunden im Zuge der Straenreinigung absolviert.

Der Wert zuknftiger Reparaturen der Hauptverschleiteile (Motor, Getriebe, Fahrgestell und Kehrsaugvorrichtung) wird aktuell mit mindestens 50.000- 60.000,- vorveranschlagt.

Eine Abschreibung wrde sich im Rahmen der Vorkalkulation erst 2023 bemerkbar machen, da unter aktuellen Lieferbedingungen (inclusive Vergabeverfahren) von 12 Monaten Lieferzeit auszugehen ist. Entsprechend ist von der Bezahlung des Kaufpreises in 2023 auszugehen.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung:

zu Parkscheinautomat am Bahnhof:

~~Für die mögliche Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkflächen am Bahnhof ist die Beschaffung eines Parkscheinautomaten erforderlich.~~ Streichung durch AWTS am 28.02.2022

Zu Digitaler Infopoint

Der AWTS hat am 28.02.2022 diese Position neu aufgenommen. Touristen soll damit die Möglichkeit gegeben werden sich zu informieren, wenn die Tourist-Information geschlossen ist.

Erläuterungen zum Stellenplan 2022 der RZ-WB

Nr. 3

Der Stelleninhaber verantwortet die Sparte Stadtentwässerung mit den vollständig gebührenfinanzierten Bereichen

- Klärwerk
- Kanalisation
- Niederschlagswasserbehandlung
- Gewässerschutz

Der ingenieurtechnische Anteil der Leistung ist wesentlicher Bestandteil des Aufgabenfeldes. Bei einem aktuellen Anlagevermögen von ca. 22 Mio. € belaufen sich die jährlichen Abschreibungen auf ca. 1,5 Mio. €. Das zur Refinanzierung der Abschreibungen und Aufwendungen erhobene Gebührenvolumen beträgt jährlich ca. € 3,5 Mio. €.

Der Sparte sind die Stellen 1 und 4-14 zugeordnet (12 MA).

Er ist nichtweisungsgebundener Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Ratzeburg (Bestellung durch Untere Wasserbehörde) und zertifizierter Kanalsanierungsberater (VSB).

Der Stelleninhaber vertritt den Stellvertretenden Werkleiter/Geschäftsführer der RZWB. Mehrkosten ca. 9.700 €/a. Die Stelle ist vollständig gebührenfinanziert (Stadtentw.).

Nr. 6

Im Rahmen einer Stellenbewertung soll die Stelle des Abwassermeisters als verantwortlicher Leiter des Klärwerkes neu bewertet werden. Mit einer Eingruppierung nach 9c TVÖD ist hierbei zu rechnen. Bis dahin wird die entsprechende Zulage gewährt. Die Mehrkosten von ca. 5.000 €/a sind bereits im Wirtschaftsplan und den Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Die Stelle ist vollständig gebührenfinanziert (Stadtentw.).

Nr. 8

In einer Phase der zunehmenden technischen und verfahrenstechnischen Erneuerung des Klärwerkes nach mehr als 15jähriger Betriebszeit ist der Abwassermeister weitgehend mit Problemen nach seiner eigentlichen Qualifikation und Verantwortung ausgelastet. Zur Unterstützung im Bereich der Dokumentation, Korrespondenz und Abrechnung wird ihm eine Bürokraft mit 25 Stunden pro Woche zugeordnet. Die Kosten der Stelle in Höhe von ca. 31.600 €/a sind bereits im Wirtschaftsplan und den Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Die Stelle ist vollständig gebührenfinanziert (Stadtentw.).

Nr. 36

Die Badeaufsicht wird überwiegend von der DLRG durchgeführt. Die Stelle war eingerichtet worden, um im Sommer die Badesicherheit zu gewährleisten und im Winter die Straßenreinigung / Winterdienst zu unterstützen. Die Stelle ist aktuell aus Sicht der RZ-WB nicht mehr erforderlich.

Nr. 50

Die Reinigung des Betriebsgebäudes auf dem Klärwerk wird als Dienstleistung des Bauhofes erbracht. Die Kosten der Stelle (Dienstleistung) sind vollständig gebührenfinanziert (Stadtentw.).

Nr. 51

Die Stundenaufstockung wird erforderlich, da künftig auf die Fremdvergabe der Reinigungsleistung der Bauhofgebäude verzichtet wird.

Nr. 57

Die Stelleninhaberin befindet sich bis einschließlich 9-2022 im Mutterschutz. Die Mutterschutzvertretung hat zum 01.10.2021 auf eine Stelle bei der Stadt Ratzeburg gewechselt. Im Planjahr 2022 ist die Stelle somit zu drei Vierteln der Zeit unbesetzt. Personal-Jahreskosten 2022 in Höhe von ca. € 42.600 in der Sparte Tourismus werden eingespart.

Nr. 60 und 61

Ein Stelleninhaber (10 h) ist mit dem 31.12.2021 aus dem Arbeitsverhältnis einvernehmlich ausgeschieden. Die andere Stelleninhaberin (10 h) hat zum 01.01.2022 einen Arbeitsvertrag bei der Stadt Ratzeburg angenommen.

Beide Stellen werden im Stellenplan 2022 gestrichen (hier nachrichtlich dargestellt). Die Personal-Jahreskosten von ca. € 26.400 in der Sparte Tourismus werden eingespart.

Aushilfskräfte auf 450 €-Basis (um die Öffnungszeiten der Tourist-Information am Wochenende abzudecken) können für den Sommer 2022 nicht mehr eingestellt werden, da die Einarbeitung in die Hauptsaison fallen würde. Dies ist nicht möglich (Ausschreibung, Gespräche etc. erst im März-Mai, Verträge vermutlich frühestens zum 1.6. oder 1.7.2022, anschließend mindestens 4 Wochen Einarbeitung während der Öffnungszeiten – nicht möglich).

In einem möglichen Arbeitskreis des AWTS mit der Verwaltung sollen die Ziele für den Tourismus erörtert werden. Hierbei sollten auch die Öffnungszeiten und der daraus resultierende Personalbedarf für 2023 besprochen werden.

Ö 29

Wirtschaftsplan 2022

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2022

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 schließt bei den Aufwendungen in Höhe von € 7.326.975 und Erträgen in Höhe von € 7.326.065 mit einem Jahresgewinn von € 90 ab.

1. Gebühren, Erlöse

Stadtentwässerung

Hinter dieser Erlösposition werden die Kanalbenutzungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Grundlage der Vorkalkulation 2022. Weiterhin werden Einnahmen für Durchleitungsgebühren Amt Lauenburgische Seen und Kleinkläranlagenentleerungen ausgewiesen.

Bauhof

Hier werden Erlöse für die erbrachten Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Straßenreinigung

Hinter dieser Ertragsposition werden die Straßenreinigungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Gebührenvorkalkulation 2022. Zusätzlich enthält diese Position den Öffentlichkeitsanteil an der Straßenreinigung. Da es sich bei diesem Betriebszweig um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, muss dieser Anteil vom städtischen Haushalt gezahlt werden. Sie basiert auf der Gebührenvorkalkulation 2022.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

In diesen Erlösen werden die originären Einnahmen der Tourismussparte, der Sparte Stadtmarketing/Kultur, sowie die Erlöse aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftlichen Betätigung ausgewiesen. Dies sind im wesentlichen Erlöse aus den Parkautomaten, aus dem Verkauf von Werbeartikeln, Eintrittsgeldern für touristische Veranstaltungen, Provisionen aus Zimmervermittlung sowie Insertionserlöse aus dem Gastgeberverzeichnis. Gleichzeitig wird hier die Kostenbeteiligung der Stadt Ratzeburg für die Fremdenverkehrsförderung dargestellt.

2. Anteil am Straßenoberflächenwasser

Der Ansatz entspricht der Vorkalkulation für das Jahr 2022.

3. Umsatzerlöse

Um der Neudefinition der Gesetzeswortlaute des § 277 Abs. 1 HGB nachzukommen, werden die bis zum Jahr 2015 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge ab 2016 in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Nicht zu den Umsatzerlösen, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen, gehören weiterhin die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen oder der Auflösung von Rückstellungen. Zu den betreffenden umgegliederten ausgewiesenen Erlösen zählen in den einzelnen Bereichen:

Bauhof

In diesen Erlösen sind sonstige Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

Die wesentlichen Erlöse sind Mieten, Pachten und Marktgebühren, sowie der Zuschuss zu den Öffentlichen Bedürfnisanstalten.

4. Materialaufwand

Die wesentlichen Ausgaben beziehen sich auf Materialaufwendungen und Fremdleistungen. Bei den Ausgaben wurde aufgrund der Hochrechnung ein Preisanstieg sowie für 2022 zu erwartende Materialpositionen berücksichtigt.

5. Personalaufwand

Durch die Neustrukturierung des Eigenbetriebes in 2006 wurden Personalkosten aus dem städtischen Haushalt verlagert. Die Kosten der einzelnen Mitarbeiter entsprechen der Entwicklung des Jahres 2020. Es wurde eine detaillierte Kostenschätzung der Personalkosten für 2022 einbezogen.

6. Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen errechnen sich aus dem Anlagenbestand per 31.12.2020 und einer auf die Jahre 2021 und 2022 prognostizierten Abschreibung auf Investitionen nach der linearen Methode.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hier werden alle übrigen durch die geschäftliche Tätigkeit entstehenden Kosten ausgewiesen: Mieten, Pachten, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Bürobedarf, Verwaltungskostenanteil an die Stadt Ratzeburg u.a.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Ansatz der Zinsen entsprechend der für die einzelnen Darlehen z.Z. geltenden Konditionen, zuzüglich anteiliger Zinsen für die geplante Darlehensaufnahme.

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	7.327.065 EUR
die Aufwendungen	7.326.975 EUR
der Jahresgewinn	90 EUR
der Jahresverlust	EUR

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	4.055.139 EUR
die Auszahlungen	4.055.139 EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.800.000 EUR
--	---------------

2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
---	-------

2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
--	-------------

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt¹.

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ nur bei Genehmigung

E R F O L G S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022 Plan		2021 Plan		2020 Ergebnis	
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse		7.325.445		6.911.939		6.222.281
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3. andere aktivierte Eigenleistungen						24.108
4. Sonstige betriebliche Erträge - davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil		120				422.698
		7.325.565		6.911.939		6.669.088
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	665.599		571.300		523.518	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	843.500	1.509.099	799.900	1.371.200	559.283	1.082.801
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	2.344.078		2.325.318		2.227.841	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen - davon für Altersversorgung € 172.900	702.659		699.533		595.746	
		3.046.738		3.024.851		2.823.588
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.327.903		1.338.099		1.440.516
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil		1.367.169		1.086.904		1.447.192
9. Erträge aus Beteiligungen						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.500		1.500		2.936	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75.166	73.666	91.325	89.825	105.666	102.729
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		990		1.059		-227.738
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
16. Erträge aus Verlustübernahme						245.342
17. außerordentliche Erträge						
18. außerordentliche Aufwendungen						
19. außerordentliches Ergebnis						
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
21. Sonstige Steuern		900		900		897
22. Jahresgewinn/Jahresverlust		90		159		16.708

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

ERFOLGSÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung EUR	Bauhof EUR	Straßen- reinigung EUR	Wirtschaftliche Stadt- entwicklung (Gliederung lt. Anlage) EUR	Aktivierte Eigenleistungen EUR
			Verwaltung, Vertrieb EUR	Sonstiges EUR					
			1	2					
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	1.197.799			688.000	268.500	96.000	145.299	
	b) Bezug von Betriebszweigen	311.300			58.500	12.500		240.300	
2. Entgelte		2.344.078			610.400	1.215.192	245.303	273.183	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		529.793			131.700	268.283	52.988	76.822	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		172.866			42.900	87.819	17.332	24.815	
5. Abschreibungen		1.327.903			1.059.686	179.577	34.463	54.178	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		75.166			65.027	4.238	331	5.570	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		900			400			500	
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0							
9. Andere betriebliche Aufwendungen		1.367.169			714.755	231.850	138.429	282.135	
10. Summe 1 - 9		7.326.975			3.371.368	2.267.959	584.847	1.102.801	
11. Umlage der Spalte 3 u. 4	Zurechnung (+)	0							
	Abgabe (-)	0							
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+)	0							
	Abgabe (-)	0							
13. Aufwendungen 1 - 12		7.326.975			3.371.368	2.267.959	584.847	1.102.801	
14. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung								
	1) Umsatzerlöse	6.119.082			3.040.485	2.079.650	462.647	536.300	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	308.300						308.300	
	3) Leistungsentgelt Toiletten	142.900						142.900	
	4) Oberflächenentwässerung Straßen	321.663			321.663				
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	122.200					122.200		
	6) Sonstige betriebliche Erträge	120			120	0		0	
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	311.300			7.600	288.200		15.500	
15. Betriebserträge insgesamt		7.325.565			3.369.868	2.367.850	584.847	1.003.000	
16. Betriebsergebnis		-1.410			-1.500	99.891	0	-99.801	
17. Finanzerträge		1.500			1.500				
18. Außerordentliches Ergebnis		0							
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0							
20. Auflösung zweckgebundene Rücklagen		0							
21. Unternehmensergebnis		90			0	99.891	0	-99.801	

ERFOLGSÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
			Tourismus	Wirtschafts- förderung Stadtmarketing Kultur/ Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftlich Betätigung	Aktivierte Eigenleistungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	145.299	78.800	30.400	19.499	16.600	
	b) Bezug von Betriebszweigen	240.300	113.100	51.800	14.500	60.900	
2. Entgelte		273.183	89.121	69.980	73.632	40.450	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		76.822	36.973	15.150	15.948	8.751	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		24.815	11.909	4.770	5.355	2.781	
5. Abschreibungen		54.178	7.345	33.421	4.066	9.346	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.570	5.570				
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		500	500				
8. Konzessions- und Wegeentgelte							
9. Andere betriebliche Aufwendungen		282.135	152.450	65.750	25.400	38.535	
10. Summe 1 - 9		1.102.801	495.768	271.271	158.400	177.363	
11. Umlage der Spalte 3 u. 4	Zurechnung (+)						
	Abgabe (-)						
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+)						
	Abgabe (-)						
13. Aufwendungen 1 - 12		1.102.801	495.768	271.271	158.400	177.363	
14. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung						
	1) Umsatzerlöse	536.300	54.000	25.000		457.300	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	308.300	308.300				
	3) Leistungsentgelt Toiletten	142.900			142.900		
	4) Oberflächenentwässerung Straßen						
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung						
	6) Sonstige betriebliche Erträge						
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	15.500			15.500		
15. Betriebserträge insgesamt		1.003.000	362.300	25.000	158.400	457.300	
16. Betriebsergebnis		-99.801	-133.468	-246.271	0	279.937	
17. Finanzerträge							
18. Außerordentliches Ergebnis							
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag							
20. Auflösung zweckgebundener Rücklagen							
21. Unternehmensergebnis		-99.801	-133.468	-246.271	0	279.937	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

	E I N Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung 2020 in TEUR	Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G	2022 in EUR	2021 in EUR		
1	2	3	4	5	6
1	Zuweisungen der Gemeinde				
2	Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	491.105	486.088	0	
3	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil				
4	Rückflüsse aus Darlehen				
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse Sonstige Bauzuschüsse			0	
7	Abschreibungen	1.327.903	1.338.099	1.441	
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	22	
9	Kredite	1.800.000	490.000	0	
10	Sonstige Einzahlungen Zuschüsse Verminderung Kassenbestand Spartengewinne	0 336.240 99.891	0 195.344 105.953	1.537 178	
	Summen	4.055.139	2.615.485	3.178	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 2

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen	
	B E Z E I C H N U N G	Aus- zahlungen	Verpflich- tungser- mächtigungen	Aus- zahlungen		2020 in TEUR	Gesamtaus- gabebedarf		bisher be- reitetgestellt
		2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR			in EUR		in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Rückzahlung von Eigenkapital								
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	88.370		175.426	177 214				
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil								
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter								
5	Gewährung von Darlehen								
6	Investitionsausgaben für Sachanlagen								
	Stadtentwässerung	2.734.000		1.388.000	1.131	5.252.673	2.518.673		
	Straßenreinigung	212.000		66.000	52	329.704	117.704		
	Bauhof	219.500		135.200	522	876.296	656.796		
	Wirtschaftliche Stadtentwicklung	36.500		56.000	46	138.326	101.826		
7	Tilgung von Krediten	634.000		620.000	630				
8	Sonstige Auszahlungen	0		0					
	Erhöhung Kassenbestand	30.968		69.064					
	Spartenverluste	99.801		105.794	407				
	Summen	4.055.139		2.615.485	3.178	6.596.999	3.394.999		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 2

1	Betrag insgesamt in EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung in EUR	Straßen- reinigung in EUR	Bauhof in EUR	Wirtschaftliche Stadtentwicklung in EUR
		Verwaltung, Vertrieb in EUR	Sonstiges in EUR				
	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen							
1 Zuweisungen der Gemeinde							
2 Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	491.105			491.105			
3 Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil							
4 Rückflüsse aus gewährten Darlehen							
5 Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen							
6 Zuschüsse Nutzungsberechtigter							
Ertragszuschüsse							
sonstige Bauzuschüsse							
7 Abschreibungen	1.327.903			1.059.686	34.463	179.577	54.178
8 Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
9 Kredite	1.800.000			1.800.000			
10 Sonstige Einzahlungen							
Zuschüsse	0						
Verminderung Kassenbestand	336.240			26.579	177.537		132.124
Spartengewinne	99.891					99.891	
	4.055.139	0	0	3.377.370	212.000	279.468	186.301
Auszahlungen							
1 Rückzahlung von Eigenkapital							
2 Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	88.370			88.370			
3 Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4 Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5 Gewährung von Darlehen							
6 Investitionsausgaben für Sachanlagen	3.202.000			2.734.000	212.000	219.500	36.500
7 Tilgung von Krediten	634.000			555.000		29.000	50.000
8 Sonstige Auszahlungen							
Erhöhung Kassenbestand	30.968					30.968	
Spartenverluste	99.801						99.801
	4.055.139	0	0	3.377.370	212.000	279.468	186.301
Über- (+) /Unterdeckung (-)	0	0	0	0	0	0	0

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2022 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2022 in EUR	Ausgaben 2021 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitetgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung									
1. Abwassersammlung		1.715.000		375.000	184.501	2.274.501	559.501		174.583
2. Schmutzwasserbehandlung		918.000		808.000	915.970	2.641.970	1.723.970		601.033
3. Niederschlagswasserbehandlung				3.000		3.000	3.000		
4. Sonstiges		101.000		202.000	30.202	333.202	232.202		
Stadtentwässerung - Gesamtsumme		2.734.000		1.388.000	1.130.673	5.252.673	2.518.673		775.616
Bauhof									
1. Fuhrpark		126.500		10.000	344.497	480.997	354.497		217.000
2. Werkzeuge und Geräte		82.000		113.000	23.113	218.113	136.113		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung					12.504	12.504	12.504		
4. Sonstiges		11.000		12.200	166.503	189.703	178.703		27.430
Bauhof - Gesamtsumme		219.500		135.200	546.617	901.317	681.817		244.430

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2022 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2022 in EUR	Ausgaben 2021 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitetgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
1. Fuhrpark		200.000		62.500	47.151	309.651	109.651		87.898
2. Werkzeuge und Geräte		8.500		2.000	1.900	12.400	3.900		
3. Sonstiges		3.500		1.500	2.653	7.653	4.153		
Straßenreinigung - Gesamtsumme		212.000		66.000	51.704	329.704	117.704		87.898
Wirtschaftliche Stadtentwicklung									
1. Parkplätze									
2. Sonstiges		36.500		56.000	45.826	138.326	101.826		137.292
Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme		36.500		56.000	45.826	138.326	101.826		137.292
Summe Gesamtbetrieb		3.202.000		1.645.200	1.774.820	6.622.020	3.420.020		1.245.236

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 2

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2 0 2 0 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
	2 0 2 2 in EUR	2 0 2 2 in EUR	2 0 2 1 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung									
<u>1. Abwassersammlung</u>									
Pumpwerke									
	SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz-Neubau	700.000				700.000			
	SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Pumpensumpf, Inliner ADL	25.000		25.000		50.000	25.000		
	SPW 7 (Dreiangel): Ersatz Pumpe 2			5.000		5.000	5.000		
	Erneuerung E-Anlagen (infolge E-Generalprüfung 2018)			5.000		5.000	5.000		
	Erschließung Aussenbereich	1.000		1.000		2.000	1.000		
	Errichtung 2. Sammelraum Lübecker Str.				10.321	10.321	10.321		
	Ersatz Grundlastpumpe SPW 0: Flygt 3202.				30.895	30.895	30.895		
	Ersatz Förderpumpe 2 (XFP 150G) Notüberl				8.858	8.858	8.858		
	Ersatz Förderpumpe 2 SPW 14 Barkenkamp				3.390	3.390	3.390		
	Schaltanlage Steuerung SPW 7, Dreiangel				4.225	4.225	4.225		
	Ern. E-Anlagen nach E-Generalprüfung								9.583
	12 Schmutzwasserpumpw.: Fernwirksystem								45.000
	SPW Schlossw./Jägerdenkm. Haveriedruckst								20.000
Hausanschlüsse									
	Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	10.000		10.000		20.000	10.000		
	Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
Kanalsanierung, -erneuerung und -neubau									
	Kanalerneuerung/Kanalneubau Domstraße	650.000				650.000			
	Kanäle Erneuerungen allgemein	300.000		300.000		600.000	300.000		
	Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
	Schächte/Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	25.000		25.000		50.000	25.000		
	Restzahlung südliche Sammelstraße (2014)				118.832	118.832	118.832		
	Hausanschluss am Rensemoor 1				7.980	7.980	7.980		
	Kanalsanierung Domhof Nationale Projekte								100.000
Kanalverlegung									
Zwischensumme		1.715.000		375.000	184.501	2.274.501	559.501		174.583

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2020 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
	2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>2. Schmutzwasserbehandlung</u>									
Kläranlage									
	Photovoltaikanlage (Erweiterung)	240.000				240.000			
	Grobentschlammung: Erneuerung PS-Pumpe, 2 E-Klappen	13.000				13.000			
	Grobentschlammung: Erneuerung Kabelführung Räumler	10.000				10.000			
	Schlammmentwässerung: Ersatzbeschaffung	200.000		200.000		400.000	200.000		
	Vorreinigung: Überholung Kompaktanlagen	25.000		25.000		50.000	25.000		
	Filtration: Erneuerung Pneumatiksteuerung + 2 Kompressoren	10.000		5.000		15.000	5.000		
	Schlammfäulung: Errichtung 2. Faulbehälter	200.000		300.000		500.000	300.000		
	Biogasnutzung: Ersatzbeschaffung BHKW / Microturbine	200.000		200.000		400.000	200.000		
	Faulbehälter: Revision/Erneuerung Mischer	20.000		20.000		40.000	20.000		
	Windkraftanlage			20.000		20.000	20.000		
	Schlammfäulung: Erneuerung 2 Heizschlammumpen			15.000		15.000	15.000		
	Belebung: Ersatz Deni-Rührwerk			11.000		11.000	11.000		
	Vorreinigung: Schaltraumbelüftung NSV 2 mit Zuluftreinigung			6.000		6.000	6.000		
	ÜS-Pumpwerk: Ersatz ÜS-Pumpe 1 Netzsch.			6.000		6.000	6.000		
	Grundinstands. Räumler Grobentschlammung				76.651	76.651	76.651		
	Neubau 2. Faulbehälter (Klärwerk)				775.767	775.767	775.767		
	Klimagerät NSV 3, Belebung (Klärwerk)				3.703	3.703	3.703		
	Trübwasser-PW: Förderpumpe 1 (Klärwerk)				8.687	8.687	8.687		
	ÜS-RS-Pumpwerk: E-Plattenschieber 2 ÜS				10.491	10.491	10.491		
	Klärwerk: Gefahrgutcontainer				39.247	39.247	39.247		
	Klärwerk: Messgerät Kalibrator Metrahit				1.424	1.424	1.424		
	Neubau 2. Faulbehälter (Klärwerk)								524.233
	Klärwerk: Erneuerung Prozessleitsystem								50.000
	Klärwerk: Mobiliar Meisterbüro								6.800
	Pumpen/Rohrleitungen Ausgl.Becken KlärW								20.000
Zwischensumme		918.000		808.000	915.970	2.641.970	1.723.970		601.033

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
		2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>3. Niederschlagswasserbehandlung</u>									
Regenwasserbehandlungsanlagen									
Beschilderung RW-Einleitstellen									
Zaunanlage Lübecker Str. NW-Abgrenzung									
Zwischensumme				3.000		3.000	3.000		
<u>4. Sonstiges</u>									
Betriebsgelände									
Fuhrpark									
Beschaffung Teleskoplader									
Betriebs- und Geschäftsausstattung									
Beschaffung Laptop/Tablet für PLS									
Beschaffung Laubgebläse									
Beschaffung Laptop/Tablet für Kanalkataster									
Büroausstattung für MA Stadtentwässerung									
Büromöbel-Ausstattung für M. Böhmfeld									
EDV-Ausstattung (Switch) für Kaufhaus MC									
Internetanbindung Klärwerk: PC, Display									
NAS-System als zentraler Datenspeicher									
Netzwerkdrucker Konicamonolta C250i									
Sonstiges									
Sonstiges									
GWG bis 800 € 2020									
BSB-Messgerät OxiTop-i IS6									
Tractel Mannretter (Sicherheitsausrüstung)									
Werkbank Zarago (Klärwerk)									
Zwischensumme		101.000		202.000	30.202	333.202	232.202		
Stadtentwässerung Gesamtsumme		2.734.000		1.388.000	1.130.673	5.252.673	2.518.673		775.616

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
		2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauhof									
<u>1. Fuhrpark</u>									
	Ersatz Kommunalschlepper JD 2320	48.000				48.000			
	Minibagger 2,3 to Straßenunterhaltung und Straßenentwässerung	47.000				47.000			
	Dücker Uniarm DM 400 Seitenausleger mit Mähkopf	31.500				31.500			
	Zettelmeyer von Stadtentwässerung			10.000		10.000	10.000		
	Geräteträger Pritschentransporter				48.140	48.140	48.140		
	Mannschaftstransporter Grün Kolonne 4x4				56.318	56.318	56.318		
	Holzhäcksler mit Raupenfahrwerk				49.956	49.956	49.956		
	Tandem Absenkanhänger Husky FB27.35				6.721	6.721	6.721		
	Hubarbeitsbühne für Baumpflege				157.775	157.775	157.775		
	Mercedes-Benz Citan 111 (Bauhofleiter)				13.688	13.688	13.688		
	Mercedes-Benz Citan 109 (Bauhofleiter)				11.900	11.900	11.900		
	Containerwagen Kommunalgeräteträger 4x4								167.000
	Kommunalschlepper (Geräteträger)								50.000
Zwischensumme		126.500		10.000	344.497	480.997	354.497		217.000
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	Thermobehälter Straßenbau	40.000				40.000			
	Akkutechnik 3 Stück Freischneider	3.000				3.000			
	Akkutechnik 3 Stück Laubgebläse	3.000				3.000			
	Akkutechnik 4 Rückentrageakkus 1800 Ah	6.000				6.000			
	2 Stück Lagerschränke Akkutechnik nach TRGS	5.000				5.000			
	Kleintechnik Straßenbau	4.000		7.500		11.500	7.500		
	Ersatzausrüstung Tischlerei	1.500		2.500		4.000	2.500		
	Ersatzbeschaffung Kleinmaschinen	5.000		4.000		9.000	4.000		
	Neubeschaffung City-Abrollcontainer	9.500		12.000		21.500	12.000		
	Ersatzbeschaffung GWG bis 1000,- €	3.000		4.000		7.000	4.000		
	Ersatzbeschaffung GWG bis 800,- €	2.000		2.500		4.500	2.500		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2022 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2022 in EUR	Ausgaben 2021 in EUR		2020 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Mulch-Mähraupe 70 cm			23.000		23.000	23.000		
	Schneidwerk Anbaugerät			12.000		12.000	12.000		
	Ersatzbeschaffung Rasenpflege- technik Tiefenbelüfter			25.500		25.500	25.500		
	Neubeschaffung Hebebühne Schlosserei			14.000		14.000	14.000		
	Pflegegerät Kunststofflaufbahn Anbaugerät			6.000		6.000	6.000		
	Holzkraft Präzisions Holzbandsäge HBS 43				1.372	1.372	1.372		
	Bodenverdichter Weber SN-Nr. 5101844				4.998	4.998	4.998		
	Stihl Motorsäge MS 362 mit Griff- heizung				1.023	1.023	1.023		
	5 Motorsägen und Freischneider Stihl				4.290	4.290	4.290		
	Rasenwalze GL-RW 50 (für Kommunal- schlepp)				1.078	1.078	1.078		
	GWG Werkzeuge und Geräte				840	840	840		
	Ferris Zero Turn Mäher ISX 800				9.512	9.512	9.512		
	Zwischensumme	82.000		113.000	23.113	218.113	136.113		
	<u>3. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>								
	GWG bis 800€ (BH) 2020				5.335	5.335	5.335		
	Anschluss für Elektroauto (Ladesäule)				2.295	2.295	2.295		
	Klimageräte Büro und Serverraum				4.874	4.874	4.874		
	Zwischensumme				12.504	12.504	12.504		
	<u>4. Sonstiges</u>								
	2 Stck. Elektrische Tore Fahrzeughalle 2	11.000				11.000			
	Büroinventar Raum 1.01			8.000		8.000	8.000		
	PC + Monitor 1.04			1.200		1.200	1.200		
	Sonstiges			3.000		3.000	3.000		
	Bau Carportanlage				25.021	25.021	25.021		
	Anbau Schulungs- und Aufenthaltsraum				66.081	66.081	66.081		
	Wasseranschluss Fahrzeughalle Tischlerei				3.484	3.484	3.484		
	Doppelstabmattenzaun				11.546	11.546	11.546		
	Arbeitsplatzrechner Herr Rickert				4.300	4.300	4.300		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2022 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2022 in EUR	Ausgaben 2021 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Schüttplatz Breitflanschträger				4.823	4.823	4.823		
	Kopfballpendel inkl. Bodenhülse				900	900	900		
	BVL Archivio DMS System (digitale Archiv				1.844	1.844	1.844		
	Hörmann Sektionaltor				6.409	6.409	6.409		
	Neue Umkleidespinde für Umkleideraum				7.322	7.322	7.322		
	Netzwerkschrank BVL-Archivio und USV				2.181	2.181	2.181		
	PR-Büro Glasfaseranschluss				3.220	3.220	3.220		
	Gefahrstofflager				29.373	29.373	29.373		
	Herst.Grundstücksentw. incl.baul.Anlagen								13.543
	Wasseranschluss Fahrzeughalle Tischlerei								400
	Gefahrstofflager								13.486
	Zwischensumme	11.000		12.200	166.503	189.703	178.703		27.430
	Bauhof Gesamtsumme	219.500		135.200	546.617	901.317	681.817		244.430

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
		2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
<u>1. Fuhrpark</u>									
	Ersatzbeschaffung Kehrsaugmaschine RZ MC-114	200.000				200.000			
	Ersatzbeschaffung Straßenreinigung			4.500		4.500	4.500		
	Ersatzbeschaffung Streuer MC 54			45.000		45.000	45.000		
	Ersatz Schneeschild+Streuer			13.000		13.000	13.000		
	Elektrotransporter Straßenreinigung				47.151	47.151	47.151		
	Ersatzlaubgebläse								6.000
	handgeführtes elektrisches Saubermobil								15.000
	Goupil								47.898
	Beschaffung Streutechnik								19.000
	Zwischensumme	200.000		62.500	47.151	309.651	109.651		87.898
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	Akkutechnik 2 Stück Laubgebläse	2.000				2.000			
	Akkutechnik 2 Rückentrageakkus 1800 Ah	3.500				3.500			
	GWG bis 800,-€	3.000		2.000	1.900	6.900	3.900		
	Zwischensumme	8.500		2.000	1.900	12.400	3.900		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitetgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
		2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>3. Sonstiges</u>									
	Erneuerung Papierkörbe / Abfallbehälter	3.500		1.500		5.000	1.500		
	Büromöbel Außenstelle MC Modehaus				1.302	1.302	1.302		
	Computersystem				1.351	1.351	1.351		
Zwischensumme		3.500		1.500	2.653	7.653	4.153		
Straßenreinigung Gesamtsumme		212.000		66.000	51.704	329.704	117.704		87.898

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2020 in EUR	
		2022 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftliche Stadtentwicklung									
<u>1. Parkplätze</u>									
Zwischensumme									
<u>2. Sonstiges</u>									
	Ausstattung Wachdienst	3.000		3.000		6.000	3.000		
	GWG	4.500		5.500		10.000	5.500		
	Liegen Badestelle Schlosswiese	2.000		1.000		3.000	1.000		
	Ersatz Bänke	2.000		2.000		4.000	2.000		
	Ersatzmaßnahmen Badestelle	2.500		2.500		5.000	2.500		
	Ersatz Papierkörbe	2.500		1.500		4.000	1.500		
	Digitaler Infopoint	20.000				20.000			
	Pumpenanlage Brunnen Marktplatz			4.000		4.000	4.000		
	Interaktives Kulturprojekt für Info-Tafeln			11.500		11.500	11.500		
	PC 81.2 und 81.3			4.000		4.000	4.000		
	Lizenzen Home-Office			2.000		2.000	2.000		
	Notebooks			2.000		2.000	2.000		
	Lizenzen Home-Office			2.000		2.000	2.000		
	Büroausstattung 81.3			4.000		4.000	4.000		
	Anschaffung Aquapark Schlosswiese - Sperrvermerk -			3.000		3.000	3.000		
	Schilder Tourismus/Heimatbund			8.000		8.000	8.000		
	graf.Konz. Infotafeln zur Stadtgeschichte				13.022	13.022	13.022		
	Parkscheinautomat Strada (Versicherungss.)				3.891	3.891	3.891		
	GWG bis 800€ (SE)				7.654	7.654	7.654		
	Konferenztisch Besprechungsraum MC				1.508	1.508	1.508		
	Büromöbel				2.936	2.936	2.936		
	Computersysteme Intel				2.270	2.270	2.270		
	Laptop Konferenzraum				1.910	1.910	1.910		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2022

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2020 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2022 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2022 in EUR	Ausgaben 2021 in EUR		2020 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erneuerung Turmfundament Schloßwiese				7.708	7.708	7.708		
	Konferenzraum NC, Netzwerkleitung/Schrank				1.404	1.404	1.404		
	Abfallbehälter mit Deckel (feuerverzinkt)				3.521	3.521	3.521		
	WC-Anlage Bahnhof								120.000
	Erneuerung Turmfundament Schloßwiese								17.292
	Zwischensumme	36.500		56.000	45.826	138.326	101.826		137.292
	Wirtschaftliche Stadtentwicklung Gesamtsumme	36.500		56.000	45.826	138.326	101.826		137.292

FINANZPLAN
für die Wirtschaftsjahre 2021 - 2025

A Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)						
Nr.	Bezeichnungen	2021	2022	2023	2024	2025
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen						
1	Zuweisungen der Gemeinde					
2	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	486.088	491.105			
3	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil					
4	Rückflüsse aus gewährten Darlehen					
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen					
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse					
7	Abschreibungen	1.338.099	1.327.903	1.252.254	1.279.609	1.243.248
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0				
9	Kredite	490.000	1.800.000	600.000	200.000	
10	Sonstige Einzahlungen Zuschüsse Verminderung Kassenbestand Spartengewinne	195.344 105.953	336.240 99.891		12.391	
		2.615.485	4.055.139	1.852.254	1.492.000	1.243.248
Auszahlungen						
1	Rückzahlung von Eigenkapital					
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	175.426	88.370			
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil					
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter					
5	Gewährung von Darlehen					
6	Investitionsausgaben für Sachanlagen	1.645.200	3.202.000	1.146.500	779.000	488.500
7	Tilgung von Krediten	620.000	634.000	694.000	713.000	521.000
8	Sonstige Auszahlungen Erhöhung Kassenbestand Spartenverluste	69.064 105.794	30.968 99.801	11.754		233.748
		2.615.485	4.055.139	1.852.254	1.492.000	1.243.248

A U S W I R K U N G E N S T A D T
für den Wirtschaftsplan 2 0 2 2

B Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Ratzeburg auswirken (§16 Abs. 2 EigVO)						
Nr.	Bezeichnungen	2021	2022	2023	2024	2025
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
1.	Zuweisungen der Stadt					
	zur Eigenkapitalaufstockung					
	zum Verlustausgleich					
	Leistungen der Stadt					
	Erlösausgleich Stadt Tourismus	478.500	308.300	308.300	308.300	308.300
	Betriebskostenzuschuss Öffentliche Toiletten	142.800	142.900	142.900	142.900	142.900
	Regenwassersammlung öffentliche Flächen	327.600	321.700	321.700	321.700	321.700
	Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	105.600	122.200	122.200	122.200	122.200
	Zuschuss zu Investitionen Abwasserbereich					
2.	Darlehen der Stadt					
		1.054.500	895.100	895.100	895.100	895.100
	Auszahlungen					
1.	Ablieferungen an die Stadt					
	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	356.600	369.400	380.500	391.900	403.700
	Gewinne					
2.	Tilgung von Darlehen der Stadt					
		356.600	369.400	380.500	391.900	403.700
		-697.900	-525.700	-514.600	-503.200	-491.400

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2022									
Lfd. Nr.	Bezeichnung	2021		31.12.2021	2022		2022		Bemerkungen
		Entgelt	Beschäftigte	tatsächl. bes.	Entgelt	Beschäftigte	Wochenstunden		
		Gruppe	Anzahl	Anzahl	Gruppe	Anzahl	St.-Plan	Ist	
	Verwaltung								
1	Verw. Angestellte (Stadtentwässerung)	8	1	1	8	1	39	39	
2	Verw. Angestellte (Straßenreinigung)	8	1	1	8	1	39	39	
	Summe Verwaltung		2	2		2	78	78	
						2,00	VZÄ		
	Stadtentwässerung								
3	Bauingenieur	11	1	1	12	1	39	39	Anpassung der EG
4	Bautechnikerin	8	1	1	8	1	39	30	
5	Bautechnikerin	8	1	1	8	1	25	34	
6	Klärwerkeleiter /Abwassermeister	9a	1	1	9c	1	39	39	Anpassung der EG
7	Fachkraft für Abwassertechnik /Stellv. Klärwerkeleiter	6	1	1	8	1	39	39	
8	Bürokraft				5	1	25	25	neu
9	Ver-und Entsorger	6	1	1	6	1	39	39	
10	Elektriker	6	1	1	6	1	39	39	
11	Mechatroniker	6	1	1	6	1	39	39	
12	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	1	6	1	39	39	
13	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	1	6	1	39	39	
14	Schlosser	6	1	1	6	1	39	39	
	Summe Stadtentwässerung		11	11		12	440	440	
						11,28	VZÄ		
	Bauhof								
15	Bauhofleiter	9c	1	1	9c	1	39	39	
16	Straßenbaumeister /Stellv. Bauhofleiter	9a	1	1	9a	1	39	39	
17	Bürokraft	5	1	1	5	1	39	30	
18	Bürokraft	5	1	1	5	1	39	35	
19	Bürokraft	5	1	1	5	1	30	39	
20	Vorarbeiter (Straßenbau)	8	1	1	8	1	39	31,5	
21	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	39	
22	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	39	
23	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	39	
24	Stadtarbeiter (Straßenbau)	3	1	1	3	1	39	39	
25	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	39	
26	Vorarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
27	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
28	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
29	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	30,5	
30	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
31	Vorarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
32	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
33	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	33	
34	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
35	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
36	Stadtarbeiter/in (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	Streichen

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2022									
Lfd. Nr.	Bezeichnung	2021		31.12.2021	2022		2022		Bemerkungen
		Entgelt	Beschäftigte	tatsächl. bes.	Entgelt	Beschäftigte	Wochenstunden		
		Gruppe	Anzahl	Anzahl	Gruppe	Anzahl	St.-Plan	Ist	
37	Stadtarbeiter (Grünpflege)	4	1	1	5	1	39	39	
38	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	3	1	1	3	1	19,5	19,5	
39	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
40	Stadtarbeiter (Grünpflege)	3	1	1	3	1	39	39	
41	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
42	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	39	
43	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	0	0	5	1	39	39	
44	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	0	0	5	1	39	39	
45	Stadtarbeiter / Schlosser	6	1	1	6	1	39	39	
46	Tischler	6	1	1	6	1	39	39	
47	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	1	5	1	39	39	
48	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	1	5	1	39	39	
49	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	2	1	1	2	1	39	39	
50	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	0	0	2	1	5,5	5,5	KW-Betr.-Gebäude
51	Stadtarbeiterin (Öff. Toiletten)	2	1	1	2	1	25	25	div. WCs, Bauhof-Geb.; bish. 17h
52	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	1	2	1	25	25	
53	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	1	2	1	25	25	
	Summe Bauhof		36	36		39	1417	1391	
						36,33	VZÄ		
	Tourismus und Wirtschaftliche Stadtentwicklung								
54	Leiterin Tourismus / Verw. Angestellte	10	1	1	10	1	39	39	
55	Verw. Angestellte	9a	1	1	9a	1	39	28	
56	Verw. Angestellte	8	1	1	8	1	30	25	abgeordnet zum FB 1 seit 01.02.22
57	Verw. Angestellte / Teamltg. Tourist-Info	8	1	1	8	1	39	39	besetzt nur 10-12/2022
58	Verw. Angestellte	5	1	1	5	1	39	39	
59	Verw. Angestellte	5	1	1	5	1	30	30	
60	Verw. Angestellte	5	1	1					Streichen
61	Verw. Angestellter	5	1	1					Streichen
	Summe Tourismus und Wirt.St.Ent.		8	8		6	216	200	
						5,54	VZÄ		
	Gesamt:		57	57		59	2151	2109	
						55,15	VZÄ		
	Nachrichtlich:								
	3 Azubis (1 Fachkraft für Abwassertechnik, 1 Straßenwärter, 1 Fachkraft für Tourismus)								
	Hinweis:								
	Da der Eigenbetrieb keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, wird 1 Beamter im Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2022 Nr. 100 geführt.								

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 80

Wirtschaftsplan 2022: Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2022

Zielsetzung:

Beschlussfassung über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:**

„Die als Anlage beigefügte Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2022 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) wird beschlossen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 02.03.2022

Köpcke, Peter am 01.03.2022

Sachverhalt:

Unter dem vorangegangenen Beratungspunkt wurde der Wirtschaftsplan 2022 insgesamt vorgelegt. Über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist ein gesonderter (Satzungs-)Beschluss erforderlich. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung zum Wirtschaftsplan 2022 hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Wirtschaftsplan 2022

Anlagenverzeichnis:

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	7.327.065 EUR
die Aufwendungen	7.326.975 EUR
der Jahresgewinn	90 EUR
der Jahresverlust	EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	4.055.139 EUR
die Auszahlungen	4.055.139 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.800.000 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt¹.

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ nur bei Genehmigung